

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

## **Sitzung**

des

## **GEMEINDERATES**

am 26.05.2008

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 23.25 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.

Die Einladung erfolgte am 21.05.2008.

Anwesend waren:

Bürgermeister                      Ing. Christian Wöhrleitner

Vizebürgermeister                Josef Tutschek

die Mitglieder des Gemeinderates

- |                                                        |                                                            |
|--------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| 1. gf.GR. Richard Baumann                              | 16. GR Herbert Janschka (bis 23.07 Uhr)                    |
| 2. gf.GR. Franz Fürst                                  | 17. GR <sup>in</sup> . Dr. Elisabeth Kleissner             |
| 3. gf.GR <sup>in</sup> . Petra Graf                    | 18. GR. Ing. Karl Köckeis                                  |
| 4. gf.GR. Andreas Grundtner                            | 19. GR. Peter Kodym                                        |
| 5. gf.GR. Johann Hinterndorfer                         | 20. GR <sup>in</sup> . Ingrid Lorenz                       |
| 6. gf.GR. Ing. Wolfgang Lintner                        | 21. GR <sup>in</sup> Mag. Brigitte Mariner (bis 23.07 Uhr) |
| 7. gf.GR. Nikolaus Patoschka                           | 22. GR. Markus Neunteufel                                  |
| 8. gf.GR. DI Norman Pigisch                            | 23. GR. Harald Nigrin                                      |
| 9. gf.GR <sup>in</sup> Usula Sander                    | 24. GR. Peter Pfeiler (ab 21.04 Uhr)                       |
| 10. GR <sup>in</sup> Emilie Bach                       | 25. GR. Gerhard Schneidhofer                               |
| 11. GR. Gerhard Beisteiner                             | 26. GR <sup>in</sup> . Ingrid Schön                        |
| 12. GR <sup>in</sup> . Christine Döttelmayer           | 27. GR. Werner Stedronsky                                  |
| 13. GR. Michael Dubsky                                 | 28. GR. Ing. Hans Peter Sykora                             |
| 14. GR. Erhard Gredler                                 | 29. GR. Ing. Wolfgang Tomek                                |
| 15. GR <sup>in</sup> Gabriela Janschka (bis 23.07 Uhr) | 30. GR <sup>in</sup> . Monika Waldhör                      |

Anwesend waren außerdem:

1. - - - - -  
2. - - - - -

3. - - - - -  
4. - - - - -

Entschuldigt abwesend waren:

- |                                          |                                     |
|------------------------------------------|-------------------------------------|
| 1. GR Spyridon Messogitis                | 5. GRin Mag. Mariner (ab 23.08 Uhr) |
| 2. GR Peter Pfeiler (bis 21.03 Uhr)      | 6. - - - - -                        |
| 3. GRin Gabriela Janschka (ab 23.08 Uhr) | 7. - - - - -                        |
| 4. GR Herbert Janschka (ab 23.08 Uhr)    | 8. - - - - -                        |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- |            |            |
|------------|------------|
| 1. - - - - | 3. - - - - |
| 2. - - - - | 4. - - - - |

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner

Schriftführerin: Helga Reinsperger

Die Sitzung war öffentlich.  
Die Sitzung war beschlussfähig.

## **T A G E S O R D N U N G :**

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Pkt. A) Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 07.04.2008

Pkt. B) Beschlussfassung über:

- 1) Genehmigung von Beschlüssen des Beirats der KG
- 2) Subventionen
- 3) Finanzierung Rettungsauto
- 4) Vereinbarung Universale International Realitäten GmbH  
(Ausfallsbürgschaftserklärung)
- 5) Beitritt zum ELAK-Verbund Gföhl - Verein zur Förderung kommunaler  
Zusammenarbeit
- 6) Nutzungs- und Dienstleistungsvereinbarung mit dem ELAK-GOVERNMENT-  
VERBUND zur Förderung kommunaler Zusammenarbeit
- 7) Ankauf von EDV-Hardware und Software für das Projekt ELAK
- 8) Übernahme Carl-Prenninger-Straße
- 9) Sanierung der Ufermauer und der Fußgängerbrücke Wehrgasse - Aufträge
- 10) Machbarkeitsstudie für die Tieflegung der B17 - Auftrag
- 11) Mehrkosten der Umgestaltung Anningerstraße
- 12) Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung Friedhofstraße und Mozartgasse -  
Auftrag
- 13) Fabriksgasse Straßenbau, Bauteil 2 - Auftrag
- 14) Thermische Sanierung Brauhausstraße 5/4 Abänderung Beauftragung  
Baumeisterarbeiten
- 15) Lindenweg/Buchenweg - WVA Erneuerung - Auftrag
- 16) Errichtung des provisorischen Containerkindergartens Anningerstraße -  
Aufträge
- 17) Geschwindigkeitsbegrenzung 80 km/h - A2
- 18) Darlehensaufnahmen:
  - a) Straßenbau (Friedhofstr./Mozartg., Fabriksgasse)
  - b) WVA (Friedhofstr./Mozartg., Fabriksgasse)
  - c) ABA (Friedhofstr./Mozartg., Fabriksgasse)
  - d) Zubau Kindergarten Reisenbauerring
  - e) Errichtung MOBIKI
  - f) Sanierung Rathausgasse 6
  - g) Sanierung Brauhausstraße 5/4
  - h) Gewässerbau

- 19) Darlehen für Feuerwehrhaus-Neubau - Garantieerklärung der MG Wiener Neudorf für den Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der MG Wiener Neudorf & Co KG
- 20) Fanmeile Euro 2008 - Unterstützung d. 1. SVg Wiener Neudorf
- 21) Grundsatzbeschluss betreffend Verhandlungen zum Projekt der ehem. Brauerei
- 22) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Pkt. C) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Pkt. D) Anfragen

Pkt. E) Beschlussfassung über:

**Nicht öffentlicher Teil (gem. § 47 Abs. 3 der NÖ GO)**

- 23) Vergabe Parkplätze/Garagenplätze
- 24) Vergabe Schrebergärten
- 25) Wohnungsvergaben
- 26) Sozialfonds
- 27) Betreuungsstundenzuschuss
- 28) Personalangelegenheiten:
  - a) Aufnahme
  - b) Aufnahme
  - c) Aufnahme
  - d) Aufnahme
  - e) Vollbeschäftigung
  - f) Vollbeschäftigung
  - g) Ausserordentliche Vorrückung
  - h) Überstellung
  - i) Überstellung
  - j) Prämien
- 29) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

**Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**Pkt. A)**

**Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 07.04.2008**

Das Protokoll der WH-Sitzung vom 7.4.2008 (nichtöff. Teil) und das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 7.4.2008 (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) werden einstimmig genehmigt.

Es werden 2 Dringlichkeitsanträge gestellt:

**1. Dringlichkeitsantrag:**

**Wiener Neudorf Card - Postzustellung**

Gf. Gemeinderat Ing. Wolfgang Lintner stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Begründung:

Die Gemeinde hat sich entschlossen, eine neue Ausführung der „Wiener Neudorf Card“ aufzulegen. Dazu wurde im Mitteilungsblatt April 2008 geschrieben, dass die neuen Karten per Post zugestellt werden, wenn Hauptwohnsitzer im Vorjahr eine neue Karte beantragt hatten, den Kahrteich genutzt haben oder die Card für Taxifahrten verwendet wurde. Gleichlautend war diese Information auch auf der Homepage der Gemeinde nachlesbar.

Leider wurde im speziellen älteren Bürgern, die nur die Taxifunktion genutzt hatten, die neue Card nicht zugestellt. Einige mussten sogar den vollen Taxitarif zahlen, da die alte Ausführung mit 1. Mai 2008 ungültig wurde und vom Taxifahrer nicht mehr angenommen wurde.

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, allen Personen mit Hauptwohnsitz Wiener Neudorf, die neue Wiener Neudorf Card per Post zuzustellen, wenn die Taxifunktion im Jahr 2007 genutzt wurde.“*

## **2. Dringlichkeitsantrag**

### **Ankauf Luftgütemessgerät**

Gf. Gemeinderat Ing. Wolfgang Lintner stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

#### **Begründung:**

Wiener Neudorf ist auf Grund seiner zentralen Lage mit unterschiedlichen Umwelteinflüssen konfrontiert. Die Analyse der Schadstoffbelastung und die Überprüfung der Einhaltung von Grenzwerten liegt im Gemeindeinteresse.

Bei der Umweltausschusssitzung am 26.2.2008 wurde der „airpointer“ von der Firma MLU vorgestellt. Das Gerät ist mobil einsetzbar und für die Luftgütemessung für Feinstaub, Kohlenmonoxid, Ozon und Stickoxide ausgelegt.

Am 29.2.2008 hat die Firma MLU dazu ein Angebot (Nr. 2007-6114-2) gelegt, worin die, vom Ausschuss einstimmig empfohlenen, 4 Module angeboten werden. Angebotsgültigkeit bis 4.6.2008.

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, das Luftgütemessgerät „airpointer“ der Firma MLU - Monitoring für Leben und Umwelt Ges.m.b.H., 2340 Mödling, Babenbergergasse 12, zum Preis von €42.352,26 (exkl. MWSt.) anzukaufen.“*

Die Sitzung wird von 19.08 Uhr bis 19.15 Uhr unterbrochen.

## **1. Dringlichkeitsantrag:**

### **Wiener Neudorf Card - Postzustellung**

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

**Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird mit Stimmenmehrheit (17 : 14; dagegen Fraktion SPÖ) abgelehnt.**

## **2. Dringlichkeitsantrag**

### **Ankauf Luftgütemessgerät**

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

**Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.**

Lt. Bürgermeister Ing. Wöhrleitner wird der 2. Dringlichkeitsantrag als Tagesordnungspunkt 22a) behandelt.

**Pkt. B)**

**Beschlussfassung über:**

**1) Genehmigung von Beschlüssen des Beirats der KG**

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgende Anträge:

**a) Mietvertrag: alte Volksschule (nicht vermieteter Teil)**

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft über folgenden Mietvertrag betreffend Parkstraße 33:*

**MIETVERTRAG**

*abgeschlossen zwischen der  
Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf und  
Co KG,*

*2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2,  
im folgenden Text kurz „Vermieterin“ genannt,*

*und der  
Marktgemeinde Wiener Neudorf,  
2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2,  
im folgenden Text kurz „Mieterin“ genannt,*

*wie folgt:*

**Bestandgegenstand**

*Die Vermieterin ist Eigentümerin der EZ 2071 GB 16128 Wiener Neudorf mit der Adresse Parkstraße 33. Auf dieser Liegenschaft befindet sich die alte Volksschule der Marktgemeinde Wiener Neudorf. Gegenstand dieses Mietvertrages ist ein Teil des Gebäudes und der Außenanlagen.*

*Der den Gegenstand dieses Vertrages bildende Teil des Erdgeschosses ergibt sich aus dem Plan, der die Beilage .A dieses Vertrages bildet. Der **nicht** vom Vertrag erfasste Teil der Liegenschaft ist rot schraffiert eingezeichnet. Auch der deckungsgleich darüber liegende Teil des Obergeschosses ist **nicht** Gegenstand dieses Vertrages. Für diese Flächen und Gebäude(teile) gibt es einen gesonderten Vertrag.*

*Alle anderen Gebäudeteile bzw. Gebäude und Freiflächen der Liegenschaft EZ 2071 sind Gegenstand dieses Vertrages.*

*Die Mieterin mietet den zuvor beschriebenen Teil der Liegenschaft.*

### Vertragsdauer

*Das Bestandverhältnis beginnt mit der Sacheinlage der Liegenschaft, das heißt mit 28.1.2008, und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.*

### Mietzins, Nebenkosten

*Der frei vereinbarte Mietzins besteht aus dem Hauptmietzins und den unten näher umschriebenen Nebenkosten in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.*

*Der jährliche Hauptmietzins beträgt derzeit Euro 4.200,00 (in Worten: viertausendzweihundert), zzgl. 20 % USt und zzgl. Betriebskosten. Die Betriebskosten zzgl. der diesbezüglichen USt werden durch die Mieterin jeweils binnen 14 Tagen ab Abrechnung an die Vermieterin bezahlt.*

### Untervermietung, Weitergabe

*Der Mieterin ist es ausdrücklich gestattet, das Bestandobjekt oder Teile davon, entgeltlich oder unentgeltlich, Dritten zur Verfügung zu stellen oder sonst in irgendeiner Weise weiterzugeben.*

### Winterdienst, Reinigung, ....

*Die Mieterin übernimmt der Vermieterin gegenüber sämtliche Pflichten hinsichtlich Schneeräumung, Streuung, Reinigung usw. und hält die Vermieterin diesbezüglich schad- und klaglos. Die Mieterin hat das Gebäude instand zu halten.*

### Abgabenbefreiung

*Gemäß Art 34 § 1 Abs. 2 Budgetbegleitgesetz 2001 sind Miet- und Pachtverträge, die zwischen der juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) als Vermieterin und der übertragenden Körperschaft öffentlichen Rechts als Mieterin unmittelbar anlässlich der Ausgliederung bezüglich der übertragenen Objekte abgeschlossen werden, von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit. Ein solches Rechtsgeschäft liegt hier vor.“*

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (19 : 12; dagegen: GRin G. Janschka, GR H. Janschka, Stimmenthaltung: GRin Mag. Mariner, gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Patoschka, gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GR Ing. Köckeis, GR Beisteiner, GRin Dr. Kleissner, GR Nigrin, GRin Bach) angenommen.**

### **b) Mietvertrag: Hans-Stur-Volksschule**

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft über folgenden Mietvertrag betreffend Hans-Stur-Volksschule:*

### MIETVERTRAG

*abgeschlossen zwischen dem  
Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf und  
Co KG,  
2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2,  
im folgenden kurz „Vermieterin“ genannt,*

und der

Marktgemeinde Wiener Neudorf,  
2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2,  
im folgenden kurz „Mieterin“ genannt,

wie folgt:

### **Bestandgegenstand**

Die Vermieterin ist Eigentümerin der EZ 1164 GB 16128 Wiener Neudorf. Auf dieser Liegenschaft befindet sich Hans Stur-Volksschule und der Hort Europaplatz. Gegenstand dieses Mietvertrages ist das Gebäude und die Außenanlagen der Hans Stur-Volksschule.

Die Mieterin mietet den oben erwähnten Teil der Liegenschaft, auf dem sich die Hans Stur – Volksschule samt den zu dieser gehörigen Außenanlagen befindet. Das genaue Ausmaß des Bestandgegenstandes ergibt sich aus der Skizze, die als Beilage ./A dieses Vertrages zu dessen Bestandteil erklärt wird. In diese Skizze ist der Bestandgegenstand rot schraffiert eingezeichnet.

### **Vertragsdauer**

Das Bestandverhältnis beginnt mit der Sacheinlage der EZ 1164, das heißt mit 28.1.2008, und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

### **Mietzins, Nebenkosten**

Der frei vereinbarte Mietzins besteht aus dem Hauptmietzins und den unten näher umschriebenen Nebenkosten in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Der jährliche Hauptmietzins beträgt derzeit Euro 10.762,77 (in Worten: zehntausendsiebenhundertzweiundsechzig), zzgl. 20 % USt zzgl. Betriebskosten. Die Betriebskosten zzgl. der diesbezüglichen USt werden durch die Mieterin jeweils binnen 14 Tagen ab Abrechnung an die Vermieterin bezahlt.

### **Untervermietung, Weitergabe**

Der Mieterin ist es ausdrücklich gestattet, das Bestandsobjekt oder Teile davon, entgeltlich oder unentgeltlich, Dritten zur Verfügung zu stellen oder sonst in irgendeiner Weise weiterzugeben.

### **Schneeräumung, Streuung, ...**

Der Mieterin obliegt die Schneeräumung, Streuung, überhaupt der gesamte Winterdienst nach § 93 StVO hinsichtlich des Bestandgegenstandes bzw. der an diesen angrenzenden Flächen des öffentlichen Gutes und hält die Vermieterin diesbezüglich schad- und klaglos. Die Mieterin hat das Gebäude instand zu halten.

### **Abgabenbefreiung**

Gemäß Art 34 § 1 Abs. 2 Budgetbegleitgesetz 2001 sind Miet- und Pachtverträge, die zwischen der juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) als Vermieterin und der übertragenden Körperschaft öffentlichen Rechts als Mieterin unmittelbar anlässlich der Ausgliederung bezüglich der übertragenen Objekte

*abgeschlossen werden, von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit. Ein solches Rechtsgeschäft liegt hier vor.“*

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (19 : 12;** dagegen: GRin G. Janschka, GR H. Janschka, Stimmenthaltung: GRin Mag. Mariner, gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Patoschka, gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GR Ing. Köckeis, GR Beisteiner, GRin Dr. Kleissner, GR Nigrin, GRin Bach) **angenommen.**

**c) unentgeltliche Nutzungsvereinbarung: alte VS (vermieteter Teil)**

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft über folgende Nutzungsvereinbarung betreffend Parkstraße 33:*

**NUTZUNGSVEREINBARUNG**

*abgeschlossen zwischen der  
Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf und  
Co KG,  
2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2,  
im folgenden kurz „KG“ genannt,*

*und der*

*Marktgemeinde Wiener Neudorf,  
2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2,  
im folgenden kurz „Gemeinde“ genannt,*

*wie folgt:*

**Vertragsgegenstand**

*Die KG ist Eigentümerin der EZ 2071 GB 16128 Wiener Neudorf mit der Adresse Parkstraße 33. Auf dieser Liegenschaft befindet sich die alte Volksschule der Marktgemeinde Wiener Neudorf. Gegenstand dieses Vertrages ist ein Teil des Gebäudes bzw. der Gebäude und der Außenanlagen.*

*Der den Gegenstand dieses Vertrages bildende Teil des Erdgeschosses ergibt sich aus dem Plan, der die Beilage ./A dieses Vertrages bildet. Der vom Vertrag erfasste Teil der Liegenschaft ist rot schraffiert eingezeichnet. Auch der deckungsgleich darüber liegende Teil des Obergeschosses ist Gegenstand dieses Vertrages. Für diese Flächen und Gebäude(teile) gibt es einen gesonderten Vertrag.*

*Alle anderen Gebäudeteile bzw. Gebäude und Freiflächen der Liegenschaft EZ 2071 sind Gegenstand dieses Vertrages.*

*Die Gemeinde wird Nutzerin dieses zuvor beschriebenen Teiles der Liegenschaft.*

**Vertragsdauer**



Die Überlassung zur Nutzung beginnt mit der Sacheinlage der vertragsgegenständlichen Liegenschaft, das heißt mit 28.1.2008, und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

#### Unentgeltlichkeit

Die Überlassung zur Nutzung durch die Gemeinde erfolgt unentgeltlich.

#### Untervermietung, Weitergabe

Der Gemeinde ist es ausdrücklich gestattet, das Vertragsobjekt oder Teile davon, entgeltlich oder unentgeltlich, Dritten zur Verfügung zu stellen oder sonst in irgendeiner Weise weiterzugeben.

#### Winterdienst, Reinigung, ....

Die Gemeinde übernimmt der KG gegenüber sämtliche Pflichten hinsichtlich Schneeräumung, Streuung, Reinigung usw. und hält die KG diesbezüglich schad- und klaglos. Die Gemeinde hat die zur Nutzung überlassenen Flächen und das Gebäude instand zu halten.“

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (19 : 12; dagegen: GRin G. Janschka, GRin Mag. Mariner, GR H. Janschka, Stimmenthaltung: gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Patoschka, gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GR Ing. Köckeis, GR Beisteiner, GRin Dr. Kleissner, GR Nigrin, GRin Bach) angenommen.**

#### **d) unentgeltliche Nutzungsvereinbarung: Hort Europaplatz**

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft über folgende Nutzungsvereinbarung betreffend Hort Europaplatz:

#### NUTZUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen dem

Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf und  
Co KG,

2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2,  
im folgenden kurz „KG“ genannt,

und der

Marktgemeinde Wiener Neudorf,  
2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2,  
im folgenden kurz „Gemeinde“ genannt,

wie folgt:

#### Nutzungsgegenstand

Die KG ist Eigentümerin der EZ 1164 GB 16128 Wiener Neudorf. Auf dieser Liegenschaft befindet sich die Hans Stur-Volksschule und der Hort Europaplatz. Gegenstand dieses Vertrages ist das Gebäude und die Außenanlagen des Hortes Europaplatz.

Die KG überlässt der Gemeinde unentgeltlich zur Nutzung und die Gemeinde übernimmt zur Nutzung den oben erwähnten Teil der Liegenschaft, auf dem sich der Hort Europaplatz samt den zu diesem gehörigen Außenanlagen befindet. Das genaue Ausmaß des Nutzungsgegenstandes ergibt sich aus der Skizze, die als Beilage ./A dieses Vertrages zu dessen Bestandteil erklärt wird. In diese Skizze ist der Nutzungsgegenstand rot schraffiert eingezeichnet.

#### Vertragsdauer

Die Überlassung zur Nutzung beginnt mit der Sacheinlage der vertragsgegenständlichen Liegenschaft, das heißt mit 28.1.2008, und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

#### Unentgeltlichkeit

Die Überlassung zur Nutzung erfolgt unentgeltlich.

#### Untervermietung, Weitergabe

Der Gemeinde ist es ausdrücklich gestattet, das Vertragsobjekt oder Teile davon, entgeltlich oder unentgeltlich, Dritten zur Verfügung zu stellen oder sonst in irgendeiner Weise weiterzugeben.

#### Schneeräumung, Streuung, ...

Der Gemeinde obliegt die Schneeräumung, Streuung, überhaupt der gesamte Winterdienst nach § 93 StVO hinsichtlich des Bestandgegenstandes bzw. der an diesen angrenzenden Flächen des öffentlichen Gutes und hält die KG diesbezüglich schad- und klaglos. Die Gemeinde hat das Gebäude instand zu halten.“

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (19 : 12; dagegen: GRin G. Janschka, GR H. Janschka, Stimmenthaltung: GRin Mag. Mariner, gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Patoschka, gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GR Ing. Köckeis, GR Beisteiner, GRin Dr. Kleissner, GR Nigrin, GRin Bach) angenommen.**

#### **e) Erneuerung der Flutlichtanlage im FZZ**

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft, für die Erneuerung der Flutlichtanlage im Freizeitzentrum Wiener Neudorf folgende Firma zu beauftragen:

Fa. Wien Energie, Wien Strom

€ 83.606,43 excl. MwSt“

Die Finanzierung erfolgt auf Basis einer Leasingvereinbarung mit einer 96-monatigen Laufzeit.

### **VERTRAG**

abgeschlossen zwischen der  
WIENSTROM GmbH, Mariannengasse 4-6, 1095 Wien, im Folgenden kurz „WIENSTROM“  
genannt,  
und  
der Marktgemeinde Wr. Neudorf, A-2351 Wr. Neudorf, Europaplatz 2 vertreten durch den  
Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner, im Folgenden kurz Gemeinde, gemeinsam  
„Vertragsparteien“ genannt,

*wie folgt:*

### **PRÄAMBEL**

*Gegenstand dieses Vertrages ist die Errichtung bzw. Modernisierung einer Sportstättenbeleuchtung für die Sportanlage Wr. Neudorf durch die WIENSTROM. Die WIENSTROM übernimmt die Errichtung bzw. Modernisierung dieser Sportstättenbeleuchtung. Die getätigten Investitionen beleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch die Gemeinde im Eigentum der WIENSTROM.*

### **VERTRAGSGEGENSTAND**

*Vertragsgegenstand sind die in Punkt II. und III. aufgezählten Leistungen der Vertragsparteien zur Modernisierung der bestehenden Flutlichtanlage auf dem Hauptfeld der Sportplatzanlage der Gemeinde Wr. Neudorf nach den technischen Spezifikationen gemäß Punkt II.*

### **LEISTUNGEN DER WIENSTROM**

*WIENSTROM erbringt die Leistungen wie folgt:*

- *Modernisierung der bestehenden Flutlichtanlage Wettkampf Emh mind. 500 lx  
40 Stück Powerbeam Hochleistungsfluter rotaionssymmetrisch  
40 Stück Metallhalogendampflampen 2000W 200.000 lm, Lichtfarbe 956*
- *Betriebsgeräte bestehende aus  
Vorschaltgeräte und Kondensatoren*
- *Umbau und Inbetriebnahme der Flutlichtanlage*
- *Inbetriebnahme und Dokumentationen sowie Erstellung von Protokollen inklusive Lichtmessung*
- *Neuverkabelung von den Vorschaltgeräten bis zu den Fluten (Mastverkabelung)*

### **LEISTUNGEN DER GEMEINDE**

*Die Gemeinde zahlt vierteljährlich an die WIENSTROM pauschale Raten in der Höhe von jeweils € 3.205,24 exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer auf ein noch bekanntzugebendes Konto der WIENSTROM.*

1. *Die pauschalen Raten sind als Teilbeträge jeweils bis zum 15. der Monate Jänner, April, Juli und Oktober zu leisten. (Erste Zahlung Juli 2008)*
2. *Für den Fall des Zahlungsverzugs ist WIENSTROM berechtigt Verzugszinsen gemäß §352 UGB zu verrechnen.*

### **IV.**

### **EIGENTUMSÜBERGANG**

*Für die von WIENSTROM eingebauten technischen Vorrichtungen gemäß Punkt II, behält sich die WIENSTROM das Eigentum vor. Erst wenn die Gemeinde sämtliche Teilbeträge beglichen wurden, geht auch das Eigentum an die Gemeinde über. Zum Nachweis des Eigentums wird WIENSTROM Plaketten auf den Anlagen anbringen, die diese als Eigentum der WIENSTROM ausweisen.*

*Sollten diese Plaketten vor dem Übergang des Eigentums entfernt werden, hat die Gemeinde WIENSTROM zu verständigen und für den Ersatz der Plaketten zu sorgen. Sofern aus der Entfernung der Plaketten ein Nachteil zu lasten der WIENSTROM entsteht, haftet die Gemeinde für diese Nachteile.*

#### **HAFTUNG**

*Die Vertragsparteien haften für Personenschäden nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Die Haftung für mittelbare und Folgeschäden, sowie entgangenen Gewinn wird einvernehmlich ausgeschlossen.*

*Die Haftung für unmittelbare Sachschäden wird im Falle leichter Fahrlässigkeit mit € 20.000,- pro Schadenfall beschränkt.*

#### **WARTUNG**

*Die Wartung und Instandhaltung der gesamten Beleuchtungsanlage erfolgt durch die Gemeinde. Für Schäden an der Anlage, die in Folge unsachgemäßer Wartung oder Instandhaltung entstehen, hat die Gemeinde einzustehen.*

#### **LAUFZEIT**

*Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 96 Monate abgeschlossen. Die Vertragsparteien verzichten auf die Geltendmachung der Kündigung für die gesamte Laufzeit.*

*Den Vertragsparteien steht die Möglichkeit zur Geltendmachung der außerordentlichen Kündigung frei, wenn die jeweils andere Partei ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung schriftlich für aufgelöst zu erklären, sofern über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Konkursverfahren eingeleitet wird oder ein solches mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, vom anderen Vertragspartner ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder dessen Kreditwürdigkeit aus welchen Gründen auch immer gefährdet oder nicht mehr gegeben ist.*

#### **SONSTIGES**

- 1. Der Vertrag berechtigt und verpflichtet auch die beiderseitigen Rechtsnachfolger.*
- 2. Die Parteien verpflichten sich, während der Vertragslaufzeit den Inhalt der Vereinbarung (nicht aber deren Existenz) und alle vertraulichen Informationen, die sie von der anderen Partei erhalten haben, vertraulich zu behandeln.*
- 3. Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse oder die diesem Vertrag zugrundeliegenden Voraussetzungen gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses so erheblich, dass die vereinbarten Preise oder Bedingungen für eine der Parteien nicht mehr zumutbar sind, so bleiben Vereinbarungen über eine Änderung der Preise oder Bedingungen oder eine vorzeitige Auflösung des Vertrages beiden Parteien vorbehalten.*
- 4. Die Gemeinde ist nicht berechtigt, gegen Forderungen aus diesem Vertrag eigene Forderungen aufzurechnen.*
- 5. Die Vertragsparteien sind nicht berechtigt, im Falle von Streitigkeiten Leistungen, zu deren Erbringung sie aus diesem Vertrag verpflichtet sind, zurückzubehalten.*

6. *Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der firmenmäßigen Zeichnung. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis selbst.*
7. *Auf diesen Vertrag und die damit verbundenen Rechte und Pflichten ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Für sämtliche sich aus diesem Rechtsverhältnis ergebende Streitigkeiten, einschließlich solcher, die die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages betreffen, ist ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig.*
8. *Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke tritt eine angemessene Regelung, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.*
9. *Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen für jede Partei eine bestimmt ist.*

WIENSTROM GmbH

*Durch diesen Beschluss entstehen auf der Haushaltsstelle 1/263 020-700 (Tribünengebäude Stadion – Leasing) überplanmäßige Kosten in der Höhe von € 6.410,48.*

*Diese werden durch Minderausgaben auf der Haushaltsstelle 1/263 614 (Sportbetrieb Freizeitzentrum – Instandhaltung Gebäude) bedeckt.*

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (20 : 11; dagegen: GRin Mag. Mariner; Stimmenthaltung: GRin G. Janschka, GR H. Janschka, gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Patoschka, gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GR Beisteiner, GRin Dr. Kleissner, GR Nigrin, GRin Bach) angenommen.**

#### **f) Neubau Feuerwehrhaus - Aufträge**

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft, für den Neubau der Freiwilligen Feuerwehr Wiener Neudorf folgende Firmen zu beauftragen:*

##### 1.) Baumeisterarbeiten:

*Strabag AG, Zweigniederlassung Niederösterreich, Pernersdorferstraße 16, 2700 Wiener Neustadt, gemäß Anbot vom 21.04.2008 zum Preis von € 678.493,24 exkl. MWSt.*

##### 2.) Vollwärmeschutzfassade:

*Strabag AG, Zweigniederlassung Niederösterreich, Pernersdorferstraße 16, 2700 Wiener Neustadt, gemäß Anbot vom 21.04.2008 zum Preis von € 32.680,75 exkl. MWSt.*

##### 3.) Einsichtbeton:

Strabag AG, Zweigniederlassung Niederösterreich, Pernersdorferstraße 16, 2700 Wiener Neustadt, gemäß Anbot vom 21.04.2008 zum Preis von € 41.856,51 exkl. MWSt.

4.) Erdarbeiten:

Ing. Walter Streit Bauges.m.b.H., Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien, gemäß Angebot vom 21.04.2008 zum Preis von € 50.774,01 exkl. MWSt.

5.) Fertigteile:

Kölbl Bau Ges.m.b.H., Badener Straße 5, 2700 Wiener Neustadt, gemäß Angebot vom 21.04.2008 zum Preis von € 264.194,43 exkl. MWSt.

6.) Spenglerarbeiten:

Uni-tec Dach- und Fassadensysteme GmbH, Hauptstraße 23, 2871 Zöbern, gemäß Angebot vom 17.04.2008 zum Preis von € 87.487,-- exkl. MWSt.

7.) Schwarzdeckerarbeiten:

Hirschbeck & Plank GmbH, Markt 523, 7532 Litzelsdorf, gemäß Angebot vom 18.04.2008 zum Preis von € 128.442,41 exkl. MWSt.

8.) Sektionaltore:

Walter Stöcklin Ges. m. b. H., Industriestraße 23, 2353 Guntramsdorf, gemäß Angebot vom 17.04.2008 zum Preis von € 56.477,-- exkl. MWSt.

9.) Alutüren und Portale

Hochreiter Metallbau GmbH, Bürgerstraße 9, 4300 St. Valentin, gemäß Angebot vom 17.04.2008 zum Preis von € 41.976,-- exkl. MWSt.

10.) Kunststofffenster

Actual – Berger GmbH, Langenlebarner Straße 98, 3430 Tulln, gemäß Angebot vom 08.04.2008 zum Preis von € 32.000,-- exkl. MWSt.

11.) Bauphysikalische Detailbearbeitung

DI Ernst Kuttner, Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen, Laxenburgerstraße 196/Top6, 2331 Vösendorf, gemäß Honorarangebot vom 01.04.2008 zum Preis von € 2.100,-- exkl. MWSt.

Gesamtsumme € 1.416.481,30 exkl. MWSt.“

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (19 : 12; dagegen gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GR Ing. Köckeis, GR Beisteiner; Stimmenthaltung: GRin G. Janschka, GRin Mag. Mariner, GR H. Janschka, gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Patoschka, GRin Dr. Kleissner, GR Nigrin, GRin Bach) angenommen.**

**g) Mietvertrag: Franz Fürst Freizeitzentrum**

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft über folgenden Mietvertrag betreffend Franz-Fürst-Freizeitzentrum:

**MIETVERTRAG**

abgeschlossen zwischen der  
 Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf und  
 Co KG,  
 2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2,  
 im folgenden kurz „Vermieterin“ genannt,

und der  
 Marktgemeinde Wiener Neudorf,  
 2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2,  
 im folgenden kurz „Mieterin“ genannt,

wie folgt:

**Bestandsgegenstand**

Die Vermieterin ist Eigentümerin des Franz-Fürst-Freizeitentrums in 2351 Wiener Neudorf mit der Adresse Eumigweg 3, EZ 1545 GB 16128 Wiener Neudorf, bestehend aus den Grundstücken 448/8, 448/23, 448/18, 448/11, 448/13 und 448/15. Gegenstand dieses Mietvertrages ist das oben angeführte Freizeitzentrum samt allen Gebäuden und Außenanlagen. Die Mieterin mietet die gesamte Liegenschaft.

**Vertragsdauer**

Das Bestandsverhältnis beginnt mit der Sacheinlage des Freizeitentrums, das heißt mit 5.6.2007, und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

**Mietzins, Nebenkosten**

Der frei vereinbarte Mietzins besteht aus dem Hauptmietzins und den unten näher umschriebenen Nebenkosten in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Der jährliche Hauptmietzins beträgt derzeit Euro (in Worten: sechszwanzigtausendsiebenhundert), zzgl. 20 % USt und zzgl. Betriebskosten. Die Betriebskosten werden durch die Mieterin jeweils binnen 14 Tagen ab Abrechnung an die Vermieterin bezahlt.

Die Nettomiete teilt sich auf die einzelnen Teile des Bestandsobjektes auf wie folgt:

|                                     |       |           |
|-------------------------------------|-------|-----------|
| Sporthallengebäude                  | Miete | 9.256,00  |
| FZZ-Geb.,Festsaal,Kantine,Clubräume | Miete | 10.167,00 |
| Tribünengeb.inkl.Sportaußenanlage   | Miete | 5.830,00  |
| Wohnanlage Eumigweg 3               | Miete | 674,00    |
| Skaterplatz                         | Miete | 773,00    |

**Untervermietung, Weitergabe**

Der Mieterin ist es ausdrücklich gestattet, das Bestandsobjekt oder Teile davon, entgeltlich oder unentgeltlich, Dritten zur Verfügung zu stellen oder sonst in irgendeiner Weise weiterzugeben.

**Schneeräumung, Streuung, ...**

*Der Mieterin obliegt die Schneeräumung, Streuung, überhaupt der gesamte Winterdienst nach § 93 StVO hinsichtlich des Bestandgegenstandes bzw. der an diesen angrenzenden Flächen des öffentlichen Gutes und hält die Vermieterin diesbezüglich schad- und klaglos. Die Mieterin hat die Gebäude und Freiflächen instand zu halten.*

#### **Abgabenbefreiung**

*Gemäß Art 34 § 1 Abs. 2 Budgetbegleitgesetz 2001 sind Miet- und Pachtverträge, die zwischen der juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) als Vermieterin und der übertragenden Körperschaft öffentlichen Rechts als Mieterin unmittelbar anlässlich der Ausgliederung bezüglich der übertragenen Objekte abgeschlossen werden, von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit. Ein solches Rechtsgeschäft liegt hier vor.“*

**Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Abänderungsantrag:**

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft über folgenden Mietvertrag betreffend Franz-Fürst-Freizeitzentrum:*

#### **MIETVERTRAG**

*abgeschlossen zwischen der  
Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf und  
Co KG,  
2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2,  
im folgenden kurz „Vermieterin“ genannt,*

*und der  
Marktgemeinde Wiener Neudorf,  
2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2,  
im folgenden kurz „Mieterin“ genannt,*

*wie folgt:*

#### **Bestandgegenstand**

*Die Vermieterin ist Eigentümerin des Franz-Fürst-Freizeitzentrums in 2351 Wiener Neudorf mit der Adresse Eumigweg 3, EZ 1545 GB 16128 Wiener Neudorf, bestehend aus den Grundstücken 448/8, 448/23, 448/18, 448/11, 448/13 und 448/15. Gegenstand dieses Mietvertrages ist das oben angeführte Freizeitzentrum samt allen Gebäuden und Außenanlagen. Die Mieterin mietet die gesamte Liegenschaft.*

#### **Vertragsdauer**

*Das Bestandsverhältnis beginnt mit der Sacheinlage des Freizeitzentrums, das heißt mit 5.6.2007, und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.*

#### **Mietzins, Nebenkosten**

*Der frei vereinbarte Mietzins besteht aus dem Hauptmietzins und den unten näher umschriebenen Nebenkosten in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.*



Der jährliche Hauptmietzins beträgt derzeit Euro 26.700,00 (in Worten: sechszwanzigtausendsiebenhundert), zzgl. 20 % USt und zzgl. Betriebskosten. Die Betriebskosten werden durch die Mieterin jeweils binnen 14 Tagen ab Abrechnung an die Vermieterin bezahlt.

Die Nettomiete teilt sich auf die einzelnen Teile des Bestandobjektes auf wie folgt:

|                                     |       |           |
|-------------------------------------|-------|-----------|
| Sporthallengebäude                  | Miete | 9.256,00  |
| FZZ-Geb.,Festsaal,Kantine,Clubräume | Miete | 10.167,00 |
| Tribünengeb.inkl.Sportaußenanlage   | Miete | 5.830,00  |
| Wohnanlage Eumigweg 3               | Miete | 674,00    |
| Skaterplatz                         | Miete | 773,00    |

### Untervermietung, Weitergabe

Der Mieterin ist es ausdrücklich gestattet, das Bestandobjekt oder Teile davon, entgeltlich oder unentgeltlich, Dritten zur Verfügung zu stellen oder sonst in irgendeiner Weise weiterzugeben.

### Schneeräumung, Streuung, ...

Der Mieterin obliegt die Schneeräumung, Streuung, überhaupt der gesamte Winterdienst nach § 93 StVO hinsichtlich des Bestandgegenstandes bzw. der an diesen angrenzenden Flächen des öffentlichen Gutes und hält die Vermieterin diesbezüglich schad- und klaglos. Die Mieterin hat die Gebäude und Freiflächen instand zu halten.

### Abgabenbefreiung

Gemäß Art 34 § 1 Abs. 2 Budgetbegleitgesetz 2001 sind Miet- und Pachtverträge, die zwischen der juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) als Vermieterin und der übertragenden Körperschaft öffentlichen Rechts als Mieterin unmittelbar anlässlich der Ausgliederung bezüglich der übertragenen Objekte abgeschlossen werden, von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit. Ein solches Rechtsgeschäft liegt hier vor.“

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (19 : 12; dagegen gf. GR Ing. Lintner; Stimmenthaltung: GRin G. Janschka, GRin Mag. Mariner, GR H. Janschka, gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Patoschka, GRin Döttelmayer, GR Ing. Köckeis, GR Beisteiner, GRin Dr. Kleissner, GR Nigrin, GRin Bach) angenommen.**

### **h) Darlehensaufnahme - Feuerwehrhaus**

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt die Darlehensaufnahme durch den Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft für die Errichtung des Feuerwehrhauses zu folgenden Bedingungen:

Darlehensgeber: BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Seitzergasse 2-4, 1010 Wien

Darlehensvolumen: € 4.000.000,-

Laufzeit: 20 Jahre

Konditionen: Aufschlag von 0,069 % Punkten auf den jeweiligen 6-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ (Fixing 11 Uhr), wird nicht

gerundet. Der Zinssatz wird von der Darlehensgeberin erstmals bei Zuzählung festgelegt und in weiterer Folge jeweils 2 Bankarbeitstage vor Beginn jeder Verzinsungsperiode auf Basis des 6-Monats-EURIBORs gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ angepasst.

Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, 30/360

Fälligkeitstermine: 31.3. und 30.9. eines jeden Jahres“

Gemeinderat Herbert Janschka merkt an, dass er gemeinsam mit dem damaligen Vizebürgermeister Ing. Johann Grath, eine Förderzusage des Landes NÖ für den Neubau eines Feuerwehrhauses erhalten habe. Betrag oder % werden nicht genannt. Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner wird das überprüfen lassen.

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (19 : 12; dagegen GR Beisteiner; Stimmenthaltung. GR<sup>in</sup> Janschka G., GR<sup>in</sup> Mag. Mariner, GR Janschka H., gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Patoschka, gf. GR Ing. Lintner, GR<sup>in</sup> Döttelmayer, GR Ing. Köckeis, GR<sup>in</sup> Dr. Kleissner, GR Nigrin, GR<sup>in</sup> Bach) angenommen.**

## **2) Subventionen**

Gemeinderätin Ingrid Lorenz stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Subventionen zu gewähren:

|                                                       |   |                                 |
|-------------------------------------------------------|---|---------------------------------|
| a) Hockeyclub Wiener Neudorf                          | € | 25.000,--                       |
| b) Naturfreunde Wiener Neudorf                        | € | 4.000,--                        |
| c) ASKÖ Wiener Neudorf                                | € | 4.500,--                        |
| d) Sportclub Aktivität                                | € | 180,--                          |
| e) Tender - Verein für Jugendarbeit                   | € | 6.000,-- HH-Kontonr. 1/439-7283 |
| f) 1. Wiener Neudorfer Sportvereinigung (U14 Turnier) | € | 700,--                          |
| g) 1. Wiener Neudorfer Sportvereinigung               | € | 20.000,--                       |
| h) Musikverein Lyra                                   | € | 30.000,--                       |
| i) Tischtennisverein                                  | € | 10.000,--                       |
| j) Kinderfreunde                                      | € | 3.500,--.“                      |

Die Subventionen werden einzeln abgestimmt.

**Die Subventionen a) bis j) werden einstimmig angenommen.**

Gemeinderat Herbert Janschka stellt den mündlichen Zusatzantrag, auf dem Antrag die bisher im Antragsjahr vergebenen Subventionen des jeweils ansuchenden Vereins anzugeben.

**Der Zusatzantrag wird einstimmig angenommen.**

## **3) Finanzierung Rettungsauto**

Sachverhalt:

Das „Rote Kreuz“ kauft ein neues Einsatzfahrzeug (NAW). Laut den Angeboten beträgt die Kaufsumme € 78.545,56 exkl. MWSt. (= € 30.167,06 Fahrzeug und € 48.378,50 Umbau zu Einsatzfahrzeug).

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat im Voranschlag 2008 (ao. - Vorhaben 25) zu diesem Zweck einen Betrag von € 75.000,-- veranschlagt.

Geschäftsführender Gemeinderat Franz Fürst stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Anschaffung eines neuen Einsatzfahrzeuges (NAW) durch das „Rote Kreuz“ im Umfang von € 75.000,-- zu finanzieren“.*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

#### **4) Vereinbarung Universale International Realitäten GmbH (Ausfallbürgschaftserklärung)**

Gf. Gemeinderätin Petra Graf stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, der Herabsetzung der in Punkt IV der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 5.10.2001 beschlossenen Vereinbarung zwischen der Universale International Realitäten GmbH und der Marktgemeinde Wiener Neudorf erwähnten Beilage ./B (Ausfallbürgschaftserklärung) auf EURO 17,650.000,00 (i.W. EURO siebzehn Millionen sechshundertfünfzigtausend) zuzustimmen:*

---

Abs.: Postfach 35, A-1011 Wien (8111)

Einschreiben
 Marktgemeinde Wiener Neudorf  
 Europaplatz 2  
 2351 Wiener Neudorf
**8111 / Real Estate Consulting & Investment**
 Mag. Edith Fingerlos  
 Vordere Zollamtsstraße 13  
 A-1030 Wien  
 Tel.: 05 05 05-55239  
 Fax: 05 05 05-57949

|               |             |            |
|---------------|-------------|------------|
| Unser Zeichen | Ihr Zeichen | Datum      |
| 8111/fr       |             | 27.03.2008 |

### Ausfallsbürgschaftserklärung

Wir übernehmen auf Basis des Förderungsvertrages zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf und der Kommunalkredit Austria AG vom 22.07.2002 sowie auf Basis des vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft per 24.09.2004 formell genehmigten Fördervorschlages zur Förderung der Kostenerrhöhung zur Sanierung der Altlast N37 "Deponie Wr. Neudorf" hiermit zur Sicherstellung aller Forderungen, die Ihnen aus den Punkten II und III der zwischen Ihnen und der UNIVERSALE International Realitäten GmbH per 15.10.2001 abgeschlossenen Vereinbarung zustehen (Sanierungskosten), insoweit diese Forderungen die Folge von Rückforderungsansprüchen des Förderungsgebers gegen die Marktgemeinde Wiener Neudorf gemäß § 13 Abs. 5 und 6 der Förderungsrichtlinien 1997 sind, bis zu einem Betrag von maximal

**EUR 17.650.000,00 (i.W. EURO siebzehn Millionen sechshundertfünzigtausend),**

**längstens bis 23.12.2011, die Haftung als Ausfallbürge im Sinne des § 1356 ABGB.**

Diese Ausfallsbürgschaft kann gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen in Anspruch genommen werden und darüber hinaus, wenn fällige Beträge nach 3 Monaten nach schriftlicher Einforderung gegenüber der UNIVERSALE International Realitäten GmbH oder nach 3 Monaten nach Beginn von gerichtlichen Betreibungsmaßnahmen noch offen sind, wenn über das Vermögen der UNIVERSALE International Realitäten GmbH ein Ausgleichsverfahren eröffnet wurde oder wenn die UNIVERSALE International Realitäten GmbH liquidiert wurde, mit der Maßgabe, dass Kopien von schriftlichen Zahlungsaufforderungen und der gerichtlichen Betreibungsmaßnahmen spätestens zugleich mit Ihrer Inanspruchnahme auch an uns ergehen müssen.

Diese Bürgschaft erlischt, wenn die UNIVERSALE International Realitäten GmbH von dem ihr im Punkt V der abgeschlossenen Vereinbarung eingeräumten Kündigungsrecht (bei Förderung unter 95%) Gebrauch macht. Ansonsten gilt sie bis zur vollständigen Erfüllung der abgeschlossenen Vereinbarung mitsamt deren Beilage A und hinsichtlich Punkt III der abgeschlossenen Vereinbarung bis zu dem Zeitpunkt, ab dem aufgrund des abgeschlossenen Förderungsvertrages zwischen der Kommunalkredit Austria AG und der Marktgemeinde Wiener Neudorf ein Rückforderungsanspruch gegenüber der Marktgemeinde Wiener Neudorf nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Über alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich aller Fragen betreffend das Bestehen oder die Gültigkeit dieses Vertrages, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Partei ist berechtigt, einen Schiedsrichter namhaft zu machen. Die beiden nominierten Schiedsrichter wählen dann einen Vorsitzenden. Wenn sich die von beiden Parteien ernannten Schiedsrichter nicht binnen vierzehn Tagen seit der Ernennung des Letzten von ihnen über die Person des Vorsitzenden einigen, wird dieser vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer in Wien bindend ernannt, mit der Maßgabe, dass der vom Präsidenten zu ernennende Vorsitzende entweder der anwaltlichen Vereinigung für Mediatoren oder dem österreichischen Bundesverband der Mediatoren und Mediatorinnen angehören muss.

Gleiches gilt, wenn eine der Parteien binnen vierzehn Tagen nach entsprechender Aufforderung durch die jeweilige gegnerische Partei den durch sie zu benennenden Schiedsrichter nicht ernannt.

Das Schiedsgericht entscheidet nach den Bestimmungen dieses Vertrages unter Anwendung materiellen österreichischen Rechtes. Für das Schiedsgericht sowie das Verfahren vor demselben gelten die einschlägigen Bestimmungen der österreichischen Zivilprozessordnung.

Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens einschließlich der Anwalts honorare sowie solcher Auslagen der Parteien, die mit dem Schiedsgerichtsverfahren im direkten Zusammenhang stehen. Schiedsort ist Wien.

Die Parteien sind berechtigt, sich auch auf einen Einzelschiedsrichter oder auf ein Schiedsgutachten zu einigen, mit der Maßgabe, dass die übrigen Bestimmungen dieser Schiedsklausel vollends aufrecht bleiben.

Sollte ein ordentliches Gericht im Wege der Aufhebungsklage das Schiedsgericht aufheben, so haben die Parteien sogleich unter Einhaltung dieser Schiedsklausel ein neues Schiedsgericht zu berufen.

Sollte der obige Hauptvertrag – sei es aus welchem Titel auch immer, insbesondere auch einverständlich! – außer Kraft gesetzt werden, gilt diese Schiedsklausel dennoch fort. Sie teilt nach dem Willen der Parteien als Nebenabrede nur dann das rechtliche Schicksal des Hauptvertrages, wenn eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen den Parteien rechtswirksam zu Stande kommt und zwar ausdrücklich und schriftlich.

Diese Ausfallsbürgschaft ersetzt unsere bisherige Ausfallsbürgschaftserklärung vom 04.11.2004 vollinhaltlich, wodurch diese Ausfallsbürgschaft nur in Kraft tritt, wenn wir spätestens am 30.04.2008 die vorerwähnte und bisher gültige Ausfallsbürgschaft (über EUR 57.617.127,53) - ohne Inanspruchnahme - als gegenstandslos zurückerhalten haben. Dieses Inkrafttreten werden wir der Kommunalkredit Public Consulting GmbH entsprechend bekannt geben. Sollten wir jene nicht spätestens am 25.01.2008 erhalten haben, ist diese Ausfallsbürgschaft automatisch als gegenstandslos zu betrachten.

Die von uns und der Marktgemeinde Wiener Neudorf abgeschlossene Zusatzvereinbarung datiert vom 10.09.2002 bleibt unverändert gültig (insb. hinsichtlich Pkt. 3.: Ansprüche gem. § 13 Abs. 5 und 6 der Förderungsrichtlinien i.g.F.), basiert jedoch hinsichtlich Punkt 2. auf diese nunmehr gültige Ausfallsbürgschaftserklärung.

Wien, am 27. März 2008

Mit freundlichen Grüßen

Bank Austria Creditanstalt AG



- Beglaubigungsgedruckel anlässlich -



B.R.ZI. 2555/2008

Die Echtheit der vorstehenden Zeichnung der **Bank Austria Creditanstalt AG** mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1030 Wien, Vordere Zollamtsstraße 13, durch Frau **Elisabeth BLÜML** und Herrn **Diplomkaufmann Kurt GRÖSSLING**, wird hiermit bestätigt. -----

Aufgrund meiner heutigen im elektronischen Wege vorgenommenen Einsichtnahme in das Firmenbuch bestätige ich gemäß § 89 a (Paragraph neunundachtzig a) der Notariatsordnung, dass Frau Elisabeth BLÜML und Herr Diplomkaufmann Kurt GRÖSSLING am heutigen Tage berechtigt sind, die vorgenannte, im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 150714 p eingetragene Bank Austria Creditanstalt AG als Gesamtprokuristen gemeinsam zu zeichnen und zu vertreten. -----

Wien, am siebenundzwanzigsten März zweitausendacht. -----

Gebühr EUR 13,20 entrichtet.



*Sonja Tades*  
Dr. Sonja Tades  
öffentl. Notar

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### **5) Beitritt zum ELAK-Verbund Gföhl - Verein zur Förderung kommunaler Zusammenarbeit**

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, dem „ELAK-Verbund Gföhl – Verein zur Förderung kommunaler Zusammenarbeit“, 3542 Gföhl, Hauptplatz 2, beizutreten und anerkennt die nachfolgenden Vereinsstatuten: -----

-----

## STATUTEN

### Verein „ELAK-VERBUND-GFÖHL“

ZVR: 124085513

#### I. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ELAK-VERBUND-GFÖHL – Verein zur Förderung kommunaler Zusammenarbeit“. Er hat seinen Sitz in A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3

#### II. Zweck und Zielsetzung

1. Zweck und Zielsetzung des Vereins ist die Initiierung, Koordination und Weiterentwicklung einer Gemeindekooperation auf dem Gebiet des Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung (E-Government) im Verwaltungsbezirk Krems-Land.
2. Demzufolge ist es Aufgabe des Vereins durch Zusammenarbeit der Mitgliedsgemeinden Know how von Gemeinden auf dem Gebiet des E-Government zu generieren, die Mitgliedsgemeinden daran partizipieren zu lassen und Hilfestellung bei der Umsetzung neuer Verfahren gegenüber den Mitgliedsgemeinden zu leisten. Darüber hinaus entspricht es der Zielsetzung des Vereins, mit weiteren gleichartigen Vereinen zusammenzuarbeiten, eine Plattform für einen Wissens- und Technologieaustausch zu schaffen, diesen Austausch zu pflegen und die Kooperation zwischen gleichartigen Vereinigungen weiterzuentwickeln.

III. Aufbringung der materiellen Mittel

Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Erträge aus der Erbringung von Leistungen für Mitglieder und Dritte
3. Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen und Projekten
4. Förderungsbeiträge, Subventionen und Spenden
5. sonstige Zuwendungen

IV. Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder sind Gemeinden und Gemeindeverbände. Sie gelten als ordentliche Mitglieder.

V. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
2. Der Vorstand ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Aufnahme von Beitrittswerbern abzulehnen.

VI. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder die Auflösung eines dem Verein als Mitglied angehörenden Gemeindeverbandes.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Austretenden an den Obmann. Die Verpflichtung zur Leistung des Mitglieds- oder Förderungsbeitrages für das laufende Jahr bleibt unberührt.
3. Bei vereinsschädigendem Verhalten kann die Mitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss aberkannt werden. Gegen einen solchen Beschluss hat das betroffene Mitglied das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Generalversammlung bis zu deren Entscheidung seine Mitgliedschaftsrechte ruhen.



VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
2. Das Stimmrecht ist durch einen befugten Vertreter auszuüben.
3. Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren. Alle Mitglieder sind zur Zahlung der Beitritts-, Mitglieds- oder Förderungsbeiträge in der von der Generalversammlung jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.

VIII. Organe

Organe des Vereines sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht

IX. Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereines. Sie wird vom Vorstand zumindest einmal in einem Zeitraum von vier Jahren, höchstens jedoch einmal pro Jahr, einberufen. Jedenfalls hat eine Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach allgemeinen Wahlen zum Gemeinderat zu erfolgen. Sie muss überdies einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Bekanntgabe des Grundes dies verlangt.
2. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung der einzelnen Mitglieder. Die Einladungen müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung den Mitgliedern zugegangen sein und haben den Zeitpunkt, den Ort der Versammlung und die Tagesordnung anzuführen.
3. Gültige Beschlüsse können nur über solche Anträge gefasst werden, die Gegenstand der Tagesordnung sind, es sei denn, es handelt sich um Beschlüsse über die Leitung der Versammlung selbst oder um Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse werden – soweit nicht abweichend angeordnet – grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse auf Änderung der Vereinsstatuten oder auf Auflösung des Vereines erfordern jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

6. Den Vorsitz dieser Generalversammlung führt der Obmann.

X. Aufgabe und Zuständigkeit der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen:

1. Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des Kassenberichtes,
3. die Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes,
4. die Wahl des Vorstandes,
5. die Wahl der Rechnungsprüfer
6. die Festsetzung der Beitritts-, Mitglieds- und Förderungsbeiträge,
7. die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten,
8. die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines und die Verwertung des Vereinsvermögens.

XI. Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören mit Stimmrecht an:
  - a) Der Obmann
  - b) bis zu zwei Stellvertreter des Obmannes
  - c) der Kassier,
  - d) der Schriftführer,
  - e) bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder.
2. Dem Vorstand gehören ohne Stimmrecht im Falle ihrer Bestellung an:
  - a) Der Geschäftsführer (siehe Punkt XIV.)
  - b) Der Projektleiter (siehe Punkt XIV.)
3. Die Generalversammlung kann eine Person mit mehreren Funktionen betrauen. Die Funktion des Obmannes und des Kassiers müssen jedoch immer getrennt bleiben.

4. Der Vorstand ist von der Generalversammlung aus dem Kreis der Gemeindevertreter der Mitgliedsgemeinden mit einfacher Mehrheit zu wählen.
5. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder ist an die Funktionsperiode der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden, die nicht Stadtgemeinden mit eigenem Statut sind, gekoppelt und erstreckt sich maximal auf einen Zeitraum von vier Jahren. Die Wahl dieser Vorstandsmitglieder hat jeweils spätestens ein halbes Jahr nach dem Tag der Gemeinderatswahl stattzufinden.
6. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann die Funktion des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes aufgrund eines mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses der übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit an ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden. Punkt XI. Zif. 3 gilt entsprechend.
7. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes ist persönlich auszuüben. Eine Vertretung findet nicht statt.
8. Die Einberufung zu den Sitzungen hat der Obmann, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, vorzunehmen. Sie hat zeitgerecht in geeigneter Weise zu erfolgen.
9. Der Vorsitz in den Sitzungen obliegt dem Obmann, bei dessen Verhinderung einem seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, so hat das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.
10. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

## XII. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die durch die Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er erfüllt diese Aufgaben im Rahmen der Zielsetzungen des Vereines. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung,
4. Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern
5. Abschluss von Verträgen mit Vereinsmitgliedern
6. Verwaltung des Vereinsvermögens,
7. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedschaften,
8. Aufnahme und Kündigung von Mitarbeitern des Vereines,
9. Bestellung eines Geschäftsführers.

XIII. Beirat

1. Dem Beirat obliegt es, die mit dem Zweck und den Zielsetzungen des Vereines verbundenen Probleme in fachlicher Hinsicht zu erörtern, Vorschläge zu erstatten, Konzepte auszuarbeiten sowie Vorstand und Geschäftsführung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu beraten und zu unterstützen. Vorstand und Geschäftsführer sind verpflichtet, dem Beirat über Fragen der Geschäftsführung ausführlich Auskunft zu erteilen.
2. Der Beirat besteht aus höchstens 10 Mitgliedern, welche vom Vorstand bestellt werden.
3. Jedes Mitglied des Beirates kann seine Funktion jederzeit niederlegen oder vom Vorstand abberufen werden.
4. Der Geschäftsführer des Vereines leitet die Sitzungen des Beirates und ist dessen Sprecher.

XIV. Personal

1. Zur Durchführung der Aufgaben des Vereines und den Vollzug der Vorstandsbeschlüsse können vom Verein Mitarbeiter aufgenommen werden.
2. Mitarbeiter des Vereins unterstützen den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihre weitere Einbindung in die Weisungsstrukturen des Vereins regelt der Dienstvertrag. Dies gilt auch für den Geschäftsführer.

3. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsführung. Sofern ein weiterer Mitarbeiter vom Rang eines Projektleiters bestellt ist, vertritt dieser den Geschäftsführer bei Verhinderung. In jedem anderen Fall wird der Geschäftsführer bei Verhinderung von einem Stellvertreter des Obmannes vertreten, sofern dieser nicht gleichzeitig bereits den Vorsitzenden vertritt. In diesem Fall kann der Geschäftsführer von jedem anderen Vorstandsmitglied gemäß Punkt XI. Zif. 1 vertreten werden.

#### XV. Vertretung des Vereines nach außen

1. Der Verein wird nach außen vom Obmann oder – sofern ein Geschäftsführer bestellt ist – gemeinsam mit diesem nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen vertreten.
2. Der Obmann wirkt – sofern ein Geschäftsführer bestellt ist, mit diesem gemeinsam – bei der Einberufung der Sitzungen und Versammlungen des Vereines bzw. des Vorstandes mit und ist für den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes verantwortlich.
3. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Der Obmann wird im Fall seiner Verhinderung oder in seinem Auftrag von einem Stellvertreter vertreten.

#### XVI. Zeichnung

1. Die firmenmäßige Zeichnung des Vereins besteht – sofern ein Geschäftsführer bestellt ist – aus den Unterschriften des Obmannes und des Geschäftsführers.
2. Bei Verhinderung des Obmannes kann im Ausnahmefall die Unterschrift des Obmannes durch die eines Vorstandsmitgliedes gemäß Punkt XI. Zif. 1 ersetzt werden.
3. Sofern kein Geschäftsführer bestellt ist oder dieser verhindert ist, ersetzt bei der firmenmäßigen Zeichnung die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes gemäß Punkt XI. Zif. 1 die Unterschrift des Geschäftsführers.

4. Sofern ein Projektleiter bestellt ist, kann dessen Unterschrift bei der firmenmäßigen Zeichnung jene des Geschäftsführers ersetzen, insoweit die firmenmäßige Zeichnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Fachbereich steht, für den der Projektleiter bestellt ist.
5. Wichtige Schriftstücke sind jedenfalls firmenmäßig zu zeichnen. Wichtige Schriftstücke sind alle Ausfertigungen, die einer formellen Gestaltung bedürfen. Insbesondere zählen dazu den Verein verpflichtende Urkunden; öffentliche Verlautbarungen, fachliche Stellungnahmen oder Ausfertigungen über Beschlüsse der Vereinsgremien. Außerdem zählen dazu Schriftstücke, soweit sie Geldangelegenheiten betreffen.
6. Im Zweifelsfall ist ein Schriftstück als wichtig einzustufen.
7. Minderwichtige Ausfertigungen – insbesondere formlose Korrespondenz wie E-Mail-Verkehr – können von allen Mitarbeitern sowie von allen Vorstandsmitgliedern im Namen des Vereins auch alleine gezeichnet werden.

#### XVII. Geldangelegenheiten

1. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
2. Ausfertigungen, die Geldangelegenheiten betreffen, sind grundsätzlich als wichtige Schriftstücke im Sinne des Punktes XVI. Zif. 5 einzustufen.
3. Geschäftsführer und Projektleitern kann mit Beschluss des Vorstandes die Berechtigung eingeräumt werden, in einem mit diesem Beschluss festzusetzenden Rahmen Bargeschäfte und Überweisungen für den Verein vorzunehmen.

#### XVIII. Rechnungsprüfer

1. Die Generalversammlung wählt für die Dauer von jeweils vier Jahren zwei Rechnungsprüfer, die die Kassaverwaltung zu überprüfen und darüber der Generalversammlung zu berichten haben.
2. Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig die Funktion eines Vorstandsmitglieds gemäß Punkt XI. Zif. 1 ausüben.
3. Die Rechnungsprüfer sind auch für die Kontrolle der Arbeitszeiterfassung der Mitarbeiter verantwortlich und haben darüber der Generalversammlung zu berichten.



XIX. Schiedsgericht

1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet vorerst ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus je einem von den Streitteilen zu bestimmenden Vereinsmitglied, die ihrerseits ein weiteres Vereinsmitglied als Schiedsgerichtsvorsitzenden wählen. Bei Uneinigkeit wird der Vorsitzende des Schiedsgerichtes durch das Los bestimmt.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit all seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Willen und Gewissen.
5. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

XX. Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Der Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung des Vereins unverzüglich nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

XXI. Verweisung

Insoweit Regelungen in diesen Vereinsstatuten nicht getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002.

XXII. Gleichbehandlung

Sämtliche in diesen Statuten verwendeten männlichen Bezeichnungen stehen gleichermaßen für die weibliche Form.

*Die einmalige Beitrittsgebühr beträgt € 1,00 pro Einwohner, das sind für die Marktgemeinde Wiener Neudorf € 8.475,-- (Mwst-frei).*

*Der jährliche Vereinsmitgliedsbeitrag beträgt € 0,09 pro Jahr und Einwohner, das sind für die Marktgemeinde Wiener Neudorf derzeit € 762,75 (Mwst-frei).“*

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (19 : 12; dagegen GRin G. Janschka, GRin Mag. Mariner, GR H. Janschka, gf. GR Patoschka, gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GR Ing. Köckeis, GR Nigrin, Stimmenthaltung: gf. GR Hinterndorfer, GR Beisteiner, GRin Dr. Kleissner, GRin Bach) angenommen.**

## **6) Nutzungs- und Dienstleistungsvereinbarung mit dem ELAK- GOVERNMENT-VERBUND zur Förderung kommunaler Zusammenarbeit**

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt und anerkennt die nachfolgende Nutzungs- und Dienstleistungsvereinbarung mit dem „ELAK-GOVERNMENT-VERBUND Verein zur Förderung kommunaler Zusammenarbeit“, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3:*

### **NUTZUNGS- UND DIENSTLEISTUNGSVEREINBARUNG**

*abgeschlossen am heutigen Tag zwischen*

**ELAK-Government-Verbund (ZVR 747 218 144)**  
*vertreten durch Obmann Ök.-Rat Bgm. Karl Simlinger  
A-3542 Gföhl, Hauptstraße 3*

*einerseits und*

**Marktgemeinde Wiener Neudorf**  
*vertreten durch die unterfertigten Organe  
2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2*

*als Mitglied des ELAK-Verbund-Gföhl, andererseits wie folgt:*

#### **Präambel:**

*Der ELAK-Government-Verbund, im Nachfolgenden ELAK-Dachverband genannt, hat durch die Mitgliedschaft von regionalen ELAK-Gemeindeverbänden beim ELAK-Dachverband die zum jeweiligen Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Verfahrensdokumentationen erworben. Auf Basis dieser Verfahrensdokumentation ist die Abbildung der Verfahrensabläufe im ELAK „Government Office“ möglich. Die dafür erforderlichen XML-Strukturen sind ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung.*

*Die vorliegende Vereinbarung wird mit jeder einzelnen Verwaltungseinheit (Gemeinde), welche die Dienste des gegenständlichen ELAK nutzt, geschlossen.*

*Der ELAK-Dachverband ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen.*

#### **I.**

#### **VERTRAGSGEGENSTAND**

*Die Gemeinde erhält die Möglichkeit der Nutzung der Verfahrensdokumentation für ihre interne Organisation. Für die elektronische Abwicklung der Verfahrensabläufe erhält die Gemeinde das Recht, diese selbst oder über einen ASP-Anbieter (Application Service Providing) elektronisch als Workflow abgebildet zu nutzen.*

#### **II.**

#### **VERTRAGSGRUNDLAGEN**

##### **1. Vereinbarung der Schriftform**

##### **1.1. Unwirksamkeit von mündlichen Vereinbarungen**



Die Vertragsparteien vereinbaren für die Gültigkeit von Verträgen die Schriftform. Mündliche Vereinbarungen lösen keine Rechtsfolgen aus. Ein Abgehen von der Schriftform muss ausdrücklich schriftlich erfolgen.

**1.2. Elektronische Medien – Schriftform**

Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung des vorliegenden Vertrages oder einzelner Vertragsbestandteile werden ausdrücklich als solche bezeichnet und erfolgen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich in Papierform. Abweichend hiervon ist im sonstigen Geschäftsverkehr zwischen den Vertragsparteien die Schriftform auch gegeben, wenn die Vertragsparteien mit Fax kommunizieren.

**2. Anwendung von österreichischem Recht**

Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Vertragsparteien vereinbaren, geschlossene Verträge nicht wegen Irrtums oder Verkürzung über oder unter die Hälfte anzufechten.

**3. Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Krems an der Donau vereinbart.

**4. Unwirksamkeit einzelner Klauseln**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen eines Vertrages hat nicht dessen gesamte Unwirksamkeit zur Folge. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung möglichst nahe kommt.

### III.

#### MITWIRKUNGSPFLICHTEN DER GEMEINDEN

**1. Organisatorische Pflichten**

Die Gemeinde hat nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages umgehend einen Administrator dem ELAK-Dachverband zu melden. Dieser Administrator erhält das Recht, Benutzer anzulegen und zu verwalten. Der Administrator darf seine Verwaltungsrechte weiter innerhalb der teilnehmenden Körperschaft delegieren. Der Administrator bzw. jene Personen, die Verwaltungsrechte delegiert erhalten haben, dürfen nur natürliche Personen als Benutzer anlegen.

Darüber hinaus ist jeder einzelne Benutzer für den Gebrauch seiner Benutzer-Identifikation verantwortlich. Bei Verdacht auf Missbrauch einer Benutzer-Identifikation wird die gesamte Organisationseinheit der Gemeinden oder Teile davon durch den ELAK-Dachverband gesperrt. Der Administrator der Gemeinden wird darüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt und hat an der Aufklärung mitzuwirken.

**2. Informationspflichten**

Die Vertragspartner werden den Vertragsgegenstand betreffende wichtige Informationen, insbesondere auch den Umstand geänderter rechtlicher Vorschriften und Erlässe, welche im Kontext der Vereinbarung liegen, laufend austauschen.

**3. Schadenersatzpflicht der Gemeinden**

Die Gemeinde verpflichtet sich, Dienste des ELAK-Dachverbandes nicht missbräuchlich zu verwenden und die relevanten Rechtsvorschriften einzuhalten. In jedem Fall ist die Gemeinde für Inhalte, die sie über gegenständliche Applikation dem ELAK-Dachverband verwaltet, selbst verantwortlich. Gleiches gilt für Ansprüche, die sich daraus ergeben, dass sich ein Dritter über die Gemeinden Zugang zu Einrichtungen des ELAK-Dachverbandes verschafft. Die Gemeinde verpflichtet sich, den ELAK-Dachverband schad- und klaglos zu halten, wenn er wegen eines missbräuchlichen Verhaltens (oder wegen Nichteinhaltung relevanter Vorschriften) der Gemeinde zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlich, gerichtlich oder außerhalb eines Verfahrens in Anspruch genommen wird.

#### IV. NUTZUNGSUMFANG

##### 1. **Weiterentwicklung**

Der ELAK-Dachverband wird Informationen über Weiterentwicklungen im vertragsgegenständlichen Umfeld an die Gemeinden weitergeben. Weiters erfolgt die Einräumung der Nutzung neuer organisatorischer Dokumentationen über Verfahrensabläufe bzw. die elektronische Abbildung im Rahmen eines Workflows, die aufgrund von gesetzlichen Änderungen erstellt wurden, soweit diese Änderungen nicht zu einer neuen Programmlogik bzw. zur Erstellung neuer Applikationen oder Applikationsmodule führen. Zudem erfolgt die Einräumung der Nutzung neuer Programmteile die aufgrund von Erweiterungen des ursprünglichen Leistungsumfanges erstellt wurden.

##### 2. **Nicht enthaltene Leistungen dieser Nutzungsvereinbarung**

Folgende Leistungen sind nicht vom gegenständlichen Vertrag umfasst, so dass die Gemeinde im eigenen Bereich und auf eigene Kosten Vorsorge zu treffen hat:

- \* Alle individuellen Entwicklungsleistungen;
- \* Hosting für eventuellen ELAK-Zentralbetrieb bei Auslagerung an einen Dienstleister;
- \* Datensicherung;
- \* Lieferung neuer Applikationsteile, die aufgrund von gesetzlichen Änderungen erstellt wurden, soweit diese Änderung zu einer neuen Programmlogik bzw. zur Erstellung neuer Applikationen oder Applikationsmodule geführt haben;
- \* Schulungen, die über die in der Bestellung angeführten Stundenzahl hinausgehen, sowie Schulungen einzelner Programmteile mittels Telefon;
- \* Softwareleistungen aufgrund von Hardwareänderungen seitens der Gemeinden;
- \* Systemwareänderungen, soweit diese nicht generell in einem neuen Programmstand berücksichtigt sind;
- \* Entfernen von Malware (z.B. Computerviren);
- \* Sinngemäße ähnliche Leistungen, die nicht typischerweise als Hauptleistung aus dem Vertrag anzusehen sind;

#### V. ENTGELT

##### 1. **Gegenleistung**

Die Vertragsparteien stellen fest, dass ELAK-Dachverband diesen Vertrag auf Grund von Verpflichtungen abschließt, die zwischen dem ELAK-Dachverband einerseits und jener Körperschaft (ELAK-Gemeindeverbund) vereinbart wurden, deren Mitglied die Gemeinde ist.

##### 2. **Entgelt**

Von der Gemeinde ist für die Erbringung der Leistung des ELAK Dachverbandes im Rahmen der Bereitstellung des „Government Office ELAK“ folgende Gegenleistung zu erbringen.

Einmalzahlung: € 1,00 pro Einwohner (lt. Volkszählung) zuzüglich der gesetzlichen MWSt.

Jährlich: € 0,06 pro Einwohner (lt. Volkszählung) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer mit Wertsicherung. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte VPI 2005 Verbraucherpreisindex 2005, Basis 2005 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Dezember 2007 errechnete Indexzahl (105,7).

#### VI. HAFTUNG

### 1. **Gewährleistung**

Der ELAK-Dachverband gewährleistet, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen den Gemeinden zum einvernehmlich vereinbarten Termin zur Verfügung gestellt werden. Soweit gesetzlich zulässig, sind alle Gewährleistungsverpflichtungen des ELAK-Dachverbandes für Sachmängel hiermit unter Ausschluss jeder weitergehenden Gewährleistungsverpflichtung abschließend geregelt.

### 2. **Freiheit von Rechten Dritter**

Wird die Gemeinde wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten oder sonstigen Rechten Dritter aufgrund der Nutzung der Leistungen des ELAK-Dachverbandes in Anspruch genommen oder droht sie in Anspruch genommen zu werden, wird die Gemeinde den ELAK-Dachverband unverzüglich informieren. Die Gemeinde wird den ELAK-Dachverband hinsichtlich solcher Ansprüche, soweit sie an den ELAK-Dachverband seitens dritter Personen herangetragen werden, schad- und klaglos halten; überdies ist die Gemeinde verpflichtet, dem ELAK-Dachverband jede ansonsten erforderliche Möglichkeit der Abwehr derartiger Ansprüche bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben.

### 3. **Haftung für Schadenersatz**

Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Die Haftung für Schadenersatz richtet sich im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Forderungen gegen den ELAK-Dachverband dürfen nicht abgetreten werden. Der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter auch aus dem Titel der Produkthaftung gegen den ELAK-Dachverband ist auf jeden Fall ausgeschlossen. Der ELAK-Dachverband haftet für Schäden (ausgenommen Personenschäden), die seine Gehilfen bzw. Dienstnehmer verursachen, gemäß § 1313 a ABGB nur insofern, als der Schaden durch eine Handlung grob fahrlässig verursacht wurde, die zur Erfüllung der Vertragspflichten unumgänglich nötig war. Ersatzansprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem die Gemeinde von Schaden und Schädiger Kenntnis hatte. Im Falle höherer Gewalt sind Schadenersatzansprüche der Gemeinden ausgeschlossen.

### 4. **Softwarehaftung**

Der ELAK-Dachverband übernimmt keine Haftung noch leistet er Gewähr dafür, dass von ihm gelieferte und zur Nutzung zur Verfügung gestellte Software den Anforderungen der Gemeinden genügt, mit anderen Programmen der Gemeinden zusammenarbeitet oder alle Softwarefehler behoben werden können. Bei der Einrichtung von Firewall-Systemen oder Sicherheitslösungen (z.B. Anti-Viren Produkte) geht der ELAK-Dachverband nach dem jeweiligen Stand der Technik vor, gewährleistet jedoch nicht deren absolute Sicherheit und haftet er auch nicht dafür. Ebenso haftet der ELAK-Dachverband auch nicht für allfällige Nachteile, die dadurch entstehen, dass das bei den Gemeinden installierte Firewall-System oder eingesetzte Sicherheitslösungen umgangen oder außer Funktion gesetzt werden. Für Software, die von dem ELAK-Dachverband weder erstellt noch angeboten wird, übernimmt der ELAK-Dachverband keine Gewähr und haftet nicht für Mängel und dadurch verursachte Schäden. Eine Anfechtung wegen Irrtums ist ausgeschlossen. Für Anwendungsfehler der Gemeinden und im Falle eigenmächtig durchgeführter Abänderung oder Konfiguration der Software durch die Gemeinden oder durch ELAK-Dachverband nach Angaben, Plänen oder Ausschreibungen der Gemeinden übernimmt der ELAK-Dachverband weder Haftung noch Gewähr und die Gemeinde hat diesbezüglich den ELAK-Dachverband bei Verletzung allfälliger Urheber- oder sonstiger Schutzrechte schad- und klaglos zu halten.

### 5. **Urheberrechte**

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, erwirbt die Gemeinde unabhängig davon, ob es sich um Standardanwendungen oder erarbeitete Lösungen handelt, keine wie immer gearteten Rechte an im Zuge von der Erbringung von Dienstleistung eingesetzten Software gleich welcher Art. An derartigen, den Gemeinden zur Verfügung gestellten Anwendungen steht

diesem lediglich eine zeitlich auf die Dauer des Vertragsverhältnisses und örtlich auf den notwendigen Wirkungskreis der Gemeinden beschränkte Nutzungsbewilligung zu. Wird eine Leistung oder ein Dienst des ELAK-Dachverbandes nach Angaben oder Plänen der Gemeinden eingerichtet und erbracht, so hat die Gemeinde den ELAK-Dachverband bei Verletzung allfälliger Urheber- oder sonstiger Schutzrechte schad- und klaglos zu halten.

**6. Unterlagen des ELAK-Dachverbandes**

Angebote, Ausführungsunterlagen wie Pläne oder Skizzen, Muster, Kataloge, Abbildungen sowie sonstige technische Unterlagen u. dgl. bleiben stets geistiges Eigentum des ELAK-Dachverbandes und unterliegen den einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw.

**7. Ergänzende Haftungsregeln**

Die Gemeinde verpflichtet sich, allfällige Kollisionen von vertragsgegenständlichen Leistungen mit wie immer gearteten privatrechtlichen Ansprüchen dritter Personen sowie mit sonstigen, insbesondere öffentlich-rechtlichen, Vorschriften zu überprüfen und den ELAK-Dachverband bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung unverzüglich bei Hervortreten derartiger Probleme zu informieren. Dies gilt lediglich nicht für solche Dienste (insbesondere für solche Software), die den Gemeinden seitens des ELAK-Dachverbandes zur Erfüllung des Vertragszweckes zur Verfügung gestellt werden.

**VII.**

**VERTRAGSDAUER/BEENDIGUNG**

**1. Vertragsdauer und Kündigung**

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Gemeinde hat das Recht, die Vereinbarung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum 30.06. schriftlich und eingeschrieben zum Ablauf des folgenden Jahres zu kündigen.

**2. Auflösung aus wichtigem Grund**

Außer im Fall der Kündigung wird diese Vereinbarung aufgelöst wenn,

- \* die Gemeinde gegen wesentliche Vertragsbestimmungen grob schuldhaft (vorsätzlich/grob fahrlässig) verstößt oder Aufforderungen zur Einhaltung derselben Vertragsbestimmungen zuwiderhandelt;
- \* die Mitgliedschaft der Gemeinde beim regionalen ELAK-Gemeindeverbund, dessen Vereinbarungen mit dem ELAK-Dachverband Grundlage dieses Vertrages sind, aus welchem Grund immer, beendet wird;
- \* die Mitgliedschaft des regionalen ELAK-Gemeindeverbundes, in dem die Gemeinde Mitglied ist, beim ELAK-Dachverband, welche Grundlage dieses Vertrages ist, beendet wird.

**3. Daten der Gemeinde**

Nach Vertragsablauf werden die Daten der Gemeinden, gemäß VIII. Zif. 2.5. kostenpflichtig in einem von beiden Vertragspartnern vereinbarten Datenformat bereitgestellt.

**VIII.**

**GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ, VEREINBARUNG GEMÄß §§ 10 UND 11 DSG 2000**

Im Sinne der §§ 10 f DSG 2000 vereinbaren die Vertragsteile betreffend die Überlassung von Daten zum Zwecke der Erfüllung der gegenständlichen vereinbarten Dienstleistung im Rahmen der Bereitstellung der Datenanwendung ELAK Folgendes:

**1.1. Programmapplikation**

Die Gemeinde beauftragt den ELAK-Dachverband entsprechend des gegenständlichen Vertrages mit der Bereitstellung der Programmapplikation ELAK

**1.2. Datenüberlassung**

Für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienstleistung überlässt die Gemeinde dem ELAK-Dachverband die dafür erforderlichen Daten.

### **1.3. Zugriffsschutz**

Der ELAK-Dachverband ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die bei ihm und seinen Subdienstleistern gespeicherten Daten und Informationen der Gemeinden gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Der ELAK-Dachverband ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen.

### **2.1. Ausschließlichkeit der Datenverwendung**

Die überlassenen Daten dürfen von dem ELAK-Dachverband ausschließlich im Rahmen der Erbringung der gegenständlichen Dienstleistung verwendet werden. Die Verwendung der überlassenen Daten für andere, insbesondere für eigene Zwecke des ELAK-Dachverbandes ist nicht zulässig.

### **2.2. Datengeheimnis**

Der ELAK-Dachverband verpflichtet sich, nur solche Mitarbeiter für die gegenständliche Dienstleistung heranzuziehen, die sich gemäß Datenschutzgesetz verpflichtet haben, das Datengeheimnis (iSd § 15 DSG 2000) hinsichtlich aller ihnen im Rahmen der zu erbringenden Dienstleistungen bekannt gewordenen Daten zu wahren und die über die gesetzlichen bzw. mit der vorliegenden Vereinbarung auferlegten Verfügungsbeschränkungen nachweislich informiert und auf die strafrechtlichen Konsequenzen eines Verstoßes (insbesondere §§ 51 ff DSG 2000, §§ 126a, 126b, 126, 148a und 302 StGB) hingewiesen worden sind.

### **2.3. Sicherheitsmaßnahmen**

Der ELAK-Dachverband wird im Rahmen der Erbringung der gegenständlichen Dienstleistung die nach § 14 DSG 2000 vorgeschriebenen erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und Vorkehrungen treffen und in diesem Zusammenhang insbesondere auch für die Nachvollziehbarkeit sämtlicher Schritte der Datenverwendung sorgen.

### **2.4. Zugänglichkeit von Daten**

Der ELAK-Dachverband darf die überlassenen Daten sowie Auswertungen daraus nur im Rahmen der geltenden Gesetze ganz oder teilweise dritten Personen und Institutionen zugänglich machen. Der ELAK-Dachverband verpflichtet sich weiters, die Verwendung dieser Daten in seinem Organisationsbereich auf die mit der Durchführung der gegenständlichen Dienstleistung betrauten Personen zu beschränken.

### **2.5. Daten nach Vertragsende**

Nach Beendigung der Dienstleistung sind alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen (Ausdrucke, allfällige Kopien von Daten einschließlich angelegter Sicherungsdatenbestände, Auszüge aus den Datenbeständen, Zwischendateien usw.), die Daten enthalten, den Gemeinden zu übergeben oder nachweislich zu vernichten bzw. zu löschen; die Vernichtung, Löschung bzw. Rückstellung der überlassenen Daten hat auf eine Art und Weise zu erfolgen, dass die Gemeinde derzeit ihre nach dem DSG 2000 bestehenden Pflichten erfüllen kann.

### **2.6. Subdienstleister**

Der ELAK-Dachverband kann weitere Subdienstleister mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten betrauen. In diesem Fall verständigt ELAK-Dachverband die Gemeinden spätestens vier Wochen vor beabsichtigter Beauftragung des weiteren Dienstleisters. Erfolgt eine schriftliche Ablehnung durch die Gemeinden innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung seitens ELAK-Dachverband nicht, so gilt die beabsichtigte Beauftragung als genehmigt. Im Falle der Heranziehung eines weiteren Subdienstleisters hat der ELAK-Dachverband mit diesem Subdienstleister eine schriftliche Vereinbarung im Sinn des § 11 Abs. 2 (i.V.m. § 10 Abs. 1) DSG 2000 abzuschließen und sicherzustellen, dass der Subdienstleister gegenüber ELAK-Dachverband dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem ELAK-Dachverband aufgrund dieser Vereinbarung gegenüber den Gemeinden obliegen. Der ELAK-Dachverband verpflichtet sich weiters, dass im Falle der beabsichtigten Heranziehung eines Subdienstleisters

sich letzterer gegenüber den Gemeinden und dem ELAK-Dachverband verpflichtet, nur solche Mitarbeiter heranzuziehen, die sich gemäß Datenschutzgesetz ihrer Firma gegenüber verpflichtet haben, das Datengeheimnis hinsichtlich der Daten, die ihnen im Rahmen der zu erbringenden Arbeitsleistung bzw. der Erfüllung dieses Auftrages bekannt geworden sind, zu wahren.

### 3.1. **Technisch/organisatorische Voraussetzungen**

Der ELAK-Dachverband trägt – sofern dies nach der Art der gegenständlichen Dienstleistung in Frage kommt – für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Vorsorge, dass die Gemeinde hinsichtlich der an den ELAK-Dachverband überlassenen Daten sämtliche nach dem DSG 2000 bestehenden (Übermittlungs-, Auskunfts-, Richtigstellungs-, Löschungs-, Datensicherungs-, und sonstige) Pflichten innerhalb der gesetzlichen Frist erfüllen kann.

### 3.2. **Informationserteilung**

Die Gemeinde wird dem ELAK-Dachverband jederzeit jene Informationen zur Verfügung stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Dienstleistungsvereinbarung umschriebenen Verpflichtungen notwendig sind.

### 4. **Weitergeltung**

Dienstleistungsverpflichtungen nach DSG 2000 und sonstiger Pflichten nach diesem Vertrag, die durch die Rückgabe bzw. Vernichtung der überlassenen Daten nicht gegenstandslos werden, bleiben auch nach Vertragsende aufrecht.

Das einmalige Nutzungsentgelt beträgt € 1,00 pro Einwohner, das sind für die Marktgemeinde Wiener Neudorf € 8.475,-- (zuzüglich 20 % Mwst).

Das jährliche Nutzungsentgelt beträgt € 0,06 pro Jahr und Einwohner, das sind für die Marktgemeinde Wiener Neudorf derzeit € 508,50 (zuzüglich 20 % Mwst).“

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (22 : 9; dagegen gf. GR Patoschka, gf. GR Ing. Lintner, GR Nigrin; Stimmenthaltung: gf. GR Hinterndorfer, GRin Döttelmayer, GR Ing. Köckeis, GR Beisteiner, GRin Dr. Kleissner, GRin Bach) angenommen.**

## **7) Ankauf von EDV-Hardware und Software für das Projekt ELAK**

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, den Ankauf folgender EDV-Hardware und -Software für das Projekt ELAK :

|    |     |                                   |            |   |           |
|----|-----|-----------------------------------|------------|---|-----------|
| 1. | 1x  | Server + System-SW + Installation | Fa. Gemdat | € | 6.501,60  |
| 2. | 30x | Bildschirme + Grafikkarte         | Fa. ACP    | € | 5.436,00  |
| 3. | 2x  | NAS-Sicherung + Installation      | Fa. Gemdat | € | 2.896,80  |
| 4. |     | Software                          | Fa. ACP    | € | 19.217,10 |
| 5. | 1x  | Scanner A3                        | Fa. Gemdat | € | 3.106,80  |
|    |     | Gesamtsumme                       |            | € | 37.158,30 |

alle Beträge inklusive MWSt.

Durch diesen Beschluss entstehen auf dem Haushaltskonto 1/016-0422 (ELAK) überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 37.158,30. Diese werden durch Minderausgaben auf den Haushaltskonto 1/815-6102 (Instandhaltung /Neugestaltung der Parkanlagen) bedeckt.“

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (22 : 9; dagegen: gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GR Nigrin; Stimmenthaltung: gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Patoschka, GR Ing. Köckeis, GR Beisteiner, GRin Dr. Kleissner, GRin Bach) angenommen.**

## §1 Präambel – Eigentumsverhältnisse:

1.) Die MEG-Liegenschaftsverwaltungsgesellschaft m.b.H. ist Alleineigentümerin der nachstehenden Liegenschaften:

GRUNDBUCH 16128 Wiener Neudorf EINLAGEZAHL 155  
 BEZIRKSGERICHT Mödling  
 Letzte TZ 8128/2007

\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE  
 49/10 G Sonstige (Straße)(\* 3288) Änderung der Fläche in Vorbereitung

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

7 b gelöscht

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

4 ANTEIL: 1/1

MEG Liegenschaftsverwaltungsgesellschaft mbH

ADR: Graben 21 1010

d 6354/2006 1417/2007 IM RANG 9750/2006 IM RANG 5834/2006 Kaufvertrag  
 2006-08-09 Eigentumsrecht

f gelöscht

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

Ausgabe der Lösungsverpflichtungen unterdrückt

4 a 3649/1979 3892/2004 4089/2004

DIENSTBARKEIT einer elektrischen Leitung gem Par 1  
 Vereinbarung 1979-02-08 hins Gst 49/10 für Stadt Wien  
 (Städtische Elektrizitätswerke)

5 a 3650/1979 3892/2004 4089/2004

DIENSTBARKEIT einer elektrischen Leitung gem Par 1  
 Vereinbarung 1979-02-09 hins Gst 49/10 für Stadt Wien  
 (Städtische Elektrizitätswerke)

6 a 7899/2003 Pfandurkunde 2003-08-25

PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 3.600.000,--  
 für Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

b 4089/2004 HAUPT EINLAGE, Simultanhaftung mit NE EZZ 2035 2036  
 2037 2038 2039

c 7049/2004 Löschung von NE EZ 2037 hins B-LNR 9 10

d 7179/2004 Löschung von NE EZ 2036 hins B-LNR 3 4

e 7181/2004 Löschung von NE EZ 2036 hins B-LNR 6,  
 jedoch nur hins eines Teilbetrages von EUR 3,358.869,--,  
 sodass EUR 241.131,-- aushaften

f 7432/2004 Löschung von NE EZ 2037 hins B-LNR 11 12,  
 EZ 2038 hins B-LNR 2 3

g 8714/2004 Löschung von NE EZ 2035 hins B-LNR 2 3,  
 EZ 2038 hins B-LNR 4 5

h 9028/2004 Löschung von NE EZ 2037 hins B-LNR 13 14,  
 EZ 2038 hins B-LNR 6 7

i 9030/2004 Löschung von NE EZ 2035 hins B-LNR 4 5

j 9317/2004 Löschung von NE EZ 2037 hins B-LNR 15,  
 EZ 2038 hins B-LNR 8

- k 608/2005 Löschung Pfandrecht CLNr 6a jedoch nur hins NE EZ  
2037 hins B-LNR 16 17
- l 1280/2005 Löschung von NE EZ 2035 hins B-LNR 6 7
- m 1805/2005 Löschung von NE EZ 2035 hins B-LNR 8 9
- o 2649/2005 Löschung von NE EZ 2036 hins B-LNR 7 8
- p 3143/2005 Löschung NE EZ 2037 hins. B-LNR 18 19
- q 3677/2005 Löschung NE EZ 2035 hins. B-LNR 10 11
- ae gelöscht
- 7 a 746/1980 3892/2004 4089/2004  
DIENSTBARKEIT einer elektrischen Leitung gem Par 1  
Vereinbarung 1979-09-20 hins Gst 49/10 für Stadt Wien  
(Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke)
- b 7900/2003 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ  
521
- 8 a 746/1980 3892/2004 4089/2004  
DIENSTBARKEIT einer elektrischen Leitung gem Par 1  
Vereinbarung 1979-09-20 hins Gst 49/10 für Stadt Wien  
(Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke)
- b 7900/2003 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ  
521
- 9 a 7900/2003 3892/2004 4089/2004  
DIENSTBARKEIT  
des Bestandes und Betriebes von Lichtwellenleiterkabeln  
über Gst 49/10 gem Punkt V. Kaufvertrag 2002-07-05 für EVN  
AG
- 11 a 986/2006 Pfandurkunde 2006-02-03  
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 1.000.000,--  
für Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
- c 2666/2006 HAUPTTEINLAGE, Simultanhaftung mit NE  
EZZ 157 158 2034 2035 2036 2037 2038 2039
- j 3184/2006 Löschung von NE EZ 2035 hins B-LNR 20 21  
o gelöscht
- 13 a 9933/2006  
DIENSTBARKEIT der Duldung der Kabel- und Fernmeldeanlagen  
im Sinne des § 1 Vereinbarung 2006-12-12 auf Gst 884/2 für  
WIENSTROM GmbH
- 14 gelöscht

GRUNDBUCH 16128 Wiener Neudorf  
BEZIRKSGERICHT Mödling  
Letzte TZ 5855/2007

EINLAGEZAHL 2034

\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*  
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE  
884/2 G Sonstige (Weg) \* 739  
\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

2 a gelöscht

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

1 ANTEIL: 1/1

MEG Liegenschaftsverwaltungsgesellschaft mbH



ADR: Graben 21 1010

c 6354/2006 1417/2007 IM RANG 9750/2006 IM RANG 5834/2006 Kaufvertrag  
2006-08-09 Eigentumsrecht

e 5855/2007 Abweisung eines Rangordnungsgesuches

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

Ausgabe der Löschungsverpflichtungen unterdrückt

1 a 6858/2004 Pfandurkunde 2004-09-03

PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 800.000,--  
für Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

2 a 986/2006 Pfandurkunde 2006-02-03

PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 1.000.000,--  
für Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

c 2666/2006 NEBENEINLAGE (Änderungen des Pfandrechts werden nur  
in der HE eingetragen), Simultanhaftung mit HE EZ 155

4 a 9933/2006

DIENSTBARKEIT der Duldung der Kabel- und Fernmeldeanlagen  
im Sinne des § 1 Vereinbarung 2006-12-12 auf Gst 884/2 für  
WIENSTROM GmbH

und mit den unter 2) bis 11) auf Seite 1 dieses Vertrages angeführten Personen Miteigentümerin  
zu nachstehender Liegenschaft:

GRUNDBUCH 16128 Wiener Neudorf

EINLAGEZAHL 2038

BEZIRKSGERICHT Mödling

Letzte TZ 9359/2007

WOHNUNGSEIGENTUM IN VORBEREITUNG

\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE

49/8 G Baufl.(begrünt) (\* 1701) Änderung der Fläche in Vorbereitung

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

1 a gelöscht

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

1 ANTEIL: 26/36

MEG Liegenschaftsverwaltungsgesellschaft mbH

ADR: Graben 21 1010

i 6354/2006 1417/2007 IM RANG 9750/2006 IM RANG 5834/2006 Kaufvertrag  
2006-08-09 Eigentumsrecht

l 6881/2007 Rangordnung für die Veräußerung bis 2008-08-27

m 7623/2007 Zusage der Einräumung von Wohnungseigentum gem § 40 Abs 2 WEG 2002 an  
Garage 5 für MEG Liegenschaftsverwaltungsgesellschaft m.b.H.

n 7623/2007 Zusage der Einräumung von Wohnungseigentum gem § 40 Abs 2 WEG 2002 an  
Garage 27 für MEG Liegenschaftsverwaltungsgesellschaft m.b.H.

o 7623/2007 Zusage der Einräumung von Wohnungseigentum gem § 40 Abs 2 WEG 2002 an  
Garage 29 für MEG Liegenschaftsverwaltungsgesellschaft m.b.H.

p 7623/2007 Zusage der Einräumung von Wohnungseigentum gem § 40 Abs 2 WEG 2002 an  
Garage 30 für MEG Liegenschaftsverwaltungsgesellschaft m.b.H.

2 ANTEIL: 1/72

Neuhaus Ralph

GEB: 1969-03-22 ADR: Anningerstr. 3/1/13, Wiener Neudorf 2351

GEB: 1962-07-08 ADR: Hasnerstr. 105/16, Wien 1160

a 9316/2004 Kaufvertrag und Urkunde 2004-11-04 Eigentumsrecht

b 7623/2007 Zusage der Einräumung von Wohnungseigentum gem § 40 Abs 2 WEG 2002 an  
Garage 3 für Ing. Gerald Lichtenauer, geb. 1962-07-08

9 ANTEIL: 1/72

Hertel Roman Dipl.-Ing.

GEB: 1973-04-24 ADR: Carl-Prenninger-Str. 1/13, Wiener Neudorf 2351

a 2307/2006 Kaufvertrag und Urkunde 2006-03-03 Eigentumsrecht

b 7960/2006 Adressenänderung

c 7623/2007 Zusage der Einräumung von Wohnungseigentum gem § 40 Abs 2 WEG 2002 an  
Garage 6 für

a) Dipl.Ing. Roman Hertel, geb. 1973-04-24 und

b) Mag. Karin Hertel, geb. 1972-05-07

10 ANTEIL: 1/72

Hertel Karin Mag.

GEB: 1972-05-07 ADR: Carl-Prenninger-Str. 1/13, Wiener Neudorf 2351

a 2307/2006 Kaufvertrag und Urkunde 2006-03-03 Eigentumsrecht

b 7960/2006 Adressenänderung

c 7623/2007 Zusage der Einräumung von Wohnungseigentum gem § 40 Abs 2 WEG 2002 an  
Garage 6 für

a) Dipl.Ing. Roman Hertel, geb. 1973-04-24 und

b) Mag. Karin Hertel, geb. 1972-05-07

11 ANTEIL: 1/36

Kryza Miroslav

GEB: 1967-09-11 ADR: Hyrtlstr. 28/16, Mödling 2340

a 5088/2007 Kaufvertrag 2007-05-29 Eigentumsrecht

b 7623/2007 Zusage der Einräumung von Wohnungseigentum gem § 40 Abs 2 WEG 2002 an  
Garage 28 für Miroslav Kryza, geb. 1967-09-11

12 ANTEIL: 1/72

Palk Thomas

GEB: 1968-03-17 ADR: Carl-Prenninger-Str. 4/9, Wiener Neudorf 2351

a 5330/2007 Kaufvertrag 2007-06-29 Eigentumsrecht

b 7623/2007 Zusage der Einräumung von Wohnungseigentum gem § 40 Abs 2 WEG 2002 an  
Garage 26 für

a) Thomas Palk, geb. 1968-03-17 und

b) Petra Wimberger, geb. 1976-01-15

13 ANTEIL: 1/72

Wimberger Petra

GEB: 1976-01-15 ADR: Carl-Prenninger-Str. 4/9, Wiener Neudorf 2351

a 5330/2007 Kaufvertrag 2007-06-29 Eigentumsrecht

b 7623/2007 Zusage der Einräumung von Wohnungseigentum gem § 40 Abs 2 WEG 2002 an  
Garage 26 für

a) Thomas Palk, geb. 1968-03-17 und

b) Petra Wimberger, geb. 1976-01-15

14 ANTEIL: 1/72

Geier Peter

GEB: 1950-01-12 ADR: Anningerstr. 6/3/4, Wiener Neudorf 2351

a 7224/2007 Kaufvertrag 2007-07-26 Eigentumsrecht

*b 7623/2007 Zusage der Einräumung von Wohnungseigentum gem § 40 Abs 2 WEG 2002 an Garage 25 für*

*a) Peter Geier, geb. 1956-01-27 und*

*b) Svetlana Geier, geb. 1956-01-27*

*15 ANTEIL: 1/72*

*Geier Svetlana*

*GEB: 1956-01-27 ADR: Anningerstr. 6/3/4, Wiener Neudorf 2351*

*a 7224/2007 Kaufvertrag 2007-07-26 Eigentumsrecht*

*b 7623/2007 Zusage der Einräumung von Wohnungseigentum gem § 40 Abs 2 WEG 2002 an Garage 25 für*

*a) Peter Geier, geb. 1956-01-27 und*

*b) Svetlana Geier, geb. 1956-01-27*

*16 ANTEIL: 1/36*

*Hajek Rudolf*

*GEB: 1971-07-29 ADR: Carl Prenningerstr. 1/16, Wiener Neudorf 2351*

*a 9359/2007 IM RANG 6881/2007 Kaufvertrag 2007-11-05 Eigentumsrecht*

*b 9359/2007 Übertragung des Rechts auf Wohnungseigentumseinräumung gem § 40 Abs 2 WEG 2002 an Garage 27 für Rudolf Hajek, geb 1971-07-29*

*17 ANTEIL: 1/72*

*Bittermann Erika*

*GEB: 1970-05-31 ADR: Schillerstr. 19/7/1, Wiener Neudorf 2351*

*a 9359/2007 Kaufvertrag 2007-11-13 Eigentumsrecht*

*b 9359/2007 Übertragung des Rechts auf Wohnungseigentumseinräumung gem § 40 Abs 2 WEG 2002 an Garage 30 für Erika Bittermann, geb 1970-05-31 u*

*Ing. Andreas Bittermann, geb 1967-11-08*

*18 ANTEIL: 1/72*

*Bittermann Andreas Ing.*

*GEB: 1967-11-08 ADR: Schillerstr. 19/7/1, Wiener Neudorf 2351*

*a 9359/2007 Kaufvertrag 2007-11-13 Eigentumsrecht*

*b 9359/2007 Übertragung des Rechts auf Wohnungseigentumseinräumung gem § 40 Abs 2 WEG 2002 an Garage 30 für Erika Bittermann, geb 1970-05-31 u Ing. Andreas Bittermann, geb 1967-11-08*

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

*Ausgabe der Lösungsverpflichtungen unterdrückt*

*1 a 2248/1930 3892/2004*

*DIENSTBARKEIT einer elektrischen Leitung gem Par 1*

*Vereinbarung 1930-04-25 hins Gst 49/8 für Stadt Wien*

*(Städtische Elektrizitätswerke)*

*b 4089/2004 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ*

*155*

*2 a 760/1955 3892/2004*

*DIENSTBARKEIT einer elektrischen Leitung gem Par 1*

*Vereinbarung 1954-12-21 hins Gst 49/8 für Stadt Wien*

*(Städtische Elektrizitätswerke)*

*b 4089/2004 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ*

*155*

*3 a 6077/1966 3892/2004*

*DIENSTBARKEIT einer elektrischen Leitung gem Par 1*

*Vereinbarung 1966-05-27 hins Gst 49/8 für Stadt Wien*

- (Städtische Elektrizitätswerke)  
 b 4089/2004 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ  
 155
- 4 a 3649/1979 3892/2004  
 DIENSTBARKEIT einer elektrischen Leitung gem Par 1  
 Vereinbarung 1979-02-08 hins Gst 49/8 für Stadt Wien  
 (Städtische Elektrizitätswerke)  
 b 4089/2004 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ  
 155
- 5 a 3650/1979 3892/2004  
 DIENSTBARKEIT einer elektrischen Leitung gem Par 1  
 Vereinbarung 1979-02-09 hins Gst 49/8 für Stadt Wien  
 (Städtische Elektrizitätswerke)  
 b 4089/2004 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ  
 155
- 6 auf Anteil B-LNR 1 16 17 18  
 a 7899/2003 Pfandurkunde 2003-08-25  
 PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 3.600.000,--  
 für Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG  
 b 4089/2004 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ  
 155  
 c 4089/2004 NEBENEINLAGE (Änderungen des Pfandrechts werden nur  
 in der HE eingetragen), Simultanhaftung mit HE EZ 155
- 7 a 746/1980 3892/2004  
 DIENSTBARKEIT einer elektrischen Leitung gem Par 1  
 Vereinbarung 1979-09-20 hins Gst 49/8 für Stadt Wien  
 (Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke)  
 b 4089/2004 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ  
 155
- 8 a 746/1980 3892/2004  
 DIENSTBARKEIT einer elektrischen Leitung gem Par 1  
 Vereinbarung 1979-09-20 hins Gst 49/8 für Stadt Wien  
 (Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke)  
 b 4089/2004 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ  
 155
- 9 a 7900/2003 3892/2004  
 DIENSTBARKEIT  
 des Bestandes und Betriebes von Lichtwellenleiterkabeln  
 über Gst 49/8 gem Punkt V. Kaufvertrag 2002-07-05 für EVN  
 AG  
 b 4089/2004 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ  
 155
- 10 a 4306/1930 3892/2004  
 DIENSTBARKEIT einer elektrischen Leitung gem Par 1  
 Vereinbarung 1930-10-10 hins Gst 49/8 für Stadt Wien  
 (Städtische Elektrizitätswerke)  
 b 4089/2004 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ  
 155

§ 2 – Vertragsgegenstand:

1.) Die MEG-Liegenschaftsverwaltungsgesellschaft m.b.H. und die auf Seite 1 dieses Vertrages angeführten Miteigentümer der Liegenschaft EZ 2038 GB 16128 Wiener Neudorf schließen mit der Marktgemeinde Wiener Neudorf eine Vereinbarung über die Abtretung einer Straße folgenden Inhaltes ab:

2.) Als Zufahrt zu den Reihenhäusern mit den Liegenschaftsadressen Carl-Prenninger-Straße 1-4 in Wiener Neudorf wurde auf der Liegenschaft EZ 155 GB 16128 Wiener Neudorf mit dem Grundstück Nr. 49/10, welches im Alleineigentum der MEG-Liegenschaftsverwaltungsgesellschaft m.b.H. steht, im Auftrag der „MEG“ eine Privatstraße entsprechend den Vorgaben und Auflagen der Marktgemeinde Wiener Neudorf errichtet. Im Bereich der Carl-Prenninger-Straße 1 geht auf der Höhe der Häuser Nr. 26 und 27 die Straße über eine Teilfläche der Liegenschaft EZ 2038 GB 16128 Wiener Neudorf. Die Privatstraße in der oben angeführten Reihenhausanlage wird von der Marktgemeinde Wiener Neudorf ins Eigentum übernommen.

3.) Die Zufahrt zur Carl-Prenninger-Straße 1-4 erfolgt über die Fabriksgasse, welche über das Grundstück Nr. 884/1 führt, die die Marktgemeinde Wiener Neudorf von der ÖBB-Infrastruktur Bau AG zu erwerben und ins Eigentum zu übernehmen geplant hat.

4.) Für die Herstellung der von den Vertragsparteien gewünschten Grundbuchsordnung ist die Ab- und Zuschreibung von Trennstücken zu den nachstehend angeführten Grundstücken erforderlich.

a) Gemäß Teilungsplan der Vermessung Miedler Ziviltechniker Ges.m.b.H. vom 6.9.2007, GZ 2032/07, wird aus der Liegenschaft EZ 2038 GB 16128 Wiener Neudorf, welche im Miteigentum der MEG-Liegenschaftsverwaltungsgesellschaft m.b.H. und der auf Seite 1 dieses Vertrages namentlich angeführten Miteigentümer steht, das Teilstück „15“ des Grundstückes 49/8 abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 49/10, inneliegend der Liegenschaft EZ 155 GB 16128 Wiener Neudorf, zugeschrieben.

b) Auf Grund des Teilungsplanes der Vermessung Miedler Ziviltechniker Ges.m.b.H. vom 6.9.2007, GZ 2032/07, werden weiters von dem Grundstück Nr. 884/2, inneliegend der EZ 2034 GB 16128 Wiener Neudorf, die Teilflächen mit den Trennstücken „8“ und „11“, abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 49/10, inneliegend der Liegenschaft EZ 2038 GB 16128, zugeschrieben.

Nach der durchgeführten Ab- und Zuschreibung der Teilstücke „8“, „11“ und „15“ beträgt die Gesamtfläche des Grundstückes Nr. 49/10 gemäß Teilungsplan der Vermessung Miedler Ziviltechniker Ges.m.b.H., GZ 2032/07, neu 3.585 m<sup>2</sup> und wird in diesem Umfang in das Alleineigentum der „Gemeinde“ übertragen. Die neue Konfiguration der Grundstücksfläche ist dem oben angeführten Teilungsplan zu entnehmen.

c) Die weiteren Trennstücke „12“, „10“, „9“ und „7“ des Teilungsplanes der Vermessung Miedler Ziviltechniker Ges.m.b.H. vom 6.9.2007, GZ 2032/07, werden gemäß diesem Teilungsplan jeweils abgeschrieben und den jeweiligen Grundstücken der Liegenschaften EZ 2037, 2036, 2035 und 158 je GB 16128 Wiener Neudorf zugeschrieben und ins Eigentum der jeweiligen Miteigentümer durch gesonderte Übereignungsvereinbarungen übertragen.

Nach der Abschreibung der Trennstücke „12“, „11“, „10“, „9“, „8“, und „7“ verbleiben zwei Teilstücke des Grundstückes Nr. 884/2, inneliegend der Liegenschaft EZ 2034 GB 16128 Wiener Neudorf, die gemäß Teilungsplan der Vermessung Miedler Ziviltechniker Ges.m.b.H., GZ 2032/07, als Teilstück „6“ und „13“ bezeichnet sind. Beide Trennstücke werden von der „MEG“ in das Alleineigentum der „Gemeinde“ übertragen und von der Marktgemeinde Wiener Neudorf ins Eigentum übernommen.

### §3 - Übergabevereinbarung:

Die „MEG“ sowie die weiteren in Punkt 2) bis 11) dieser Vereinbarung angeführten Miteigentümer übergeben an die „Gemeinde“ und die „Gemeinde“ übernimmt von der „MEG“ und den weiteren Miteigentümern den in Punkt I. näher beschriebenen Vertragsgegenstand samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör ohne Gegenleistung ins Eigentum.

### § 4 - Übergabetermin:

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Gemeinde findet mit der Einverleibung dieser Abtretungsvereinbarung im Grundbuch statt. Für die Übernahme der Pflichten als Straßenerhalter wird als Stichtag der 30.6. des Jahres der Übergabe vereinbart, falls die Übergabe bis spätestens 15.6. dieses Jahres erfolgt, sonst der 30.6. des darauf folgenden Jahres.

### § 5 - Gewährleistung:

Die „MEG“ haftet dafür, dass die Straße nach den Vorgaben der Gemeinde Wiener Neudorf errichtet wurde, weiters haften die „MEG“ sowie die weiteren Miteigentümer dafür, dass der Vertragsgegenstand geldlastenfrei übergeben wird. Die im Lastenblatt einverleibten Grunddienstbarkeiten werden durch die Abschreibung von Teilflächen und Zuschreibung zu den Liegenschaften, die von der „Gemeinde“ auf Grund dieser Vereinbarung ins Eigentum übernommen werden, übertragen und erklärt sich die „Gemeinde“ mit der Übernahme dieser Grunddienstbarkeiten einverstanden.

### § 6 - Kostentragung:

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und öffentlichen Abgaben sind von „MEG“ zu bezahlen.

### § 7 - Einverleibungsbewilligung:

Sämtliche Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund des Teilungsplanes der Vermessung Miedler Ziviltechniker Ges.m.b.H. vom 6.9.2007, GZ 2032/07, und aufgrund dieser Urkunde in der Katastralgemeinde 16128 Wiener Neudorf nach den erforderlichen Ab- und Zuschreibungen nachstehende Eintragungen bewilligt werden können:

die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Marktgemeinde Wiener Neudorf

- a) hinsichtlich der Teilflächen 11 und 8 des Grundstückes 884/2, derzeit inneliegend EZ 2034 GB 16128 Wiener Neudorf,
- b) hinsichtlich Grundstück 49/10, inneliegend EZ 155,

c) hinsichtlich Teilfläche 15 des Grundstückes 49/8, derzeit inneliegend EZ 2038,

d) hinsichtlich der Teilflächen 6 des Grundstückes 884/2, derzeit inneliegend EZ 2034, als Grundstück 884/2, und der Teilfläche 13 des Grundstückes 884/2, derzeit inneliegend EZ 2034, als Grundstück 884/5

*§ 8 - Vollmacht:*

*Es wird der öffentliche Notar Dr. Wolfgang Neumaier, Schlossplatz 1, 2331 Vösendorf, ermächtigt und bevollmächtigt, allfällige zur grundbücherlichen Durchführung dieser Vereinbarung notwendige Ergänzungen oder Ausbesserungen im Vollmachtsnamen für die Vertragsparteien durchzuführen.*

*Weiters ermächtigen die Vertragspartner Notar Dr. Wolfgang Neumaier die Grunderwerbssteuerbemessung durchzuführen und die Grunderwerbssteuer abzuführen.*

*§ 9 - Schlussbestimmung:*

*Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, die bei der „Gemeinde“ verbleibt. Die „MEG“ erhält eine Kopie und ist ermächtigt, auf eigene Kosten eine oder mehrere beglaubigte Abschriften anfertigen zu lassen.*

*Von der Marktgemeinde Wiener Neudorf wird als zuständiger Behörde im Sinne des Grundverkehrsgesetzes bestätigt, dass die Vertragsobjekte für Zwecke des öffentlichen Verkehrs bestimmt sind, sodass dieses Rechtsgeschäft gemäß § 2 Absatz 2 lit. b) Zif. 2 NÖ Grundverkehrsgesetz nicht der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung bedarf.*

*VEREINBARUNG*

*abgeschlossen zwischen der*

*MEG-Liegenschaftsverwaltungsgesellschaft m.b.H.,  
eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien,  
FN 139891y,  
mit dem Sitz in 1010 Wien, Graben 21,  
im Folgenden kurz „MEG“ genannt*

*und der*

*Marktgemeinde Wiener Neudorf,  
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,  
im Folgenden „Gemeinde“ genannt,  
vertreten durch den Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner,  
als Verwalterin des öffentlichen Gutes,*

*wie folgt:*

### § 1 Präambel:

Die „MEG“ hat von der Firma EUROFERTIGHAUS Baumeister & Bauträger GmbH einige Liegenschaften, auf denen die Reihenhausanlage Carl-Prenninger-Straße 1 – 4 gemäß rechtskräftiger Baubewilligung vom 14.7.2004, AZ.: 18/2004, vom 24.3.2006, AZ 40/2005 und 25.4.2006, AZ.: 5/2006 zwischenzeitig errichtet wurde, gekauft. Die Errichtung wurde von der Firma EUROFERTIGHAUS Baumeister & Bauträger GmbH begonnen und wurde die Reihenhausanlage von der „MEG“ im Herbst 2007 fertig gestellt.

Die Firma EUROFERTIGHAUS Baumeister & Bauträger GmbH hat mit der „Gemeinde“ rechtswirksam die Vereinbarung abgeschlossen, dass die Firma EUROFERTIGHAUS Baumeister & Bauträger GmbH größtenteils auf der Liegenschaft EZ 155 GB 16128 Wiener Neudorf eine Privatstraße nach den Vorgaben der „Gemeinde“ errichtet und diese nach erfolgter Fertigstellung an die „Gemeinde“ abgetreten wird. Ein Teil der zu übernehmenden Straße liegt auf Grundstück 49/8. Dieser von der Straße betroffene Teil des Grundstücks 49/8 wird jedoch der EZ 155 zugeschlagen.

### § 2 Vertragsgegenstand:

Die „MEG“ hat als Rechtsnachfolgerin im Eigentum der Liegenschaft EZ 155 GB 16128 Wiener Neudorf die von der Firma EUROFERTIGHAUS Baumeister & Bauträger GmbH gegenüber der „Gemeinde“ übernommene Verpflichtung zur Errichtung der Privatstraßen nunmehr (nach den eigenen Angaben der „MEG“) erfüllt. Die Privatstraße ist (nach den eigenen Angaben der „MEG“) von der Ing. Walter Streit Ges.m.b.H. in 1110 Wien, Fuchsröhrenstraße 31, entsprechend der rechtskräftig erteilten Baubewilligung nach den Vorgaben und Bedingungen der „Gemeinde“ im Auftrag der „MEG“ bereits gebaut worden.

Die Abtretung der obgenannten Privatstraßen von der „MEG“ hat kostenlos an die Marktgemeinde Wiener Neudorf zu erfolgen.

### § 3 Gewährleistung:

Die „MEG“ ist bzw. war verpflichtet die im Zuge der Errichtung der gegenständlichen Reihenhausanlage neu anzulegenden Privatstraßen gemäß den Bestimmungen des NÖ Straßengesetz bzw. im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Wiener Neudorf auszuführen.

Die Straße muss dem verkehrstechnischen Gutachten des Amtes der NÖ Landesregierung vom 1.3.2004 zur Zahl BD2-V-31725/041-2004 samt den diesem Gutachten zugrundeliegenden Projektunterlagen „Baueinreichung Carl-Prenninger-Straße MG Wr. Neudorf vom 19.12.2003 GZ 2118“ entsprechen. Dieses Gutachten als Beilage ./A und der Lageplan Einbauten vom Februar 08, Zahl 2118-2 als Beilage ./B sind somit Vertragsinhalt.

Die Einwand- und Mangelfreiheit der Straße und aller in ihr befindlichen Einbauten sowie ihrer Nebenanlagen hat die „MEG“ auf Wunsch der Marktgemeinde Wiener Neudorf binnen zweier Monate nach Mitteilung des gewünschten Übergabe- bzw. Übernahmetermines mittels Gutachten eines zur Beurteilung des Straßenzustandes berufenen allgemein gerichtlich beeideten Sachverständigen nachzuweisen.

Zudem müssen beim Bau der Straße auch die in Beilage ./C dieses Vertrags angeführten Materialien verwendet worden sein.



Die „MEG“ tritt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung sämtliche Ansprüche aus dem Werkvertrag mit der Firma Ing. Walter Streit Bau Ges.m.b.H. zur Errichtung der zu übertragenden Privatstraße ab, haftet aber ungeachtet der Abtretung gegenüber der „Gemeinde“ uneingeschränkt neben der Firma Ing. Walter Streit Bau Ges.m.b.H..

Die „MEG“ haftet hinsichtlich der abzutretenden Privatstraßen nicht für ein bestimmtes Flächenausmaß, sondern lediglich dafür, dass diese von allen Lasten und Besitzrechten Dritter vollkommen frei sind und auch dafür, dass die Straßen samt Einbauten und Nebenanlagen im Sinne dieses Vertrages einwand- und mangelfrei sind und dem NÖ Straßengesetz, sowie dem in § 3 dieses Vertrages erwähnten Gutachten samt den zugrundeliegenden Projektunterlagen und insgesamt den Beilage ./A bis ./C entsprechend ausgeführt sind.

#### § 4 Übergabe:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf verpflichtet sich zu einem von der „MEG“ festzulegenden Zeitpunkt die gegenständlichen Privatstraßen zu übernehmen und zum öffentlichen Gut zu erklären, sodass die Marktgemeinde Wiener Neudorf von diesem Tag an auch Gefahr- und Zufall- sowie sämtliche entsprechende zu entrichtende öffentliche Abgaben und sonstige Lasten zu tragen und einen entsprechenden Abtretungsvertrag mit der „MEG“ und den anderen Miteigentümern abzuschließen hat.

Die Abtretungsvereinbarung hat mangels anderer Einigung der Vertragspartner der Beilage ./D dieses Vertrages zu entsprechen. Beilage ./D wird somit ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt.

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf muss nur eine technisch einwand- und mangelfreie Straße, die den im zweiten Absatz des Vertragspunktes §3 erwähnten Unterlagen entspricht, übernehmen.

Eine Übergabe/Übernahme kann nicht vor Fertigstellung des gesamten Bauvorhabens, das die „MEG“ entlang dieser Straßen errichtet (Fertigstellungsanzeige für sämtliche Bauteile), erfolgen.

Zum Zweck der Übertragung des Eigentumsrechtes im Grundbuch verpflichtet sich die „Gemeinde“ und die „MEG“ eine Abtretungsvereinbarung gemäß der Beilage ./D abzuschließen und verpflichtet sich die „MEG“ dafür Sorge zu tragen, dass die Miteigentümer der Liegenschaft EZ 2038 GB 16128 Wiener Neudorf in Bezug auf die Übertragung des Teilstückes „15“ ebenso diese Vereinbarung grundbuchstauglich unterfertigen, und wird die „MEG“ alle weiteren Urkunden beibringen, die für die grundbücherliche Durchführung dieser Abtretungsvereinbarung erforderlich sind.

#### § 5 Kosten

Jeder Vertragspartner trägt die Kosten seiner rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung. Soweit Verträge oder einzelne Formulierungen von Rechtsberatern einer Partei stammen, hat diese Partei auch für die damit verbundenen Kosten aufzukommen.

#### § 6 Allgemeine Bestimmungen

Festgehalten wird, dass die gegenständlichen Privatstraßen für Zwecke des öffentlichen Verkehrs bestimmt sind.

*Der Bestand dieses Vertrages wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige und zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmungen weitestgehend entspricht.*

*Festgehalten wird, dass mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung nicht bestehen. Allfällige Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.*

*Diese Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine für die beiden Parteien bestimmt ist.*

### *Dienstbarkeitsvereinbarung*

*abgeschlossen zwischen*

*1) MEG-Liegenschaftsverwaltungsgesellschaft m.b.H.,  
eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien,  
FN 139891y, mit dem Sitz in 1010 Wien, Graben 21,  
im Folgenden kurz „MEG“ genannt;*

*und der*

*2) Marktgemeinde Wiener Neudorf,  
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,  
vertreten durch den Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner,  
Im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt, andererseits*

*wie folgt:*

### *§1 Eigentumsverhältnisse:*

*1.) Die MEG ist Alleineigentümerin der nachstehenden Liegenschaft:*

*GRUNDBUCH 16128 Wiener Neudorf  
BEZIRKSGERICHT Mödling  
Letzte TZ 5855/2007*

*EINLAGEZAHL 2034*

*\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\**

*GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE*

*884/2 G Sonstige (Weg) \* 739*

*\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\**

*2 a gelöscht*

*\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\**

*1 ANTEIL: 1/1*

*MEG Liegenschaftsverwaltungsgesellschaft mbH*

*ADR: Graben 21 1010*

*c 6354/2006 1417/2007 IM RANG 9750/2006 IM RANG 5834/2006 Kaufvertrag*

*2006-08-09 Eigentumsrecht*

*e 5855/2007 Abweisung eines Rangordnungsgesuches*

\*\*\*\*\*C\*\*\*\*\*

*Ausgabe der Löschungsverpflichtungen unterdrückt*

- 1 a 6858/2004 Pfandurkunde 2004-09-03  
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 800.000,--  
für Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
- 2 a 986/2006 Pfandurkunde 2006-02-03  
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 1.000.000,--  
für Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
- c 2666/2006 NEBENEINLAGE (Änderungen des Pfandrechts werden nur  
in der HE eingetragen), Simultanhaftung mit HE EZ 155
- 4 a 9933/2006  
DIENSTBARKEIT der Duldung der Kabel- und Fernmeldeanlagen  
im Sinne des § 1 Vereinbarung 2006-12-12 auf Gst 884/2 für  
WIENSTROM GmbH

§ 2 – Vertragsgegenstand / Dienstbarkeitsbestellung:

Gemäß Lageplan Einbauten der Ökotec GmbH vom Feb.08, GZ 2118-2, Parie A, welcher Plan von den Vertragsparteien zum Bestandteil dieses Vertrages erklärt wird und der dieser Vereinbarung als Beilage ./A angeschlossen wird, verläuft unter anderem über Grundstück 884/2 EZ 2034 GB 16128 Wiener Neudorf ein Regenwasserkanal der Marktgemeinde Wiener Neudorf.

Die MEG als Eigentümerin des Grundstückes Nr 884/2, inneliegend EZ 2034 Grundbuch 16128 Wiener Neudorf, räumt als Dienstbarkeitsbestellerin der Gemeinde als Dienstbarkeitsberechtigter das einseitig unwiderrufliche Recht ein, den im oben erwähnten Lageplan Einbauten der Ökotec GmbH violett eingezeichneten (bereits bestehenden) Regenwasserkanal auf Grundstück 884/2 mit allen erforderlichen Anlagen und in der erforderlichen Ausgestaltung zu erhalten, gegebenenfalls zu erneuern, zu warten, im erforderlichen Ausmaß zu erweitern, zu ergänzen oder auf sonstige Art und Weise damit so zu verfahren, wie dies zum Betrieb eines Regenwasserkanales erforderlich oder zweckmäßig ist.

*Dieses Recht beinhaltet insbesondere das Recht, dass Vertreter und Bedienstete der Gemeinde sowie von der Gemeinde diesbezüglich beauftragte dritte Personen das Grundstück 884/2, auf dem sich der Regenwasserkanal laut dem oben erwähnten Lageplan Einbauten befindet, zwecks Kontrolle dieser Leitung betreten sowie die zur Wartung, Instandsetzung, Reparatur, Erneuerung, Erweiterung, Umbau und Sanierung dieser Leitungen erforderlichen Arbeiten durchführen.*

### § 3 – Rechtsnachfolger:

Die MEG wird diese Verpflichtung allen Rechtsnachfolgern im Eigentum an Grundstück 884/2 überbinden, insbesondere, was die Teilflächen 10 (im erwähnten Lageplan Einbauten als A2=66m<sup>2</sup> bezeichnet), 9 (im erwähnten Lageplan Einbauten als A3=63m<sup>2</sup> bezeichnet) und 7 (im erwähnten Lageplan Einbauten als A4=66m<sup>2</sup> bezeichnet) betrifft, die laut einem bereits existierenden Teilungsplan mit anderen Grundstücken vereinigt werden. Diese Vereinigung hat unter Mitübertragung dieser hier festgelegten Dienstbarkeit zu erfolgen.

#### § 4 – Ausübung des Rechts:

*Das eingeräumte Recht darf nur unter möglicher Schonung des dienenden Grundstückes ausgeübt werden. Etwaige mit der Ausübung dieses Rechts verbundene Beschädigungen am*

*Eigentum der Dienstbarkeitsbestellerin bzw. ihrer Rechtsnachfolger sind durch die Gemeinde zu beseitigen, bzw. zu beheben. Unbehebare Schäden sind angemessen zu entschädigen.*

*§ 5 – Dauer:*

*Die Einräumung dieser Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich und für die Dauer des Bestandes des vertragsgegenständlichen Regenwasserkanals, wobei auch eine gänzliche oder teilweise Erneuerung des Kanals am Bestand der Dienstbarkeit nichts ändert.*

*§ 6 – Haftung:*

*Die Eigentümer/in des/r dienenden Grundstücke/s haftet/n nicht für einen besonderen Zustand des Grundstückes, sondern lediglich dafür, dass die betroffene Grundfläche von Besitzrechten Dritter, die der Servitutsausübung entgegenstehen könnten, vollkommen frei ist.*

*§ 7 – Aufsandungserklärung:*

*Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass im Lastenblatt der EZ 2034 Grundbuch 16128 Wiener Neudorf das Leitungsrecht über das Grundstück 884/2 gemäß § 2 dieses Vertrages für die Marktgemeinde Wiener Neudorf als Servitut grundbücherlich einverleibt werden kann.*

*§ 8 – Kosten:*

*Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages trägt die Gemeinde.*

*§ 9 – Vollmacht:*

*Mag. Robert Hofbauer, geboren am 8.10.1968, Rechtsanwalt, wird als Vertragsserrichter von den Vertragspartnern bevollmächtigt, in deren Namen allfällige Ergänzungen dieses Vertrages, welche für die grundbücherliche Durchführung notwendig sind, ebenso wie erforderliche Korrekturen vorzunehmen und auch beglaubigte Grundbuchserklärungen abzugeben.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**9) Sanierung der Ufermauer und der Fußgängerbrücke Wehrgasse - Aufträge**

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Ing. Walter Streit Bau GmbH., Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien, mit der Ufermauersanierung in der Wehrgasse, gemäß Angebotsöffnungsniiederschrift vom 15.05.2008, zum Preis von € 162.909,26 zu beauftragen.“*

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Abänderungsantrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Ing. Walter Streit Bau GmbH., Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien, mit der Ufermauersanierung in der Wehrgasse, gemäß Angebotsprüfung vom 19.05.2008, zum Preis von € 195.491,11 (inkl. MWSt.) und mit der*

*Erneuerung der Fußgängerbrücke Wehrgasse, gemäß Nachtragsangebot NR C070383, vom 15.05.2008, zum Preis von € 107.737,91 (inkl. MWSt.) zu beauftragen. Die Mehrausgaben auf dem Haushaltskonto 5/639-050, Gewässerbau werden durch Minderausgaben auf dem Haushaltskonto 5/817-610, Instandhaltung Friedhof bedeckt.“*

**Der Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.**

### **10) Machbarkeitsstudie für die Tieflegung der B17 - Auftrag**

Gf. Gemeinderat Ing. Wolfgang Lintner stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Bietergemeinschaft der Zivilingenieurbüros DI Erich Lust, 1040 Wien, Graf-Starhemberg-Gasse 39 und iC consultants ZT GmbH., mit den Leistungen für 2008, im Rahmen der Machbarkeitsstudie zur Tieflegung der B17 im Ortsgebiet von Wiener Neudorf, gemäß Angebot vom 29.02.2008, zum Preis von € 52.036,74 excl. MWSt. zu beauftragen.“*

Der Antrag wird dahingehend geändert, dass es richtig lautet: „ € 52.036,74 **inkl.** MWSt.“.

**Der abgeänderte Antrag wird einstimmig angenommen.**

### **11) Mehrkosten der Umgestaltung Anningerstraße**

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die bei der Sanierung der Anningerstraße aufgetretenen Mehrkosten, im Gesamtausmaß von € 23.406,74 excl. MWSt., gemäß Zusammenstellung der Ing. Walter Streit Bau GmbH., vom 24.04.2008, zu genehmigen.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### **12) Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung Friedhofstraße und Mozartgasse - Auftrag**

Geschäftsführende Gemeinderätin Ursula Sander stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, Elektro Kargl GmbH. Nfg. KG, Griesfeldstraße 2, 2351 Wiener Neudorf, mit der Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung in der Mozartgasse, gemäß Angebot vom 21.03.2008, zum Preis von € 27.882,55 excl. MWSt. und in der Friedhofstraße, gemäß Angebot vom 21.03.2008, zum Preis von € 39.263,25 excl. MWSt., zu beauftragen.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Gemeinderätin Gabriela Janschka verlässt den Sitzungssaal.

### **13) Fabriksgasse Straßenbau, Bauteil 2 - Auftrag**

Geschäftsführende Gemeinderätin Ursula Sander stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, mit den Zusatzarbeiten, betreffend die Umgestaltung der Fabriksgasse folgende Firmen zu beauftragen:*

- 1.) *die Elektro Kargl GmbH. Nfg. KG, Griesfeldstraße 2, 2351 Wiener Neudorf mit der Herstellung der öffentlichen Beleuchtung ohne der Stromzuleitung zum Containerkindergarten, gemäß Angebot 08/224, vom 09.05.2008, zum Preis von € 31.409,35 exkl. MWSt.,*
- 2.) *die Ing. Walter Streit Bau Ges.m.b.H. , Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien mit den Erd- und Baumeisterarbeiten für den Straßenbau, Bauteil 2, gemäß Kostenaufstellung vom 06.05.2008, zum Preis von € 145.000,00 exkl. MWSt.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Gemeinderätin Gabriela Janschka kommt wieder in den Sitzungssaal.

#### **14) Thermische Sanierung Brauhausstraße 5/4 Abänderung Beauftragung Baumeisterarbeiten**

Sachverhalt:

Aufgrund der schriftlichen Rücktrittserklärung des Bestbieters der Ausschreibung für die Baumeisterarbeiten für die thermische Sanierung Brauhausstraße 5/4 wird der Zweite des Ausschreibungsverfahrens mit den Baumeisterarbeiten beauftragt.

Gf. Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die thermische Sanierung Brauhausstraße 5/4 folgende Firma zu beauftragen:*

*Baumeister                                      Ing. Walter Streit Bau Ges. m.b.H.                      € 309.837,76 excl. MwSt“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

#### **15) Lindenweg/Buchenweg - WVA Erneuerung - Auftrag**

Sachverhalt:

Auf Grund zunehmender Rohrschäden an der Hauptwasserleitung in den Reihenhäusern Lindenweg und Buchenweg soll die, im Eigentum der Gemeinde stehende Hauptleitung in mehreren Abschnitten erneuert werden. Mit den Arbeiten für die Koordinierung der Termine mit den einzelnen Hauseigentümern ist ab August zu beginnen.

Gf. Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Kraft & Wärme Rohr- und Anlagentechnik GmbH., Wildpretstraße 6, 1110 Wien, mit den Installationsarbeiten Haustechnik an der WVA der Reihenhäuser Lindenweg 15/1-15/7 und 17/1-17/7, sowie Buchenweg 14/1-14/7, 16/1-16/7 und 18/1-18/8, gemäß Angebotsöffnungsniederschrift vom 15.05.2008, zum Preis von € 245.679,11 exkl. MWSt., zu beauftragen.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

## **16) Errichtung des provisorischen Containerkindergartens Anningerstraße - Aufträge**

Geschäftsführender Gemeinderat Richard Baumann stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die Errichtung des prov. Containerkindergartens Anningerstraße folgende Firmen zu beauftragen:*

|                          |                           |                                |
|--------------------------|---------------------------|--------------------------------|
| Baumeister               | Fa. Ing. Streit GmbH      | € 52.719,16                    |
| Zimmerer, Dachdecker,    |                           |                                |
| Spengler                 | Fa. Hums Johann GesmbH    | € 26.471,73                    |
| Maler und Bodenleger     | Fa. Halwachs GmbH         | € 12.235,58                    |
| Installateur             | Fa. Brandau und Faustmann | € 8.910,47                     |
| Geschirrspüler und Spüle | Fa. Norbert Schwitzer     | € 5.090,--                     |
| Elektriker               | Fa. Kargl GmbH            | € 17.098,60                    |
| Küchenzeile              | Fa. Kika Möbel GmbH       | € 2.444,17                     |
| Spielgeräte              | Fa. Linsbauer GmbH        | € 7.238,98                     |
| Gärtner                  | Fa. Ostermann             | € 8.419,60                     |
|                          |                           | <u>€ 140.628,29 excl. MwSt</u> |

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

## **17) Geschwindigkeitsbegrenzung 80 km/h - A2**

Gf. Gemeinderat Ing. Wolfgang Lintner stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, von den zuständigen Stellen ab dem Zeitpunkt der Baustelleneinrichtung bei km 10,8 auf der A2 Südautobahn auch für den Abschnitt AST Mödling bis km 10,8 eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 km/h (Immissionsschutz) zu fordern und mit diesem Umstand die zuständige Abteilung der ASFINAG, Dipl.-HTL Ing. Karl Zeilinger in 1220 Wien, Verlängerte Industriestraße (karl.zeilinger@asfinag.at) zu konfrontieren.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Gf. Gemeinderat Ing. Wolfgang Lintner verlässt den Sitzungssaal.

## **18) Darlehensaufnahmen:**

Gf. Gemeinderätin Petra Graf stellt folgende Anträge:

### **a) Straßenbau (Friedhofstr./Mozartg., Fabriksgasse)**

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für den Straßenbau Friedhofstraße/Mozartgasse und Fabriksgasse, in der Marktgemeinde Wiener Neudorf, folgendes Darlehen bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Seitzergasse 2-4, 1010 Wien, als Bestbieter im Zuge der erfolgten Darlehensausschreibung im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, lt. Darlehensvertrag, aufzunehmen:*

***Darlehensvertrag***

Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, im Folgenden Darlehensgeberin genannt, ist bereit, der Marktgemeinde Wiener Neudorf, im Folgenden Darlehensnehmer/in genannt, ein Darlehen in Höhe von

**EUR 800.000,00**  
**(in Worten: Euro achthunderttausend)**

zu gewähren.

**1. Darlehenszweck**

Straßenbau Friedhofstraße/Mozartgasse, Fabriksgasse

**2. Konditionen**

- 2.1 Der Zinssatz errechnet sich aus einem Aufschlag von 0,0349 % Punkten auf den jeweiligen 6-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ (Fixing 11 Uhr) und wird nicht gerundet.

Der Zinssatz wird von der Darlehensgeberin erstmals bei Zuzählung festgelegt und in weiterer Folge jeweils 2 Bankarbeitstage vor Beginn jeder Verzinsungsperiode auf Basis des 6-Monats-EURIBORs gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ angepasst.

Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, kal/360

Fälligkeitstermine: 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres.

Sollte der so festgelegte EURIBOR nicht mehr veröffentlicht werden, so gelangt jener Zinssatz (Index) zur Anwendung, der dem vorgenannten Index wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

- 2.2 Falls aufgrund eines Gesetzes, Staatsvertrages, einer Verordnung, Satzung, offiziellen Direktive, Richtlinie (einschließlich einer Regelung bezüglich Steuern oder Rücklagen, Einlage, der Liquiditäts- oder Kapitaladäquanzanforderungen, der Mindestreservepflichten oder anderer Arten von Maßnahmen oder Richtlinien der Banken- oder Kapitalmarktaufsicht) sich die Kosten der Darlehensgeberin, das Darlehen auszureichen oder aufrechtzuerhalten erhöhen, so ist die Darlehensgeberin berechtigt, von dem/der Darlehensnehmer/in für die restliche Laufzeit eine entsprechend erhöhte Marge zu verlangen.

**3. Laufzeit, Rückführung, vorzeitige Rückzahlung, Zahlungsverzug und Kündigung des Darlehens**

**3.1 Laufzeit**

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 25 Jahre (exkl. Bauphase)

**3.2 Rückführung, vorzeitige Rückzahlung**

Ab 30.06.2009 ist das Darlehen in 50 halbjährlichen Kapitalraten jeweils am 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres zurückzuzahlen, sodass das Darlehen inklusive Zinsen am 31.12.2033 zur Gänze abgedeckt ist.



Die Zinsen sind ab Zeitpunkt der Zuzählung zu den jeweiligen Abrechnungsterminen zu bezahlen.

Einen aktuellen Tilgungsplan erhält der/die Darlehensnehmer/in nach der ersten Zuzählung bzw. Teilzuzählung.

Außerordentliche Tilgungen sind jederzeit gegen vorheriges Aviso zu den Fälligkeitsterminen spesenfrei möglich. Rückgezahlte Darlehensbeträge können jedoch nicht erneut in Anspruch genommen werden.

Bei vereinbarten Darlehensaufstockungen wird mit den Ratenzahlungen zuerst das ursprüngliche und erst dann das Aufstockungsdarlehen getilgt.

Sämtliche Zahlungen sind so zu leisten, dass sie der Darlehensgeberin in der geschuldeten Höhe zukommen.

### 3.3 **Ordentliche Kündigung**

Dieses Darlehensverhältnis ist beiderseits ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zu den Fälligkeitsterminen schriftlich kündbar.

### 3.4 **Zahlungsverzug und Kündigung aus wichtigem Grund**

Durch Zahlungsverzug tritt Terminsverlust ein, der die Darlehensgeberin berechtigt, das gesamte Darlehen, nebst Zinsen und Kosten, sofort fälligzustellen und rückzufordern. Im Falle des Zahlungsverzuges oder des Terminsverlustes ist die Darlehensgeberin berechtigt, neben den vereinbarten Kontokorrentzinsen, Verzugszinsen in Höhe von 5,5 % p.a. vom ausstehenden Betrag und zusätzlich ihre durch den Verzug entstandenen Auslagen und Aufwendungen zu verlangen.

Aus wichtigem Grund kann die Darlehensgeberin das Darlehen samt Zinsen und Kosten sofort fälligstellen und rückfordern.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der/die Darlehensnehmer/in eine Vertragspflicht nicht erfüllt;
- der/die Darlehensnehmer/in oder ein Garant unrichtige Angaben über Vermögensverhältnisse oder sonstige wichtige Umstände gemacht hat;
- sich die Vermögensverhältnisse des/der Darlehensnehmers/in oder des Garanten wesentlich verschlechtern (z.B. Exekutionsführung durch Dritte, Aufforderung zur Vorlage des Vermögensverzeichnisses, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens);
- eine wesentliche Veränderung in der Besicherung eintritt;

Die Annahme von Zahlungen schließt das Kündigungsrecht nicht aus.

## 4. **Gesetzliche Gebühren und sonstige Kosten**

- 4.1 Gebietskörperschaften sind gemäß § 2 des BG vom 16.12.1948, BGBl. Nr. 24/1949 von der Entrichtung von Gebühren befreit. Dieses Rechtsgeschäft wird von der Darlehensgeberin gemäß § 3 Abs. 4 GebGes. 1957 dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern Wien angezeigt. Eine Anzeige seitens des/der Darlehensnehmers/in ist somit nicht erforderlich.

- 4.2 *Allfällige Stempel- und Rechtsgebühren, etwa gemäß § 15 Gebührengesetz vorzuschreibende Gebühren, alle Porti und Spesen für Mahnungen, Klagen und Exekutionen, Verwahrungsgebühren, alle durch Nichterfüllung auch nur einer der hier angeführten Verbindlichkeiten, überhaupt alle gegenwärtig oder zukünftigen, wie immer gearteten gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten sind von dem/der Darlehensnehmer/in zu tragen bzw. sind der Darlehensgeberin nach Bekanntgabe unverzüglich zu ersetzen, sofern sie nicht schon bei der Darlehenszuzahlung verrechnet werden.*
- 4.3 *Alle von den Zinsen des Darlehenskapitals oder vom Darlehen selbst gegenwärtig oder künftig zu entrichtenden, wie immer gearteten oder genannten Beträge, wie z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge usw. samt allfälligen Zuschlägen - mag dem/der Darlehensnehmer/in ein Recht des Abzuges zustehen oder nicht - sind ohne Verzug zu berichtigen, sodass der Darlehensgeberin eine derartige Zahlung nicht zur Last fallen kann; sollte die Darlehensgeberin wie immer genannte oder geartete Zahlungen der erwähnten Art leisten, so wird ihr der/die Darlehensnehmer/in auch diese Beträge samt eventuellen Zuschlägen ohne Verzug vergüten.*
5. **Abwicklung des Darlehens**  
*Die Abwicklung des Darlehens und sämtlicher Zahlungen erfolgt über das Konto des/der Darlehensnehmer/in Kontonummer 4.785.400.500 bei der Bank Austria Creditanstalt AG (BLZ 12000).*
6. **Abbuchungsermächtigung**  
*Der/Die Darlehensnehmer/in ermächtigt die Darlehensgeberin hiermit unwiderruflich, sämtliche während der Darlehenslaufzeit fällig werdenden Zahlungsverbindlichkeiten des/der Darlehensnehmers/in aus diesem Darlehensvertrag einseitig von dem unter Punkt 5. genannten bzw. zu nennenden Konto am Fälligkeitstag zugunsten der Darlehensgeberin abzubuchen.*
7. **Sicherheit**  
*Die Darlehensgewährung erfolgt blanko.*
8. **Sonstige Bedingungen/Nebenabreden**
- 8.1 *Der/Die Darlehensnehmer/in verpflichtet sich, für die Verzinsung und Tilgung dieses Darlehens nach seinen/ihrer jährlichen Haushaltsplan volle Vorsorge zu halten. Nach Erstellung ist jeweils eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses der Darlehensgeberin kurzfristig zu übersenden.*
- 8.2 *Der/Die Darlehensnehmer/in hat die Darlehensgeberin unverzüglich zu informieren, falls ihm/ihr Umstände bekannt werden, die die Erreichung des Darlehenszweckes oder die Aufrechterhaltung des Schuldendienstes beeinträchtigen könnten.*
- 8.3 *Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt hinsichtlich des ihm/ihr gewährten Darlehens darauf zu verzichten, eine Aufrechnungsmöglichkeit geltend zu machen, wann immer sich eine ergibt.*

- 8.4 *Das Darlehen wird als Deckungswert für fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß § 1 FBSchVG (Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen) herangezogen. Eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen findet entsprechend § 2 Abs. 2 FBSchVG nicht statt.*
- 8.5 *Für Bestand und Höhe der Schuld gelten die Bücher und Aufzeichnungen der Bank als maßgeblich.*
- 8.6 *Jede Änderung oder Ergänzung dieses Darlehensvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.*
- 8.7 *Alle Verbindlichkeiten die sich für den/die Darlehensnehmer/in aus der Darlehensgewährung ergeben gehen auch auf seine/ihre Rechtsnachfolger über bzw. sind auf diese zu überbinden.*
- 8.8 *Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, gelten die in den Geschäftsräumen der Darlehensgeberin zur Einsicht aufliegenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft" in der Fassung 2007 (AGB).*
- 8.9 *Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Darlehensvertrag sind die Geschäftsräume der kontoführenden Stelle der Darlehensgeberin.*
- 8.10 *Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes wird im Sinne von § 104 JN vereinbart.*

## **9. Darlehensunterlagen**

*Vor Darlehenszuzahlung sind beizubringen:*

- 9.1 *die gemäß der Niederösterreichischen Gemeindeordnung ordnungsgemäß gefertigte und mit dem Gemeindesiegel versehenen Annahmeerklärung samt Ausweiskopien der Zeichnungsberechtigten (falls noch nicht aufliegend),*
- 9.2 *eine Kopie des die Darlehensaufnahme genehmigenden Gemeinderatsbeschlusses,*
- 9.3 *die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Darlehensaufnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (falls erforderlich),*
- 9.4 *eine Kopie des Fördervertrages (sofern es sich um ein gefördertes Darlehen handelt).*

## **10. Zustimmungserklärung:**

- 10.1 *Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG damit einverstanden, dass der/die Darlehensnehmer/in oder ein mit ihm/ihr konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten, die der Darlehensgeberin im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem/der Darlehensnehmer/in bekannt geworden und zur Beurteilung der aus Geschäften mit der jeweils betroffenen Kommune oder Gesellschaft entstehenden Risiken notwendig oder zweckmäßig sind (insbesondere Bilanzdaten), an*

- (potentielle) Konsortial-/Risikopartner der Darlehensgeberin zur Risikobeurteilung im Rahmen des Konsortialgeschäfts,
- Refinanzierungsgeber der Darlehensgeberin, denen gegenüber die Forderungen der Darlehensgeberin gegen die Darlehensnehmerin als Sicherheit dienen sollen (insbesondere Österreichische Nationalbank, Österreichische Kontrollbank AG, Europäische Zentralbank, Europäische Investitionsbank), zur Beurteilung der bestellten Sicherheiten weitergegeben werden,
- die easybank AG, SPARDA Bank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH weitergegeben werden und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in an die anderen Unternehmen weiterübermitteln oder an die Darlehensgeberin rückübermitteln können.

Für den Fall der Offenlegung einer Forderungsverpfändung oder Sicherungsabtretung ist die Darlehensgeberin überdies berechtigt, dem jeweiligen Drittschuldner eine Abschrift des Darlehensvertrages auszuhändigen.

Der/Die Darlehensnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass die oben genannten Übermittlungen nur dann und insoweit erfolgen, als diese zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten notwendig sind oder diese im überwiegenden berechtigten Gläubigerschutzinteresse der Darlehensgeberin bzw. der oben genannten Dritten liegen oder zur Vertragserfüllung notwendig sind.

- 10.2 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG und gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 damit einverstanden, dass die Darlehensgeberin alle ihn/sie betreffenden Daten, die ihr im Rahmen der mit ihr bestehenden Geschäftsbeziehung bekannt werden, für Zwecke des Marketing von Finanzprodukten und zur Kundenberatung an die easybank AG, SPARDA Bank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH übermitteln kann und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in auch an die anderen Unternehmen weiter übermitteln oder an die Darlehensgeberin rück übermitteln können. Der/Die Darlehensnehmer/in kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

## 11. **Zeitpunkt der Zuzählung**

Die Darlehenszuzählung erfolgt auf schriftlichen Abruf, versehen mit der ordnungsgemäßen Unterschrift.

## 12. **Annahme und Erlöschen der Zusage**

Der/Die Darlehensnehmer/in wird ersucht, die beigeschlossene Annahmeerklärung zum Zeichen seines/ihres Einverständnisses ordnungsgemäß (siehe Punkt 9.) zu unterfertigen und der Darlehensgeberin spätestens bis zum 07.08.2008 zu retournieren, andernfalls die Zusage als erloschen gilt.

*Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, von denen eine für Sie bestimmt ist.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**b) WVA (Friedhofstr./Mozartg., Fabriksgasse)**

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die Sanierung der WVA Friedhofstraße/Mozartgasse und Fabriksgasse, in der Marktgemeinde Wiener Neudorf, folgendes Darlehen bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Seitzergasse 2-4, 1010 Wien, als Bestbieter im Zuge der erfolgten Darlehensausschreibung im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, lt. Darlehensvertrag, aufzunehmen:

***Darlehensvertrag***

Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, im Folgenden Darlehensgeberin genannt, ist bereit, der Marktgemeinde Wiener Neudorf, im Folgenden Darlehensnehmer/in genannt, ein Darlehen in Höhe von

**EUR 850.000,00**

**(in Worten: Euro achthundertfünfzigtausend)**

zu gewähren.

**1. Darlehenszweck**

Sanierung/Erweiterung WVA Friedhofstraße/Mozartgasse, Fabriksgasse

**2. Konditionen**

- 2.1 Der Zinssatz errechnet sich aus einem Aufschlag von 0,0349 % Punkten auf den jeweiligen 6-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ (Fixing 11 Uhr) und wird nicht gerundet.

Der Zinssatz wird von der Darlehensgeberin erstmals bei Zuzählung festgelegt und in weiterer Folge jeweils 2 Bankarbeitstage vor Beginn jeder Verzinsungsperiode auf Basis des 6-Monats-EURIBORs gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ angepasst.

Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, kal/360

Fälligkeitstermine: 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres.

Sollte der so festgelegte EURIBOR nicht mehr veröffentlicht werden, so gelangt jener Zinssatz (Index) zur Anwendung, der dem vorgenannten Index wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

- 2.2 Falls aufgrund eines Gesetzes, Staatsvertrages, einer Verordnung, Satzung, offiziellen Direktive, Richtlinie (einschließlich einer Regelung bezüglich Steuern oder Rücklagen, Einlage, der Liquiditäts- oder Kapitaladäquanzanforderungen, der Mindestreservepflichten oder anderer Arten von Maßnahmen oder Richtlinien der Banken- oder Kapitalmarktaufsicht) sich die Kosten der Darlehensgeberin, das Darlehen auszureichen oder aufrechtzuerhalten erhöhen, so ist die Darlehensgeberin berechtigt, von dem/der Darlehensnehmer/in für die restliche Laufzeit eine entsprechend erhöhte Marge zu verlangen.

### **3 Laufzeit, Rückführung, vorzeitige Rückzahlung, Zahlungsverzug und Kündigung des Darlehens**

#### **3.1. Laufzeit**

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 25 Jahre (exkl. Bauphase)

#### **3.2. Rückführung, vorzeitige Rückzahlung**

Ab 30.06.2009 ist das Darlehen in 50 halbjährlichen Kapitalraten jeweils am 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres zurückzuzahlen, sodass das Darlehen inklusive Zinsen am 31.12.2033 zur Gänze abgedeckt ist.

Die Zinsen sind ab Zeitpunkt der Zuzahlung zu den jeweiligen Abrechnungsterminen zu bezahlen.

Einen aktuellen Tilgungsplan erhält der/die Darlehensnehmer/in nach der ersten Zuzahlung bzw. Teilzuzahlung.

Außerordentliche Tilgungen sind jederzeit gegen vorheriges Aviso zu den Fälligkeitsterminen spesenfrei möglich. Rückgezahlte Darlehensbeträge können jedoch nicht erneut in Anspruch genommen werden.

Bei vereinbarten Darlehensaufstockungen wird mit den Ratenzahlungen zuerst das ursprüngliche und erst dann das Aufstockungsdarlehen getilgt.

Sämtliche Zahlungen sind so zu leisten, dass sie der Darlehensgeberin in der geschuldeten Höhe zukommen.

#### **3.3 Ordentliche Kündigung**

Dieses Darlehensverhältnis ist beiderseits ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zu den Fälligkeitsterminen schriftlich kündbar.

#### **3.4 Zahlungsverzug und Kündigung aus wichtigem Grund**

Durch Zahlungsverzug tritt Terminsverlust ein, der die Darlehensgeberin berechtigt, das gesamte Darlehen, nebst Zinsen und Kosten, sofort fälligzustellen und rückzufordern. Im Falle des Zahlungsverzuges oder des Terminsverlustes ist die Darlehensgeberin berechtigt, neben den vereinbarten Kontokorrentzinsen, Verzugszinsen in Höhe von 5,5 % p.a. vom ausstehenden Betrag und zusätzlich ihre durch den Verzug entstandenen Auslagen und Aufwendungen zu verlangen.

Aus wichtigem Grund kann die Darlehensgeberin das Darlehen samt Zinsen und Kosten sofort fälligstellen und rückfordern.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der/die Darlehensnehmer/in eine Vertragspflicht nicht erfüllt;
- der/die Darlehensnehmer/in oder ein Garant unrichtige Angaben über Vermögensverhältnisse oder sonstige wichtige Umstände gemacht hat;
- sich die Vermögensverhältnisse des/der Darlehensnehmers/in oder des Garanten wesentlich verschlechtern (z.B. Exekutionsführung durch Dritte, Aufforderung zur Vorlage des Vermögensverzeichnisses, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens);
- eine wesentliche Veränderung in der Besicherung eintritt;

*Die Annahme von Zahlungen schließt das Kündigungsrecht nicht aus.*

#### **4. Gesetzliche Gebühren und sonstige Kosten**

4.1 *Gebietskörperschaften sind gemäß § 2 des BG vom 16.12.1948, BGBl. Nr. 24/1949 von der Entrichtung von Gebühren befreit. Dieses Rechtsgeschäft wird von der Darlehensgeberin gemäß § 3 Abs. 4 GebGes. 1957 dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern Wien angezeigt. Eine Anzeige seitens des/der Darlehensnehmers/in ist somit nicht erforderlich.*

4.2 *Allfällige Stempel- und Rechtsgebühren, etwa gemäß § 15 Gebührengesetz vorzuschreibende Gebühren, alle Porti und Spesen für Mahnungen, Klagen und Exekutionen, Verwahrungsgebühren, alle durch Nichterfüllung auch nur einer der hier angeführten Verbindlichkeiten, überhaupt alle gegenwärtig oder zukünftigen, wie immer gearteten gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten sind von dem/der Darlehensnehmer/in zu tragen bzw. sind der Darlehensgeberin nach Bekanntgabe unverzüglich zu ersetzen, sofern sie nicht schon bei der Darlehenszuzahlung verrechnet werden.*

4.3 *Alle von den Zinsen des Darlehenskapitals oder vom Darlehen selbst gegenwärtig oder künftig zu entrichtenden, wie immer gearteten oder genannten Beträge, wie z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge usw. samt allfälligen Zuschlägen - mag dem/der Darlehensnehmer/in ein Recht des Abzuges zustehen oder nicht - sind ohne Verzug zu berichtigen, sodass der Darlehensgeberin eine derartige Zahlung nicht zur Last fallen kann; sollte die Darlehensgeberin wie immer genannte oder geartete Zahlungen der erwähnten Art leisten, so wird ihr der/die Darlehensnehmer/in auch diese Beträge samt eventuellen Zuschlägen ohne Verzug vergüten.*

#### **5. Abwicklung des Darlehens**

*Die Abwicklung des Darlehens und sämtlicher Zahlungen erfolgt über das Konto des/der Darlehensnehmer/in Kontonummer 4.785.400.500 bei der Bank Austria Creditanstalt AG (BLZ 12000).*

#### **6. Abbuchungsermächtigung**

*Der/Die Darlehensnehmer/in ermächtigt die Darlehensgeberin hiermit unwiderruflich, sämtliche während der Darlehenslaufzeit fällig werdenden Zahlungsverbindlichkeiten des/der Darlehensnehmers/in aus diesem Darlehensvertrag einseitig von dem unter Punkt 5. genannten bzw. zu nennenden Konto am Fälligkeitstag zugunsten der Darlehensgeberin abzubuchen.*

#### **7. Sicherheit**

*Die Darlehensgewährung erfolgt blanko.*

#### **8. Sonstige Bedingungen/Nebenabreden**

8.1 *Der/Die Darlehensnehmer/in verpflichtet sich, für die Verzinsung und Tilgung dieses Darlehens nach seinen/ihrer jährlichen Haushaltsplan volle Vorsorge zu halten. Nach*

*Erstellung ist jeweils eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses der Darlehensgeberin kurzfristig zu übersenden.*

- 8.2 *Der/Die Darlehensnehmer/in hat die Darlehensgeberin unverzüglich zu informieren, falls ihm/ihr Umstände bekannt werden, die die Erreichung des Darlehenszweckes oder die Aufrechterhaltung des Schuldendienstes beeinträchtigen könnten.*
- 8.3 *Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt hinsichtlich des ihm/ihr gewährten Darlehens darauf zu verzichten, eine Aufrechnungsmöglichkeit geltend zu machen, wann immer sich eine ergibt.*
- 8.4 *Das Darlehen wird als Deckungswert für fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß § 1 FBSchVG (Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen) herangezogen. Eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen findet entsprechend § 2 Abs. 2 FBSchVG nicht statt.*
- 8.5 *Für Bestand und Höhe der Schuld gelten die Bücher und Aufzeichnungen der Bank als maßgeblich.*
- 8.6 *Jede Änderung oder Ergänzung dieses Darlehensvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.*
- 8.7 *Alle Verbindlichkeiten die sich für den/die Darlehensnehmer/in aus der Darlehensgewährung ergeben gehen auch auf seine/ihre Rechtsnachfolger über bzw. sind auf diese zu überbinden.*
- 8.8 *Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, gelten die in den Geschäftsräumen der Darlehensgeberin zur Einsicht aufliegenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft" in der Fassung 2007 (AGB).*
- 8.9 *Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Darlehensvertrag sind die Geschäftsräume der kontoführenden Stelle der Darlehensgeberin.*
- 8.10 *Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes wird im Sinne von § 104 JN vereinbart.*

## **9. Darlehensunterlagen**

*Vor Darlehenszuzahlung sind beizubringen:*

- 9.1 *die gemäß der Niederösterreichischen Gemeindeordnung ordnungsgemäß gefertigte und mit dem Gemeindesiegel versehenen Annahmeerklärung samt Ausweiskopien der Zeichnungsberechtigten (falls noch nicht aufliegend),*
- 9.2 *eine Kopie des die Darlehensaufnahme genehmigenden Gemeinderatsbeschlusses,*
- 9.3 *die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Darlehensaufnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (falls erforderlich),*



9.4 eine Kopie des Fördervertrages (sofern es sich um ein gefördertes Darlehen handelt).

10. Zustimmungserklärung:

- 10.1 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG damit einverstanden, dass der/die Darlehensnehmer/in oder ein mit ihm/ihr konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten, die der Darlehensgeberin im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem/der Darlehensnehmer/in bekannt geworden und zur Beurteilung der aus Geschäften mit der jeweils betroffenen Kommune oder Gesellschaft entstehenden Risiken notwendig oder zweckmäßig sind (insbesondere Bilanzdaten), an
- (potentielle) Konsortial-/Risikopartner der Darlehensgeberin zur Risikobeurteilung im Rahmen des Konsortialgeschäfts,
  - Refinanzierungsgeber der Darlehensgeberin, denen gegenüber die Forderungen der Darlehensgeberin gegen die Darlehensnehmerin als Sicherheit dienen sollen (insbesondere Österreichische Nationalbank, Österreichische Kontrollbank AG, Europäische Zentralbank, Europäische Investitionsbank), zur Beurteilung der bestellten Sicherheiten weitergegeben werden,
  - die easybank AG, SPARDA Bank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH weitergegeben werden und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in an die anderen Unternehmen weiterübermitteln oder an die Darlehensgeberin rückübermitteln können.

Für den Fall der Offenlegung einer Forderungsverpfändung oder Sicherungsabtretung ist die Darlehensgeberin überdies berechtigt, dem jeweiligen Drittschuldner eine Abschrift des Darlehensvertrages auszuhändigen.

Der/Die Darlehensnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass die oben genannten Übermittlungen nur dann und insoweit erfolgen, als diese zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten notwendig sind oder diese im überwiegenden berechtigten Gläubigerschutzinteresse der Darlehensgeberin bzw. der oben genannten Dritten liegen oder zur Vertragserfüllung notwendig sind.

- 10.2 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG und gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 DSGVO 2000 damit einverstanden, dass die Darlehensgeberin alle ihn/sie betreffenden Daten, die ihr im Rahmen der mit ihr bestehenden Geschäftsbeziehung bekannt werden, für Zwecke des Marketing von Finanzprodukten und zur Kundenberatung an die easybank AG, SPARDA Bank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH übermitteln kann und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in auch an die anderen Unternehmen weiter übermitteln oder an die Darlehensgeberin rück übermitteln können. Der/Die Darlehensnehmer/in kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

11. **Zeitpunkt der Zuzählung**

Die Darlehenszuzählung erfolgt auf schriftlichen Abruf, versehen mit der ordnungsgemäßen Unterschrift.

**12. Annahme und Erlöschen der Zusage**

*Der/Die Darlehensnehmer/in wird ersucht, die beigeschlossene Annahmeerklärung zum Zeichen seines/ihrer Einverständnisses ordnungsgemäß (siehe Punkt 9.) zu unterfertigen und der Darlehensgeberin spätestens bis zum 07.08.2008 zu retournieren, andernfalls die Zusage als erloschen gilt.*

*Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, von denen eine für Sie bestimmt ist.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**c) ABA (Friedhofstr./Mozartg., Fabriksgasse)**

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die Sanierung der ABA Friedhofstraße/Mozartgasse und Fabriksgasse, in der Marktgemeinde Wiener Neudorf, folgendes Darlehen bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Seitzergasse 2-4, 1010 Wien, als Bestbieter im Zuge der erfolgten Darlehensausschreibung im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, lt. Darlehensvertrag, aufzunehmen:*

***Darlehensvertrag***

*Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, im Folgenden Darlehensgeberin genannt, ist bereit, der Marktgemeinde Wiener Neudorf, im Folgenden Darlehensnehmer/in genannt, ein Darlehen in Höhe von*

**EUR 590.000,00**  
**(in Worten: Euro fünfhundertneunzigtausend)**

*zu gewähren.*

**1. Darlehenszweck**

*Sanierung/Erweiterung ABA Friedhofstraße/Mozartgasse, Fabriksgasse*

**2. Konditionen**

**2.1** *Der Zinssatz errechnet sich aus einem Aufschlag von 0,0349 % Punkten auf den jeweiligen 6-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ (Fixing 11 Uhr) und wird nicht gerundet.*

*Der Zinssatz wird von der Darlehensgeberin erstmals bei Zuzählung festgelegt und in weiterer Folge jeweils 2 Bankarbeitstage vor Beginn jeder Verzinsungsperiode auf Basis des 6-Monats-EURIBORs gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ angepasst.*

*Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, kal/360*

*Fälligkeitstermine: 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres.*

*Sollte der so festgelegte EURIBOR nicht mehr veröffentlicht werden, so gelangt jener Zinssatz (Index) zur Anwendung, der dem vorgenannten Index wirtschaftlich möglichst nahe kommt.*

- 2.2 *Falls aufgrund eines Gesetzes, Staatsvertrages, einer Verordnung, Satzung, offiziellen Direktive, Richtlinie (einschließlich einer Regelung bezüglich Steuern oder Rücklagen, Einlage, der Liquiditäts- oder Kapitaladäquanzanforderungen, der Mindestreservepflichten oder anderer Arten von Maßnahmen oder Richtlinien der Banken- oder Kapitalmarktaufsicht) sich die Kosten der Darlehensgeberin, das Darlehen auszureichen oder aufrechtzuerhalten erhöhen, so ist die Darlehensgeberin berechtigt, von dem/der Darlehensnehmer/in für die restliche Laufzeit eine entsprechend erhöhte Marge zu verlangen.*

### **3 Laufzeit, Rückführung, vorzeitige Rückzahlung, Zahlungsverzug und Kündigung des Darlehens**

#### **3.1 Laufzeit**

*Die Laufzeit des Darlehens beträgt 25 Jahre (exkl. Bauphase)*

#### **3.2 Rückführung, vorzeitige Rückzahlung**

*Ab 30.06.2009 ist das Darlehen in 50 halbjährlichen Kapitalraten jeweils am 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres zurückzuzahlen, sodass das Darlehen inklusive Zinsen am 31.12.2033 zur Gänze abgedeckt ist.*

*Die Zinsen sind ab Zeitpunkt der Zuzahlung zu den jeweiligen Abrechnungsterminen zu bezahlen.*

*Einen aktuellen Tilgungsplan erhält der/die Darlehensnehmer/in nach der ersten Zuzahlung bzw. Teilzuzahlung.*

*Außerordentliche Tilgungen sind jederzeit gegen vorheriges Aviso zu den Fälligkeitsterminen spesenfrei möglich. Rückgezahlte Darlehensbeträge können jedoch nicht erneut in Anspruch genommen werden.*

*Bei vereinbarten Darlehensaufstockungen wird mit den Ratenzahlungen zuerst das ursprüngliche und erst dann das Aufstockungsdarlehen getilgt.*

*Sämtliche Zahlungen sind so zu leisten, dass sie der Darlehensgeberin in der geschuldeten Höhe zukommen.*

#### **3.3 Ordentliche Kündigung**

*Dieses Darlehensverhältnis ist beiderseits ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zu den Fälligkeitsterminen schriftlich kündbar.*

#### **3.4 Zahlungsverzug und Kündigung aus wichtigem Grund**

*Durch Zahlungsverzug tritt Terminsverlust ein, der die Darlehensgeberin berechtigt, das gesamte Darlehen, nebst Zinsen und Kosten, sofort fälligzustellen und rückzufordern. Im Falle des Zahlungsverzuges oder des Terminsverlustes ist die Darlehensgeberin berechtigt, neben den vereinbarten Kontokorrentzinsen, Verzugszinsen in Höhe von 5,5 % p.a. vom ausstehenden Betrag und zusätzlich ihre durch den Verzug entstandenen Auslagen und Aufwendungen zu verlangen.*

*Aus wichtigem Grund kann die Darlehensgeberin das Darlehen samt Zinsen und Kosten sofort fälligstellen und rückfordern.*

*Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn*

- der/die Darlehensnehmer/in eine Vertragspflicht nicht erfüllt;*

- der/die Darlehensnehmer/in oder ein Garant unrichtige Angaben über Vermögensverhältnisse oder sonstige wichtige Umstände gemacht hat;
- sich die Vermögensverhältnisse des/der Darlehensnehmers/in oder des Garanten wesentlich verschlechtern (z.B. Exekutionsführung durch Dritte, Aufforderung zur Vorlage des Vermögensverzeichnisses, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens);
- eine wesentliche Veränderung in der Besicherung eintritt;

Die Annahme von Zahlungen schließt das Kündigungsrecht nicht aus.

#### **4. Gesetzliche Gebühren und sonstige Kosten**

- 4.1 Gebietskörperschaften sind gemäß § 2 des BG vom 16.12.1948, BGBl. Nr. 24/1949 von der Entrichtung von Gebühren befreit. Dieses Rechtsgeschäft wird von der Darlehensgeberin gemäß § 3 Abs. 4 GebGes. 1957 dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern Wien angezeigt. Eine Anzeige seitens des/der Darlehensnehmers/in ist somit nicht erforderlich.
- 4.2 Allfällige Stempel- und Rechtsgebühren, etwa gemäß § 15 Gebührengesetz vorzuschreibende Gebühren, alle Porti und Spesen für Mahnungen, Klagen und Exekutionen, Verwahrungsgebühren, alle durch Nichterfüllung auch nur einer der hier angeführten Verbindlichkeiten, überhaupt alle gegenwärtig oder zukünftigen, wie immer gearteten gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten sind von dem/der Darlehensnehmer/in zu tragen bzw. sind der Darlehensgeberin nach Bekanntgabe unverzüglich zu ersetzen, sofern sie nicht schon bei der Darlehenszuzahlung verrechnet werden.
- 4.3 Alle von den Zinsen des Darlehenskapitals oder vom Darlehen selbst gegenwärtig oder künftig zu entrichtenden, wie immer gearteten oder genannten Beträge, wie z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge usw. samt allfälligen Zuschlägen - mag dem/der Darlehensnehmer/in ein Recht des Abzuges zustehen oder nicht - sind ohne Verzug zu berichtigen, sodass der Darlehensgeberin eine derartige Zahlung nicht zur Last fallen kann; sollte die Darlehensgeberin wie immer genannte oder geartete Zahlungen der erwähnten Art leisten, so wird ihr der/die Darlehensnehmer/in auch diese Beträge samt eventuellen Zuschlägen ohne Verzug vergüten.

#### **5. Abwicklung des Darlehens**

Die Abwicklung des Darlehens und sämtlicher Zahlungen erfolgt über das Konto des/der Darlehensnehmer/in Kontonummer 4.785.400.500 bei der Bank Austria Creditanstalt AG (BLZ 12000).

#### **6. Abbuchungsermächtigung**

Der/Die Darlehensnehmer/in ermächtigt die Darlehensgeberin hiermit unwiderruflich, sämtliche während der Darlehenslaufzeit fällig werdenden Zahlungsverbindlichkeiten des/der Darlehensnehmers/in aus diesem Darlehensvertrag einseitig von dem unter Punkt 5. genannten bzw. zu nennenden Konto am Fälligkeitstag zugunsten der Darlehensgeberin abzubuchen.

**7. Sicherheit**

*Die Darlehensgewährung erfolgt blanko.*

**8. Sonstige Bedingungen/Nebenabreden**

- 8.1 *Der/Die Darlehensnehmer/in verpflichtet sich, für die Verzinsung und Tilgung dieses Darlehens nach seinen/ihrer jährlichen Haushaltsplan volle Vorsorge zu halten. Nach Erstellung ist jeweils eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses der Darlehensgeberin kurzfristig zu übersenden.*
- 8.2 *Der/Die Darlehensnehmer/in hat die Darlehensgeberin unverzüglich zu informieren, falls ihm/ihr Umstände bekannt werden, die die Erreichung des Darlehenszweckes oder die Aufrechterhaltung des Schuldendienstes beeinträchtigen könnten.*
- 8.3 *Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt hinsichtlich des ihm/ihr gewährten Darlehens darauf zu verzichten, eine Aufrechnungsmöglichkeit geltend zu machen, wann immer sich eine ergibt.*
- 8.4 *Das Darlehen wird als Deckungswert für fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß § 1 FBSchVG (Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen) herangezogen. Eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen findet entsprechend § 2 Abs. 2 FBSchVG nicht statt.*
- 8.5 *Für Bestand und Höhe der Schuld gelten die Bücher und Aufzeichnungen der Bank als maßgeblich.*
- 8.6 *Jede Änderung oder Ergänzung dieses Darlehensvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.*
- 8.7 *Alle Verbindlichkeiten die sich für den/die Darlehensnehmer/in aus der Darlehensgewährung ergeben gehen auch auf seine/ihre Rechtsnachfolger über bzw. sind auf diese zu überbinden.*
- 8.8 *Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, gelten die in den Geschäftsräumen der Darlehensgeberin zur Einsicht aufliegenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft" in der Fassung 2007 (AGB).*
- 8.9 *Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Darlehensvertrag sind die Geschäftsräume der kontoführenden Stelle der Darlehensgeberin.*
- 8.10 *Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes wird im Sinne von § 104 JN vereinbart.*

**9. Darlehensunterlagen**

*Vor Darlehenszuzahlung sind beizubringen:*

- 9.1 *die gemäß der Niederösterreichischen Gemeindeordnung ordnungsgemäß gefertigte und mit dem Gemeindesiegel versehenen Annahmeerklärung samt Ausweiskopien der Zeichnungsberechtigten (falls noch nicht aufliegend),*
- 9.2 *eine Kopie des die Darlehensaufnahme genehmigenden Gemeinderatsbeschlusses,*
- 9.3 *die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Darlehensaufnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (falls erforderlich),*
- 9.4 *eine Kopie des Fördervertrages (sofern es sich um ein gefördertes Darlehen handelt).*

10. *Zustimmungserklärung:*

- 10.1 *Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG damit einverstanden, dass der/die Darlehensnehmer/in oder ein mit ihm/ihr konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten, die der Darlehensgeberin im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem/der Darlehensnehmer/in bekannt geworden und zur Beurteilung der aus Geschäften mit der jeweils betroffenen Kommune oder Gesellschaft entstehenden Risiken notwendig oder zweckmäßig sind (insbesondere Bilanzdaten), an*
  - *(potentielle) Konsortial-/Risikopartner der Darlehensgeberin zur Risikobeurteilung im Rahmen des Konsortialgeschäfts,*
  - *Refinanzierungsgeber der Darlehensgeberin, denen gegenüber die Forderungen der Darlehensgeberin gegen die Darlehensnehmerin als Sicherheit dienen sollen (insbesondere Österreichische Nationalbank, Österreichische Kontrollbank AG, Europäische Zentralbank, Europäische Investitionsbank), zur Beurteilung der bestellten Sicherheiten weitergegeben werden,*
  - *die easybank AG, SPARDA Bank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH weitergegeben werden und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in an die anderen Unternehmen weiterübermitteln oder an die Darlehensgeberin rückübermitteln können.*

*Für den Fall der Offenlegung einer Forderungsverpfändung oder Sicherungsabtretung ist die Darlehensgeberin überdies berechtigt, dem jeweiligen Drittschuldner eine Abschrift des Darlehensvertrages auszuhändigen.*

*Der/Die Darlehensnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass die oben genannten Übermittlungen nur dann und insoweit erfolgen, als diese zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten notwendig sind oder diese im überwiegenden berechtigten Gläubigerschutzinteresse der Darlehensgeberin bzw. der oben genannten Dritten liegen oder zur Vertragserfüllung notwendig sind.*

- 10.2 *Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG und gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 damit einverstanden, dass die Darlehensgeberin alle ihn/sie betreffenden Daten, die ihr im Rahmen der mit ihr bestehenden Geschäftsbeziehung bekannt werden, für Zwecke des Marketing von Finanzprodukten und zur Kundenberatung an die easybank AG, SPARDA Bank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH übermitteln kann und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in auch an die anderen Unternehmen weiter übermitteln oder an die*

*Darlehensgeberin rück übermitteln können. Der/Die Darlehensnehmer/in kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.*

**11. Zeitpunkt der Zuzählung**

*Die Darlehenszuzählung erfolgt auf schriftlichen Abruf, versehen mit der ordnungsgemäßen Unterschrift.*

**12. Annahme und Erlöschen der Zusage**

*Der/Die Darlehensnehmer/in wird ersucht, die beigeschlossene Annahmeerklärung zum Zeichen seines/ihres Einverständnisses ordnungsgemäß (siehe Punkt 9.) zu unterfertigen und der Darlehensgeberin spätestens bis zum 07.08.2008 zu retournieren, andernfalls die Zusage als erloschen gilt.*

*Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, von denen eine für Sie bestimmt ist.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**d) Zubau Kindergarten Reisenbauerring**

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für den Zubau Kindergarten Reisenbauerring, in der Marktgemeinde Wiener Neudorf, folgendes Darlehen bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Seitzergasse 2-4, 1010 Wien, als Bestbieter im Zuge der erfolgten Darlehensausschreibung im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, lt. Darlehensvertrag, aufzunehmen:*

---

## Darlehensvertrag

Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, im Folgenden Darlehensgeberin genannt, ist bereit, der Marktgemeinde Wiener Neudorf, im Folgenden Darlehensnehmer/in genannt, ein Darlehen in Höhe von

**EUR 200.000,00**  
(in Worten: Euro zweihunderttausend)

zu gewähren.

### 1. Darlehenszweck

Zubau Kindergarten Reisenbauerring

### 2. Konditionen

- 2.1 Bindung an den laufzeit- und volumengewichteten Euro-Zinsswap + 0,12 %-Punkte Aufschlag, ohne Rundung, fix für 5 Jahre. Die Zinssatzfestlegung erfolgt bei Zuzählung auf Basis laufzeit- und volumengewichteten Euro-Zinsswap 2 Bankarbeitstage vor Zuzählung. Nach Ablauf der Fixzinsphase erfolgt eine neue Konditionenvereinbarung.

Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, kal/360

Fälligkeitstermine: 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres.

Sollte der so festgelegte EURIBOR nicht mehr veröffentlicht werden, so gelangt jener Zinssatz (Index) zur Anwendung, der dem vorgenannten Index wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

- 2.2 Falls aufgrund eines Gesetzes, Staatsvertrages, einer Verordnung, Satzung, offiziellen Direktive, Richtlinie (einschließlich einer Regelung bezüglich Steuern oder Rücklagen, Einlage, der Liquiditäts- oder Kapitaladäquanzanforderungen, der Mindestreservepflichten oder anderer Arten von Maßnahmen oder Richtlinien der Banken- oder Kapitalmarktaufsicht) sich die Kosten der Darlehensgeberin, das Darlehen auszureichen oder aufrechtzuerhalten erhöhen, so ist die



Darlehensgeberin berechtigt, von dem/der Darlehensnehmer/in für die restliche Laufzeit eine entsprechend erhöhte Marge zu verlangen.

### **3. Laufzeit, Rückführung, vorzeitige Rückzahlung, Zahlungsverzug und Kündigung des Darlehens**

#### **3.1 Laufzeit**

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 5 Jahre (exkl. Bauphase)

#### **3.2 Rückführung, vorzeitige Rückzahlung**

Ab 30.06.2009 ist das Darlehen in 10 halbjährlichen Kapitalraten jeweils am 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres zurückzuzahlen, sodass das Darlehen inklusive Zinsen am 31.12.2013 zur Gänze abgedeckt ist.

Die Zinsen sind ab Zeitpunkt der Zuzahlung zu den jeweiligen Abrechnungsterminen zu bezahlen.

Einen aktuellen Tilgungsplan erhält der/die Darlehensnehmer/in nach der ersten Zuzahlung bzw. Teilzuzahlung.

Außerordentliche Tilgungen sind jederzeit gegen vorheriges Aviso zu den Fälligkeitsterminen spesenfrei möglich. Rückgezahlte Darlehensbeträge können jedoch nicht erneut in Anspruch genommen werden.

Bei vereinbarten Darlehensaufstockungen wird mit den Ratenzahlungen zuerst das ursprüngliche und erst dann das Aufstockungsdarlehen getilgt.

Sämtliche Zahlungen sind so zu leisten, dass sie der Darlehensgeberin in der geschuldeten Höhe zukommen.

#### **3.3 Ordentliche Kündigung**

Dieses Darlehensverhältnis ist beiderseits ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zu den Fälligkeitsterminen schriftlich kündbar. Während der Fixzinsphase ist die Kündigung beiderseits ausgeschlossen.

#### **3.4 Zahlungsverzug und Kündigung aus wichtigem Grund**

Durch Zahlungsverzug tritt Terminsverlust ein, der die Darlehensgeberin berechtigt, das gesamte Darlehen, nebst Zinsen und Kosten, sofort fälligzustellen und rückzufordern. Im Falle des Zahlungsverzuges oder des Terminverlustes ist die Darlehensgeberin berechtigt, neben den vereinbarten Kontokorrentzinsen, Verzugszinsen in Höhe von 5,5 % p.a. vom ausstehenden Betrag und zusätzlich ihre durch den Verzug entstandenen Auslagen und Aufwendungen zu verlangen.

Aus wichtigem Grund kann die Darlehensgeberin das Darlehen samt Zinsen und Kosten sofort fälligstellen und rückfordern.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der/die Darlehensnehmer/in eine Vertragspflicht nicht erfüllt;
- der/die Darlehensnehmer/in oder ein Garant unrichtige Angaben über Vermögensverhältnisse oder sonstige wichtige Umstände gemacht hat;
- sich die Vermögensverhältnisse des/der Darlehensnehmers/in oder des Garanten wesentlich verschlechtern (z.B. Exekutionsführung durch Dritte, Aufforderung zur Vorlage des Vermögensverzeichnisses, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens);
- eine wesentliche Veränderung in der Besicherung eintritt;

Die Annahme von Zahlungen schließt das Kündigungsrecht nicht aus.

#### 4. **Gesetzliche Gebühren und sonstige Kosten**

4.1 Gebietskörperschaften sind gemäß § 2 des BG vom 16.12.1948, BGBl. Nr. 24/1949 von der Entrichtung von Gebühren befreit. Dieses Rechtsgeschäft wird von der Darlehensgeberin gemäß § 3 Abs. 4 GebGes. 1957 dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern Wien angezeigt. Eine Anzeige seitens des/der Darlehensnehmers/in ist somit nicht erforderlich.

4.2 Allfällige Stempel- und Rechtsgebühren, etwa gemäß § 15 Gebührengesetz vorzuschreibende Gebühren, alle Porti und Spesen für Mahnungen, Klagen und Exekutionen, Verwahrungsgebühren, alle durch Nichterfüllung auch nur einer der hier angeführten Verbindlichkeiten, überhaupt alle gegenwärtig oder zukünftigen, wie immer gearteten gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten sind von dem/der Darlehensnehmer/in zu tragen bzw. sind der Darlehensgeberin nach Bekanntgabe unverzüglich zu ersetzen, sofern sie nicht schon bei der Darlehenszuzahlung verrechnet werden.

4.3 Alle von den Zinsen des Darlehenskapitals oder vom Darlehen selbst gegenwärtig oder künftig zu entrichtenden, wie immer gearteten oder genannten Beträge, wie z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge usw. samt allfälligen Zuschlägen - mag dem/der Darlehensnehmer/in ein Recht des Abzuges zustehen oder nicht - sind ohne Verzug zu berichtigen, sodass der Darlehensgeberin eine derartige Zahlung nicht zur Last fallen kann; sollte die Darlehensgeberin wie immer genannte oder geartete Zahlungen der erwähnten Art leisten, so wird ihr der/die Darlehensnehmer/in auch diese Beträge samt eventuellen Zuschlägen ohne Verzug vergüten.

#### 5. **Abwicklung des Darlehens**

Die Abwicklung des Darlehens und sämtlicher Zahlungen erfolgt über das Konto des/der Darlehensnehmer/in Kontonummer 4.785.400.500 bei der Bank Austria Creditanstalt AG (BLZ 12000).

#### 6. **Abbuchungsermächtigung**

Der/Die Darlehensnehmer/in ermächtigt die Darlehensgeberin hiermit unwiderruflich, sämtliche während der Darlehenslaufzeit fällig werdenden Zahlungsverbindlichkeiten des/der Darlehensnehmers/in aus diesem Darlehensvertrag einseitig von dem unter Punkt 5. genannten bzw. zu nennenden Konto am Fälligkeitstag zugunsten der Darlehensgeberin abzubuchen.

#### 7. **Sicherheit**

Die Darlehensgewährung erfolgt blanko.

#### 8. **Sonstige Bedingungen/Nebenabreden**

8.1 Der/Die Darlehensnehmer/in verpflichtet sich, für die Verzinsung und Tilgung dieses Darlehens nach seinen/ihrer jährlichen Haushaltsplan volle Vorsorge zu halten. Nach Erstellung ist jeweils eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses der Darlehensgeberin kurzfristig zu übersenden.

8.2 Der/Die Darlehensnehmer/in hat die Darlehensgeberin unverzüglich zu informieren, falls ihm/ihr Umstände bekannt werden, die die Erreichung des Darlehenszweckes oder die Aufrechterhaltung des Schuldendienstes beeinträchtigen könnten.

- 8.3 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt hinsichtlich des ihm/ihr gewährten Darlehens darauf zu verzichten, eine Aufrechnungsmöglichkeit geltend zu machen, wann immer sich eine ergibt.
- 8.4 Das Darlehen wird als Deckungswert für fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß § 1 FBSchVG (Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen) herangezogen. Eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen findet entsprechend § 2 Abs. 2 FBSchVG nicht statt.
- 8.5 Für Bestand und Höhe der Schuld gelten die Bücher und Aufzeichnungen der Bank als maßgeblich.
- 8.6 Jede Änderung oder Ergänzung dieses Darlehensvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 8.7 Alle Verbindlichkeiten die sich für den/die Darlehensnehmer/in aus der Darlehensgewährung ergeben gehen auch auf seine/ihre Rechtsnachfolger über bzw. sind auf diese zu überbinden.
- 8.8 Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, gelten die in den Geschäftsräumen der Darlehensgeberin zur Einsicht aufliegenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft" in der Fassung 2007 (AGB).
- 8.9 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Darlehensvertrag sind die Geschäftsräume der kontoführenden Stelle der Darlehensgeberin.
- 8.10 Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes wird im Sinne von § 104 JN vereinbart.

## 9. Darlehensunterlagen

Vor Darlehenszuzahlung sind beizubringen:

- 9.1 die gemäß der Niederösterreichischen Gemeindeordnung ordnungsgemäß gefertigte und mit dem Gemeindegel siegel versehenen Annahmeerklärung samt Ausweiskopien der Zeichnungsberechtigten (falls noch nicht aufliegend),
- 9.2 eine Kopie des die Darlehensaufnahme genehmigenden Gemeinderatsbeschlusses,
- 9.3 die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Darlehensaufnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (falls erforderlich),
- 9.4 eine Kopie des Fördervertrages (sofern es sich um ein gefördertes Darlehen handelt).

## 10. Zustimmungserklärung:

- 10.1 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG damit einverstanden, dass der/die Darlehensnehmer/in oder ein mit ihm/ihr konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten, die der Darlehensgeberin im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem/der Darlehensnehmer/in bekannt geworden und zur Beurteilung der aus Geschäften mit der jeweils betroffenen Kommune oder Gesellschaft entstehenden Risiken notwendig oder zweckmäßig sind (insbesondere Bilanzdaten), an
  - (potentielle) Konsortial-/Risikopartner der Darlehensgeberin zur Risikobeurteilung im Rahmen des Konsortialgeschäfts,
  - Refinanzierungsgeber der Darlehensgeberin, denen gegenüber die Forderungen der Darlehensgeberin gegen die Darlehensnehmerin als Sicherheit dienen sollen (insbesondere

- Österreichische Nationalbank, Österreichische Kontrollbank AG, Europäische Zentralbank, Europäische Investitionsbank), zur Beurteilung der bestellten Sicherheiten weitergegeben werden,
- die easybank AG, SPARDA Bank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH weitergegeben werden und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in an die anderen Unternehmen weiterübermitteln oder an die Darlehensgeberin rückübermitteln können.

Für den Fall der Offenlegung einer Forderungsverpfändung oder Sicherungsabtretung ist die Darlehensgeberin überdies berechtigt, dem jeweiligen Drittschuldner eine Abschrift des Darlehensvertrages auszuhändigen.

Der/Die Darlehensnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass die oben genannten Übermittlungen nur dann und insoweit erfolgen, als diese zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten notwendig sind oder diese im überwiegenden berechtigten Gläubigerschutzinteresse der Darlehensgeberin bzw. der oben genannten Dritten liegen oder zur Vertragserfüllung notwendig sind.

- 10.2 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG und gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 damit einverstanden, dass die Darlehensgeberin alle ihn/sie betreffenden Daten, die ihr im Rahmen der mit ihr bestehenden Geschäftsbeziehung bekannt werden, für Zwecke des Marketing von Finanzprodukten und zur Kundenberatung an die easybank AG, SPARDA Bank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH übermitteln kann und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in auch an die anderen Unternehmen weiter übermitteln oder an die Darlehensgeberin rück übermitteln können. Der/Die Darlehensnehmer/in kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

#### 11. Zeitpunkt der Zuzählung

Die Darlehenszuzählung erfolgt auf schriftlichen Abruf, versehen mit der ordnungsgemäßen Unterschrift.

#### 12. Annahme und Erlöschen der Zusage

Der/Die Darlehensnehmer/in wird ersucht, die beigeschlossene Annahmeerklärung zum Zeichen seines/ihrer Einverständnisses ordnungsgemäß (siehe Punkt 9.) zu unterfertigen und der Darlehensgeberin spätestens bis zum 07.08.2008 zu retournieren, andernfalls die Zusage als erloschen gilt.

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, von denen eine für Sie bestimmt ist.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### **e) Errichtung MOBIKI**

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die Errichtung des provisorischen Kindergartens Anningerstraße (MOBIKI), in der Marktgemeinde Wiener Neudorf, folgendes Darlehen bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Seitzergasse 2-4, 1010 Wien, als Bestbieter im Zuge der erfolgten Darlehensausschreibung im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, lt. Darlehensvertrag, aufzunehmen:

### Darlehensvertrag

Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, im Folgenden Darlehensgeberin genannt, ist bereit, der Marktgemeinde Wiener Neudorf, im Folgenden Darlehensnehmer/in genannt, ein Darlehen in Höhe von

**EUR 195.000,00**  
(in Worten: Euro einhundertfünfundneunzigtausend)

zu gewähren.

**1. Darlehenszweck**

Errichtung provisorischer Kindergarten Anningerstraße

**2. Konditionen**

- 2.1 Bindung an den laufzeit- und volumengewichteten Euro-Zinsswap + 0,12 %-Punkte Aufschlag, ohne Rundung, fix für 3 Jahre. Die Zinssatzfestlegung erfolgt bei Zuzählung auf Basis laufzeit- und volumengewichteten Euro-Zinsswap 2 Bankarbeitstage vor Zuzählung. Nach Ablauf der Fixzinsphase erfolgt eine neue Konditionenvereinbarung.

Der Zinssatz wird von der Darlehensgeberin erstmals bei Zuzählung festgelegt und in weiterer Folge jeweils 2 Bankarbeitstage vor Beginn jeder Verzinsungsperiode auf Basis des 6-Monats-EURIBORs gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ angepasst.

Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, kal/360

Fälligkeitstermine: 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres.

Sollte der so festgelegte EURIBOR nicht mehr veröffentlicht werden, so gelangt jener Zinssatz (Index) zur Anwendung, der dem vorgenannten Index wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

- 2.2 Falls aufgrund eines Gesetzes, Staatsvertrages, einer Verordnung, Satzung, offiziellen Direktive, Richtlinie (einschließlich einer Regelung bezüglich Steuern oder Rücklagen, Einlage, der

Liquiditäts- oder Kapitaladäquanzanforderungen, der Mindestreservepflichten oder anderer Arten von Maßnahmen oder Richtlinien der Banken- oder Kapitalmarktaufsicht) sich die Kosten der Darlehensgeberin, das Darlehen auszureichen oder aufrechtzuerhalten erhöhen, so ist die Darlehensgeberin berechtigt, von dem/der Darlehensnehmer/in für die restliche Laufzeit eine entsprechend erhöhte Marge zu verlangen.

### **3. Laufzeit, Rückführung, vorzeitige Rückzahlung, Zahlungsverzug und Kündigung des Darlehens**

#### **3.1 Laufzeit**

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 3 Jahre (exkl. Bauphase)

#### **3.2 Rückführung, vorzeitige Rückzahlung**

Ab 30.06.2009 ist das Darlehen in 6 halbjährlichen Kapitalraten jeweils am 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres zurückzuzahlen, sodass das Darlehen inklusive Zinsen am 31.12.2011 zur Gänze abgedeckt ist.

Die Zinsen sind ab Zeitpunkt der Zuzahlung zu den jeweiligen Abrechnungsterminen zu bezahlen.

Einen aktuellen Tilgungsplan erhält der/die Darlehensnehmer/in nach der ersten Zuzahlung bzw. Teilzuzahlung.

Außerordentliche Tilgungen sind jederzeit gegen vorheriges Aviso zu den Fälligkeitsterminen spesenfrei möglich. Rückgezahlte Darlehensbeträge können jedoch nicht erneut in Anspruch genommen werden.

Bei vereinbarten Darlehensaufstockungen wird mit den Ratenzahlungen zuerst das ursprüngliche und erst dann das Aufstockungsdarlehen getilgt.

Sämtliche Zahlungen sind so zu leisten, dass sie der Darlehensgeberin in der geschuldeten Höhe zukommen.

#### **3.3 Ordentliche Kündigung**

Dieses Darlehensverhältnis ist beiderseits ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zu den Fälligkeitsterminen schriftlich kündbar. Während der Fixzinsphase ist die Kündigung beiderseits ausgeschlossen.

#### **3.4 Zahlungsverzug und Kündigung aus wichtigem Grund**

Durch Zahlungsverzug tritt Terminverlust ein, der die Darlehensgeberin berechtigt, das gesamte Darlehen, nebst Zinsen und Kosten, sofort fälligzustellen und rückzufordern. Im Falle des Zahlungsverzuges oder des Terminverlustes ist die Darlehensgeberin berechtigt, neben den vereinbarten Kontokorrentzinsen, Verzugszinsen in Höhe von 5,5 % p.a. vom ausstehenden Betrag und zusätzlich ihre durch den Verzug entstandenen Auslagen und Aufwendungen zu verlangen.

Aus wichtigem Grund kann die Darlehensgeberin das Darlehen samt Zinsen und Kosten sofort fälligstellen und rückfordern.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der/die Darlehensnehmer/in eine Vertragspflicht nicht erfüllt;
- der/die Darlehensnehmer/in oder ein Garant unrichtige Angaben über Vermögensverhältnisse oder sonstige wichtige Umstände gemacht hat;
- sich die Vermögensverhältnisse des/der Darlehensnehmers/in oder des Garanten wesentlich verschlechtern (z.B. Exekutionsführung durch Dritte, Aufforderung zur Vorlage des



Vermögensverzeichnisses, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens);

- eine wesentliche Veränderung in der Besicherung eintritt;

Die Annahme von Zahlungen schließt das Kündigungsrecht nicht aus.

#### **4. Gesetzliche Gebühren und sonstige Kosten**

4.1 Gebietskörperschaften sind gemäß § 2 des BG vom 16.12.1948, BGBl. Nr. 24/1949 von der Entrichtung von Gebühren befreit. Dieses Rechtsgeschäft wird von der Darlehensgeberin gemäß § 3 Abs. 4 GebGes. 1957 dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern Wien angezeigt. Eine Anzeige seitens des/der Darlehensnehmers/in ist somit nicht erforderlich.

4.2 Allfällige Stempel- und Rechtsgebühren, etwa gemäß § 15 Gebührengesetz vorzuschreibende Gebühren, alle Porti und Spesen für Mahnungen, Klagen und Exekutionen, Verwahrungsgebühren, alle durch Nichterfüllung auch nur einer der hier angeführten Verbindlichkeiten, überhaupt alle gegenwärtig oder zukünftigen, wie immer gearteten gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten sind von dem/der Darlehensnehmer/in zu tragen bzw. sind der Darlehensgeberin nach Bekanntgabe unverzüglich zu ersetzen, sofern sie nicht schon bei der Darlehenszuzahlung verrechnet werden.

4.3 Alle von den Zinsen des Darlehenskapitals oder vom Darlehen selbst gegenwärtig oder künftig zu entrichtenden, wie immer gearteten oder genannten Beträge, wie z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge usw. samt allfälligen Zuschlägen - mag dem/der Darlehensnehmer/in ein Recht des Abzuges zustehen oder nicht - sind ohne Verzug zu berichtigen, sodass der Darlehensgeberin eine derartige Zahlung nicht zur Last fallen kann; sollte die Darlehensgeberin wie immer genannte oder geartete Zahlungen der erwähnten Art leisten, so wird ihr der/die Darlehensnehmer/in auch diese Beträge samt eventuellen Zuschlägen ohne Verzug vergüten.

#### **5. Abwicklung des Darlehens**

Die Abwicklung des Darlehens und sämtlicher Zahlungen erfolgt über das Konto des/der Darlehensnehmer/in Kontonummer 4.785.400.500 bei der Bank Austria Creditanstalt AG (BLZ 12000).

#### **6. Abbuchungsermächtigung**

Der/Die Darlehensnehmer/in ermächtigt die Darlehensgeberin hiermit unwiderruflich, sämtliche während der Darlehenslaufzeit fällig werdenden Zahlungsverbindlichkeiten des/der Darlehensnehmers/in aus diesem Darlehensvertrag einseitig von dem unter Punkt 5. genannten bzw. zu nennenden Konto am Fälligkeitstag zugunsten der Darlehensgeberin abzubuchen.

#### **7. Sicherheit**

Die Darlehensgewährung erfolgt blanko.

#### **8. Sonstige Bedingungen/Nebenabreden**

8.1 Der/Die Darlehensnehmer/in verpflichtet sich, für die Verzinsung und Tilgung dieses Darlehens nach seinen/ihrer jährlichen Haushaltsplan volle Vorsorge zu halten. Nach Erstellung ist jeweils eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses der Darlehensgeberin kurzfristig zu übersenden.

- 8.2 Der/Die Darlehensnehmer/in hat die Darlehensgeberin unverzüglich zu informieren, falls ihm/ihr Umstände bekannt werden, die die Erreichung des Darlehenszweckes oder die Aufrechterhaltung des Schuldendienstes beeinträchtigen könnten.
- 8.3 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt hinsichtlich des ihm/ihr gewährten Darlehens darauf zu verzichten, eine Aufrechnungsmöglichkeit geltend zu machen, wann immer sich eine ergibt.
- 8.4 Das Darlehen wird als Deckungswert für fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß § 1 FBSchVG (Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen) herangezogen. Eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen findet entsprechend § 2 Abs. 2 FBSchVG nicht statt.
- 8.5 Für Bestand und Höhe der Schuld gelten die Bücher und Aufzeichnungen der Bank als maßgeblich.
- 8.6 Jede Änderung oder Ergänzung dieses Darlehensvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 8.7 Alle Verbindlichkeiten die sich für den/die Darlehensnehmer/in aus der Darlehensgewährung ergeben gehen auch auf seine/ihre Rechtsnachfolger über bzw. sind auf diese zu überbinden.
- 8.8 Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, gelten die in den Geschäftsräumen der Darlehensgeberin zur Einsicht aufliegenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft" in der Fassung 2007 (AGB).
- 8.9 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Darlehensvertrag sind die Geschäftsräume der kontoführenden Stelle der Darlehensgeberin.
- 8.10 Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes wird im Sinne von § 104 JN vereinbart.

## **9. Darlehensunterlagen**

Vor Darlehenszuzahlung sind beizubringen:

- 9.1 die gemäß der Niederösterreichischen Gemeindeordnung ordnungsgemäß gefertigte und mit dem Gemeindegel verschenen Annahmeerklärung samt Ausweiskopien der Zeichnungsberechtigten (falls noch nicht aufliegend),
- 9.2 eine Kopie des die Darlehensaufnahme genehmigenden Gemeinderatsbeschlusses,
- 9.3 die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Darlehensaufnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (falls erforderlich),
- 9.4 eine Kopie des Fördervertrages (sofern es sich um ein gefördertes Darlehen handelt).

## **10. Zustimmungserklärung:**

- 10.1 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG damit einverstanden, dass der/die Darlehensnehmer/in oder ein mit ihm/ihr konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten, die der Darlehensgeberin im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem/der Darlehensnehmer/in bekannt geworden und zur Beurteilung der aus Geschäften mit der jeweils betroffenen Kommune oder Gesellschaft entstehenden Risiken notwendig oder zweckmäßig sind (insbesondere Bilanzdaten), an



- (potentielle) Konsortial-/Risikopartner der Darlehensgeberin zur Risikobeurteilung im Rahmen des Konsortialgeschäfts,
- Refinanzierungsgeber der Darlehensgeberin, denen gegenüber die Forderungen der Darlehensgeberin gegen die Darlehensnehmerin als Sicherheit dienen sollen (insbesondere Österreichische Nationalbank, Österreichische Kontrollbank AG, Europäische Zentralbank, Europäische Investitionsbank), zur Beurteilung der bestellten Sicherheiten weitergegeben werden,
- die easybank AG, SPARDA Bank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH weitergegeben werden und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in an die anderen Unternehmen weiterübermitteln oder an die Darlehensgeberin rückübermitteln können.

Für den Fall der Offenlegung einer Forderungsverpfändung oder Sicherungsabtretung ist die Darlehensgeberin überdies berechtigt, dem jeweiligen Drittschuldner eine Abschrift des Darlehensvertrages auszuhändigen.

Der/Die Darlehensnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass die oben genannten Übermittlungen nur dann und insoweit erfolgen, als diese zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten notwendig sind oder diese im überwiegenden berechtigten Gläubigerschutzinteresse der Darlehensgeberin bzw. der oben genannten Dritten liegen oder zur Vertragserfüllung notwendig sind.

- 10.2 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG und gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 DSGVO 2000 damit einverstanden, dass die Darlehensgeberin alle ihn/sie betreffenden Daten, die ihr im Rahmen der mit ihr bestehenden Geschäftsbeziehung bekannt werden, für Zwecke des Marketing von Finanzprodukten und zur Kundenberatung an die easybank AG, SPARDA Bank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH übermitteln kann und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in auch an die anderen Unternehmen weiter übermitteln oder an die Darlehensgeberin rück übermitteln können. Der/Die Darlehensnehmer/in kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

#### 11. Zeitpunkt der Zuzahlung

Die Darlehenszuzahlung erfolgt auf schriftlichen Abruf, versehen mit der ordnungsgemäßen Unterschrift.

#### 12. Annahme und Erlöschen der Zusage

Der/Die Darlehensnehmer/in wird ersucht, die beigeschlossene Annahmeerklärung zum Zeichen seines/ihrer Einverständnisses ordnungsgemäß (siehe Punkt 9.) zu unterfertigen und der Darlehensgeberin spätestens bis zum 07.08.2008 zu retournieren, andernfalls die Zusage als erloschen gilt.

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, von denen eine für Sie bestimmt ist.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### **f) Sanierung Rathausgasse 6**

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die Sanierung des Wohngebäudes Rathausg. 6, in der Marktgemeinde Wiener Neudorf, folgendes Darlehen bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Seitzergasse 2-4, 1010 Wien, als Bestbieter im Zuge der erfolgten Darlehensausschreibung im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, lt. Darlehensvertrag, aufzunehmen:

### ***Darlehensvertrag***

Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, im Folgenden Darlehensgeberin genannt, ist bereit, der Marktgemeinde Wiener Neudorf, im Folgenden Darlehensnehmer/in genannt, ein Darlehen in Höhe von

**EUR 235.000,00**

**(in Worten: Euro zweihundertfünfunddreißigtausend)**

zu gewähren.

**1. Darlehenszweck**

Sanierung der gemeindeeigenen Wohngebäude Rathausgasse 6

**2. Konditionen**

- 2.1 Der Zinssatz errechnet sich aus einem Aufschlag von 0,045 % Punkten auf den jeweiligen 6-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ (Fixing 11 Uhr) und wird nicht gerundet.

Der Zinssatz wird von der Darlehensgeberin erstmals bei Zuzählung festgelegt und in weiterer Folge jeweils 2 Bankarbeitstage vor Beginn jeder Verzinsungsperiode auf Basis des 6-Monats-EURIBORs gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ angepasst.

Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, kal/360

Fälligkeitstermine: 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres.

Sollte der so festgelegte EURIBOR nicht mehr veröffentlicht werden, so gelangt jener Zinssatz (Index) zur Anwendung, der dem vorgenannten Index wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

- 2.2 Falls aufgrund eines Gesetzes, Staatsvertrages, einer Verordnung, Satzung, offiziellen Direktive, Richtlinie (einschließlich einer Regelung bezüglich Steuern oder Rücklagen, Einlage, der Liquiditäts- oder Kapitaladäquanzanforderungen, der Mindestreservepflichten oder anderer Arten von Maßnahmen oder Richtlinien der Banken- oder Kapitalmarktaufsicht) sich die Kosten der Darlehensgeberin, das Darlehen auszureichen oder aufrechtzuerhalten erhöhen, so ist die Darlehensgeberin berechtigt, von dem/der Darlehensnehmer/in für die restliche Laufzeit eine entsprechend erhöhte Marge zu verlangen.

**3 Laufzeit, Rückführung, vorzeitige Rückzahlung, Zahlungsverzug und Kündigung des Darlehens**

**3.1 Laufzeit**

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 15 Jahre (exkl. Bauphase)

**3.2. Rückführung, vorzeitige Rückzahlung**

Ab 30.06.2009 bis 31.12.2023 ist das Darlehen in 30 halbjährlichen Pauschalraten (beinhaltend Kapitaltilgung und anteilige Zinsen) jeweils am 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres gemäß Tilgungsplan zurückzuzahlen.

Während der tilgungsfreien Zeit (Bauphase) sind nur die angelaufenen Zinsen zu den jeweiligen Abrechnungsterminen zu bezahlen.

Einen aktuellen Tilgungsplan erhält der/die Darlehensnehmer/in nach der ersten Zuzahlung bzw. Teilzuzahlung.

Außerordentliche Tilgungen sind jederzeit gegen vorheriges Aviso zu den Fälligkeitsterminen spesenfrei möglich. Rückgezahlte Darlehensbeträge können jedoch nicht erneut in Anspruch genommen werden.

Bei vereinbarten Darlehensaufstockungen wird mit den Ratenzahlungen zuerst das ursprüngliche und erst dann das Aufstockungsdarlehen getilgt.

Sämtliche Zahlungen sind so zu leisten, dass sie der Darlehensgeberin in der geschuldeten Höhe zukommen.

### 3.3 **Ordentliche Kündigung**

Dieses Darlehensverhältnis ist beiderseits ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zu den Fälligkeitsterminen schriftlich kündbar.

### 3.4 **Zahlungsverzug und Kündigung aus wichtigem Grund**

Durch Zahlungsverzug tritt Terminsverlust ein, der die Darlehensgeberin berechtigt, das gesamte Darlehen, nebst Zinsen und Kosten, sofort fälligzustellen und rückzufordern. Im Falle des Zahlungsverzuges oder des Terminsverlustes ist die Darlehensgeberin berechtigt, neben den vereinbarten Kontokorrentzinsen, Verzugszinsen in Höhe von 5,5 % p.a. vom ausstehenden Betrag und zusätzlich ihre durch den Verzug entstandenen Auslagen und Aufwendungen zu verlangen.

Aus wichtigem Grund kann die Darlehensgeberin das Darlehen samt Zinsen und Kosten sofort fälligstellen und rückfordern.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der/die Darlehensnehmer/in eine Vertragspflicht nicht erfüllt;
- der/die Darlehensnehmer/in oder ein Garant unrichtige Angaben über Vermögensverhältnisse oder sonstige wichtige Umstände gemacht hat;
- sich die Vermögensverhältnisse des/der Darlehensnehmers/in oder des Garanten wesentlich verschlechtern (z.B. Exekutionsführung durch Dritte, Aufforderung zur Vorlage des Vermögensverzeichnisses, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens);
- eine wesentliche Veränderung in der Besicherung eintritt;

Die Annahme von Zahlungen schließt das Kündigungsrecht nicht aus.

## 4. **Gesetzliche Gebühren und sonstige Kosten**

4.1 Gebietskörperschaften sind gemäß § 2 des BG vom 16.12.1948, BGBl. Nr. 24/1949 von der Entrichtung von Gebühren befreit. Dieses Rechtsgeschäft wird von der Darlehensgeberin gemäß § 3 Abs. 4 GebGes. 1957 dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern Wien angezeigt. Eine Anzeige seitens des/der Darlehensnehmers/in ist somit nicht erforderlich.

4.2 Allfällige Stempel- und Rechtsgebühren, etwa gemäß § 15 Gebührengesetz vorzuschreibende Gebühren, alle Porti und Spesen für Mahnungen, Klagen und Exekutionen, Verwahrungsgebühren, alle durch Nichterfüllung auch nur einer der hier

angeführten Verbindlichkeiten, überhaupt alle gegenwärtig oder zukünftigen, wie immer gearteten gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten sind von dem/der Darlehensnehmer/in zu tragen bzw. sind der Darlehensgeberin nach Bekanntgabe unverzüglich zu ersetzen, sofern sie nicht schon bei der Darlehenszuzahlung verrechnet werden.

- 4.3 Alle von den Zinsen des Darlehenskapitals oder vom Darlehen selbst gegenwärtig oder künftig zu entrichtenden, wie immer gearteten oder genannten Beträge, wie z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge usw. samt allfälligen Zuschlägen - mag dem/der Darlehensnehmer/in ein Recht des Abzuges zustehen oder nicht - sind ohne Verzug zu berichtigen, sodass der Darlehensgeberin eine derartige Zahlung nicht zur Last fallen kann; sollte die Darlehensgeberin wie immer genannte oder geartete Zahlungen der erwähnten Art leisten, so wird ihr der/die Darlehensnehmer/in auch diese Beträge samt eventuellen Zuschlägen ohne Verzug vergüten.

## 5. **Abwicklung des Darlehens**

Die Abwicklung des Darlehens und sämtlicher Zahlungen erfolgt über das Konto des/der Darlehensnehmer/in Kontonummer 4.785.400.500 bei der Bank Austria Creditanstalt (BLZ 12.000).

## 6. **Abbuchungsermächtigung**

Der/Die Darlehensnehmer/in ermächtigt die Darlehensgeberin hiermit unwiderruflich, sämtliche während der Darlehenslaufzeit fällig werdenden Zahlungsverbindlichkeiten des/der Darlehensnehmers/in aus diesem Darlehensvertrag einseitig von dem unter Punkt 5. genannten bzw. zu nennenden Konto am Fälligkeitstag zugunsten der Darlehensgeberin abzubuchen.

## 7. **Sicherheit**

Die Darlehensgewährung erfolgt blanko.

## 8. **Sonstige Bedingungen/Nebenabreden**

- 8.1 Der/Die Darlehensnehmer/in verpflichtet sich, für die Verzinsung und Tilgung dieses Darlehens nach seinen/ihrem jährlichen Haushaltsplan volle Vorsorge zu halten. Nach Erstellung ist jeweils eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses der Darlehensgeberin kurzfristig zu übersenden.
- 8.2 Der/Die Darlehensnehmer/in hat die Darlehensgeberin unverzüglich zu informieren, falls ihm/ihr Umstände bekannt werden, die die Erreichung des Darlehenszweckes oder die Aufrechterhaltung des Schuldendienstes beeinträchtigen könnten.
- 8.3 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt hinsichtlich des ihm/ihr gewährten Darlehens darauf zu verzichten, eine Aufrechnungsmöglichkeit geltend zu machen, wann immer sich eine ergibt.

- 8.4 Das Darlehen wird als Deckungswert für fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß § 1 FBSchVG (Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen) herangezogen. Eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen findet entsprechend § 2 Abs. 2 FBSchVG nicht statt.
- 8.5 Für Bestand und Höhe der Schuld gelten die Bücher und Aufzeichnungen der Bank als maßgeblich.
- 8.6 Jede Änderung oder Ergänzung dieses Darlehensvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 8.7 Alle Verbindlichkeiten die sich für den/die Darlehensnehmer/in aus der Darlehensgewährung ergeben gehen auch auf seine/ihre Rechtsnachfolger über bzw. sind auf diese zu überbinden.
- 8.8 Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, gelten die in den Geschäftsräumen der Darlehensgeberin zur Einsicht aufliegenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft" in der Fassung 2007 (AGB).
- 8.9 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Darlehensvertrag sind die Geschäftsräume der kontoführenden Stelle der Darlehensgeberin.
- 8.10 Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes wird im Sinne von § 104 JN vereinbart.

## **9. Darlehensunterlagen**

Vor Darlehenszuzahlung sind beizubringen:

- 9.1 die gemäß der Niederösterreichischen Gemeindeordnung ordnungsgemäß gefertigte und mit dem Gemeindegel verselien Annahmeerklärung samt Ausweiskopien der Zeichnungsberechtigten (falls noch nicht aufliegend),
- 9.2 eine Kopie des die Darlehensaufnahme genehmigenden Gemeinderatsbeschlusses,
- 9.3 die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Darlehensaufnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (falls erforderlich),
- 9.4 eine Kopie des Fördervertrages (sofern es sich um ein gefördertes Darlehen handelt).

## **10. Zustimmungserklärung:**

- 10.1 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG damit einverstanden, dass der/die Darlehensnehmer/in oder ein mit ihm/ihr konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten, die der Darlehensgeberin im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem/der Darlehensnehmer/in bekannt geworden und zur Beurteilung der aus Geschäften mit der jeweils betroffenen Kommune oder Gesellschaft entstehenden Risiken notwendig oder zweckmäßig sind (insbesondere Bilanzdaten), an

- (potentielle) Konsortial-/Risikopartner der Darlehensgeberin zur Risikobeurteilung im Rahmen des Konsortialgeschäfts,
- Refinanzierungsgeber der Darlehensgeberin, denen gegenüber die Forderungen der Darlehensgeberin gegen die Darlehensnehmerin als Sicherheit dienen sollen (insbesondere Österreichische Nationalbank, Österreichische Kontrollbank AG, Europäische Zentralbank, Europäische Investitionsbank), zur Beurteilung der bestellten Sicherheiten weitergegeben werden,
- die easybank AG, SPARDA Bank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH weitergegeben werden und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in an die anderen Unternehmen weiterübermitteln oder an die Darlehensgeberin rückübermitteln können.

Für den Fall der Offenlegung einer Forderungsverpfändung oder Sicherungsabtretung ist die Darlehensgeberin überdies berechtigt, dem jeweiligen Drittschuldner eine Abschrift des Darlehensvertrages auszuhändigen.

Der/Die Darlehensnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass die oben genannten Übermittlungen nur dann und insoweit erfolgen, als diese zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten notwendig sind oder diese im überwiegenden berechtigten Gläubigerschutzinteresse der Darlehensgeberin bzw. der oben genannten Dritten liegen oder zur Vertragserfüllung notwendig sind.

- 10.2 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG und gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 damit einverstanden, dass die Darlehensgeberin alle ihn/sie betreffenden Daten, die ihr im Rahmen der mit ihr bestehenden Geschäftsbeziehung bekannt werden, für Zwecke des Marketing von Finanzprodukten und zur Kundenberatung an die easybank AG, SPARDA Bank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH übermitteln kann und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in auch an die anderen Unternehmen weiter übermitteln oder an die Darlehensgeberin rück übermitteln können. Der/Die Darlehensnehmer/in kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

## 11. **Zeitpunkt der Zuzählung**

Die Darlehenszuzählung erfolgt auf schriftlichen Abruf, versehen mit der ordnungsgemäßen Unterschrift.

## 12. **Annahme und Erlöschen der Zusage**

Der/Die Darlehensnehmer/in wird ersucht, die beigeschlossene Annahmeerklärung zum Zeichen seines/ihres Einverständnisses ordnungsgemäß (siehe Punkt 9.) zu unterfertigen und der Darlehensgeberin spätestens bis zum 13.08.2008 zu retournieren, andernfalls die Zusage als erloschen gilt.

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, von denen eine für Sie bestimmt ist.“

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### **g) Sanierung Brauhausstraße 5/4**

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die Sanierung des Wohngebäudes Brauhausstr. 5/4, in der Marktgemeinde Wiener Neudorf, folgendes Darlehen bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Seitzergasse 2-4, 1010 Wien, als Bestbieter im Zuge der erfolgten Darlehensausschreibung im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, lt. Darlehensvertrag, aufzunehmen:*

### ***Darlehensvertrag***

*Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, im Folgenden Darlehensgeberin genannt, ist bereit, der Marktgemeinde Wiener Neudorf, im Folgenden Darlehensnehmer/in genannt, ein Darlehen in Höhe von*

**EUR 732.000,00**

**(in Worten: Euro siebenhundertzweiunddreißigtausend)**

*zu gewähren.*

#### **1. Darlehenszweck**

*Sanierung der gemeindeeigenen Wohngebäude Brauhausstraße 5/4*

#### **2. Konditionen**

**2.1** *Der Zinssatz errechnet sich aus einem Aufschlag von 0,045 % Punkten auf den jeweiligen 6-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ (Fixing 11 Uhr) und wird nicht gerundet.*

*Der Zinssatz wird von der Darlehensgeberin erstmals bei Zuzählung festgelegt und in weiterer Folge jeweils 2 Bankarbeitstage vor Beginn jeder Verzinsungsperiode auf Basis des 6-Monats-EURIBORs gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ angepasst.*

*Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, kal/360*

*Fälligkeitstermine: 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres.*

*Sollte der so festgelegte EURIBOR nicht mehr veröffentlicht werden, so gelangt jener Zinssatz (Index) zur Anwendung, der dem vorgenannten Index wirtschaftlich möglichst nahe kommt.*

**2.2** *Falls aufgrund eines Gesetzes, Staatsvertrages, einer Verordnung, Satzung, offiziellen Direktive, Richtlinie (einschließlich einer Regelung bezüglich Steuern oder Rücklagen, Einlage, der Liquiditäts- oder Kapitaladäquanzanforderungen, der Mindestreservepflichten oder anderer Arten von Maßnahmen oder Richtlinien der Banken- oder Kapitalmarktaufsicht) sich die Kosten der Darlehensgeberin, das Darlehen auszureichen oder aufrechtzuerhalten erhöhen, so ist die Darlehensgeberin berechtigt, von dem/der*

*Darlehensnehmer/in für die restliche Laufzeit eine entsprechend erhöhte Marge zu verlangen.*

### **3 Laufzeit, Rückführung, vorzeitige Rückzahlung, Zahlungsverzug und Kündigung des Darlehens**

#### **3.1 Laufzeit**

*Die Laufzeit des Darlehens beträgt 10 Jahre (exkl. Bauphase)*

#### **3.2 Rückführung, vorzeitige Rückzahlung**

*Ab 30.06.2009 bis 31.12.2018 ist das Darlehen in 20 halbjährlichen Pauschalraten (beinhaltend Kapitaltilgung und anteilige Zinsen) jeweils am 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres gemäß Tilgungsplan zurückzuzahlen.*

*Während der tilgungsfreien Zeit (Bauphase) sind nur die angelaufenen Zinsen zu den jeweiligen Abrechnungsterminen zu bezahlen.*

*Einen aktuellen Tilgungsplan erhält der/die Darlehensnehmer/in nach der ersten Zuzählung bzw. Teilzuzählung.*

*Außerordentliche Tilgungen sind jederzeit gegen vorheriges Aviso zu den Fälligkeitsterminen spesenfrei möglich. Rückgezahlte Darlehensbeträge können jedoch nicht erneut in Anspruch genommen werden.*

*Bei vereinbarten Darlehensaufstockungen wird mit den Ratenzahlungen zuerst das ursprüngliche und erst dann das Aufstockungsdarlehen getilgt.*

*Sämtliche Zahlungen sind so zu leisten, dass sie der Darlehensgeberin in der geschuldeten Höhe zukommen.*

#### **3.3 Ordentliche Kündigung**

*Dieses Darlehensverhältnis ist beiderseits ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zu den Fälligkeitsterminen schriftlich kündbar.*

#### **3.4 Zahlungsverzug und Kündigung aus wichtigem Grund**

*Durch Zahlungsverzug tritt Terminsverlust ein, der die Darlehensgeberin berechtigt, das gesamte Darlehen, nebst Zinsen und Kosten, sofort fälligzustellen und rückzufordern. Im Falle des Zahlungsverzuges oder des Terminsverlustes ist die Darlehensgeberin berechtigt, neben den vereinbarten Kontokorrentzinsen, Verzugszinsen in Höhe von 5,5 % p.a. vom ausstehenden Betrag und zusätzlich ihre durch den Verzug entstandenen Auslagen und Aufwendungen zu verlangen.*

*Aus wichtigem Grund kann die Darlehensgeberin das Darlehen samt Zinsen und Kosten sofort fälligstellen und rückfordern.*

*Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn*

- der/die Darlehensnehmer/in eine Vertragspflicht nicht erfüllt;*
- der/die Darlehensnehmer/in oder ein Garant unrichtige Angaben über Vermögensverhältnisse oder sonstige wichtige Umstände gemacht hat;*
- sich die Vermögensverhältnisse des/der Darlehensnehmers/in oder des Garanten wesentlich verschlechtern (z.B. Exekutionsführung durch Dritte, Aufforderung zur*



*Vorlage des Vermögensverzeichnisses, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens);*

- *eine wesentliche Veränderung in der Besicherung eintritt;*

*Die Annahme von Zahlungen schließt das Kündigungsrecht nicht aus.*

#### **4. Gesetzliche Gebühren und sonstige Kosten**

4.1 *Gebietskörperschaften sind gemäß § 2 des BG vom 16.12.1948, BGBl. Nr. 24/1949 von der Entrichtung von Gebühren befreit. Dieses Rechtsgeschäft wird von der Darlehensgeberin gemäß § 3 Abs. 4 GebGes. 1957 dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern Wien angezeigt. Eine Anzeige seitens des/der Darlehensnehmers/in ist somit nicht erforderlich.*

4.2 *Allfällige Stempel- und Rechtsgebühren, etwa gemäß § 15 Gebührengesetz vorzuschreibende Gebühren, alle Porti und Spesen für Mahnungen, Klagen und Exekutionen, Verwahrungsgebühren, alle durch Nichterfüllung auch nur einer der hier angeführten Verbindlichkeiten, überhaupt alle gegenwärtig oder zukünftigen, wie immer gearteten gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten sind von dem/der Darlehensnehmer/in zu tragen bzw. sind der Darlehensgeberin nach Bekanntgabe unverzüglich zu ersetzen, sofern sie nicht schon bei der Darlehenszuzahlung verrechnet werden.*

4.3 *Alle von den Zinsen des Darlehenskapitals oder vom Darlehen selbst gegenwärtig oder künftig zu entrichtenden, wie immer gearteten oder genannten Beträge, wie z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge usw. samt allfälligen Zuschlägen - mag dem/der Darlehensnehmer/in ein Recht des Abzuges zustehen oder nicht - sind ohne Verzug zu berichtigen, sodass der Darlehensgeberin eine derartige Zahlung nicht zur Last fallen kann; sollte die Darlehensgeberin wie immer genannte oder geartete Zahlungen der erwähnten Art leisten, so wird ihr der/die Darlehensnehmer/in auch diese Beträge samt eventuellen Zuschlägen ohne Verzug vergüten.*

#### **5. Abwicklung des Darlehens**

*Die Abwicklung des Darlehens und sämtlicher Zahlungen erfolgt über das Konto des/der Darlehensnehmer/in Kontonummer 4.785.400.500 bei der Bank Austria Creditanstalt (BLZ 12.000).*

#### **6. Abbuchungsermächtigung**

*Der/Die Darlehensnehmer/in ermächtigt die Darlehensgeberin hiermit unwiderruflich, sämtliche während der Darlehenslaufzeit fällig werdenden Zahlungsverbindlichkeiten des/der Darlehensnehmers/in aus diesem Darlehensvertrag einseitig von dem unter Punkt 5. genannten bzw. zu nennenden Konto am Fälligkeitstag zugunsten der Darlehensgeberin abzubuchen.*

#### **7. Sicherheit**

*Die Darlehensgewährung erfolgt blanko.*

## **8. Sonstige Bedingungen/Nebenabreden**

- 8.1 *Der/Die Darlehensnehmer/in verpflichtet sich, für die Verzinsung und Tilgung dieses Darlehens nach seinen/ihrer jährlichen Haushaltsplan volle Vorsorge zu halten. Nach Erstellung ist jeweils eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses der Darlehensgeberin kurzfristig zu übersenden.*
- 8.2 *Der/Die Darlehensnehmer/in hat die Darlehensgeberin unverzüglich zu informieren, falls ihm/ihr Umstände bekannt werden, die die Erreichung des Darlehenszweckes oder die Aufrechterhaltung des Schuldendienstes beeinträchtigen könnten.*
- 8.3 *Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt hinsichtlich des ihm/ihr gewährten Darlehens darauf zu verzichten, eine Aufrechnungsmöglichkeit geltend zu machen, wann immer sich eine ergibt.*
- 8.4 *Das Darlehen wird als Deckungswert für fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß § 1 FBSchVG (Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen) herangezogen. Eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen findet entsprechend § 2 Abs. 2 FBSchVG nicht statt.*
- 8.5 *Für Bestand und Höhe der Schuld gelten die Bücher und Aufzeichnungen der Bank als maßgeblich.*
- 8.6 *Jede Änderung oder Ergänzung dieses Darlehensvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.*
- 8.7 *Alle Verbindlichkeiten die sich für den/die Darlehensnehmer/in aus der Darlehensgewährung ergeben gehen auch auf seine/ihre Rechtsnachfolger über bzw. sind auf diese zu überbinden.*
- 8.8 *Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, gelten die in den Geschäftsräumen der Darlehensgeberin zur Einsicht aufliegenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft" in der Fassung 2007 (AGB).*
- 8.9 *Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Darlehensvertrag sind die Geschäftsräume der kontoführenden Stelle der Darlehensgeberin.*
- 8.10 *Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes wird im Sinne von § 104 JN vereinbart.*

## **9. Darlehensunterlagen**

*Vor Darlehenszuzahlung sind beizubringen:*

- 9.1 *die gemäß der Niederösterreichischen Gemeindeordnung ordnungsgemäß gefertigte und mit dem Gemeindesiegel versehenen Annahmeerklärung samt Ausweiskopien der Zeichnungsberechtigten (falls noch nicht aufliegend),*
- 9.2 *eine Kopie des die Darlehensaufnahme genehmigenden Gemeinderatsbeschlusses,*

9.3 die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Darlehensaufnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (falls erforderlich),

9.4 eine Kopie des Fördervertrages (sofern es sich um ein gefördertes Darlehen handelt).

10. Zustimmungserklärung:

10.1 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG damit einverstanden, dass der/die Darlehensnehmer/in oder ein mit ihm/ihr konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten, die der Darlehensgeberin im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem/der Darlehensnehmer/in bekannt geworden und zur Beurteilung der aus Geschäften mit der jeweils betroffenen Kommune oder Gesellschaft entstehenden Risiken notwendig oder zweckmäßig sind (insbesondere Bilanzdaten), an

- (potentielle) Konsortial-/Risikopartner der Darlehensgeberin zur Risikobeurteilung im Rahmen des Konsortialgeschäfts,
- Refinanzierungsgeber der Darlehensgeberin, denen gegenüber die Forderungen der Darlehensgeberin gegen die Darlehensnehmerin als Sicherheit dienen sollen (insbesondere Österreichische Nationalbank, Österreichische Kontrollbank AG, Europäische Zentralbank, Europäische Investitionsbank), zur Beurteilung der bestellten Sicherheiten weitergegeben werden,
- die easybank AG, SPARDA Bank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH weitergegeben werden und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in an die anderen Unternehmen weiterübermitteln oder an die Darlehensgeberin rückübermitteln können.

Für den Fall der Offenlegung einer Forderungsverpfändung oder Sicherungsabtretung ist die Darlehensgeberin überdies berechtigt, dem jeweiligen Drittschuldner eine Abschrift des Darlehensvertrages auszuhändigen.

Der/Die Darlehensnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass die oben genannten Übermittlungen nur dann und insoweit erfolgen, als diese zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten notwendig sind oder diese im überwiegenden berechtigten Gläubigerschutzinteresse der Darlehensgeberin bzw. der oben genannten Dritten liegen oder zur Vertragserfüllung notwendig sind.

10.2 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG und gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 damit einverstanden, dass die Darlehensgeberin alle ihn/sie betreffenden Daten, die ihr im Rahmen der mit ihr bestehenden Geschäftsbeziehung bekannt werden, für Zwecke des Marketing von Finanzprodukten und zur Kundenberatung an die easybank AG, SPARDA Bank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH übermitteln kann und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in auch an die anderen Unternehmen weiter übermitteln oder an die Darlehensgeberin rück übermitteln können. Der/Die Darlehensnehmer/in kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

11. Zeitpunkt der Zuzählung

*Die Darlehenszuzählung erfolgt auf schriftlichen Abruf, versehen mit der ordnungsgemäßen Unterschrift.*

**12. Annahme und Erlöschen der Zusage**

*Der/Die Darlehensnehmer/in wird ersucht, die beigeschlossene Annahmeerklärung zum Zeichen seines/ihres Einverständnisses ordnungsgemäß (siehe Punkt 9.) zu unterfertigen und der Darlehensgeberin spätestens bis zum 13.08.2008 zu retournieren, andernfalls die Zusage als erloschen gilt.*

*Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, von denen eine für Sie bestimmt ist.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Gf. Gemeinderat Ing. Lintner kommt wieder in den Sitzungssaal.  
Gemeinderat Peter Pfeiler erscheint zur Sitzung.

**h) Gewässerbau**

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für den Gewässerbau, in der Marktgemeinde Wiener Neudorf, folgendes Darlehen bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Seitzergasse 2-4, 1010 Wien, als Bestbieter im Zuge der erfolgten Darlehensausschreibung im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, lt. Darlehensvertrag, aufzunehmen:*

***Darlehensvertrag***

*Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, im Folgenden Darlehensgeberin genannt, ist bereit, der Marktgemeinde Wiener Neudorf, im Folgenden Darlehensnehmer/in genannt, ein Darlehen in Höhe von*

***EUR 270.000,00***

***(in Worten: Euro zweihundertsiebzigtausend)***

*zu gewähren.*

**1. Darlehenszweck**  
*Gewässerbau*

**2. Konditionen**

**2.1** *Der Zinssatz errechnet sich aus einem Aufschlag von 0,045 % Punkten auf den jeweiligen 6-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ (Fixing 11 Uhr) und wird nicht gerundet.*

*Der Zinssatz wird von der Darlehensgeberin erstmals bei Zuzählung festgelegt und in weiterer Folge jeweils 2 Bankarbeitstage vor Beginn jeder Verzinsungsperiode auf Basis des 6-Monats-EURIBORs gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ angepasst.*

Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, kal/360  
 Fälligkeitstermine: 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres.

*Sollte der so festgelegte EURIBOR nicht mehr veröffentlicht werden, so gelangt jener Zinssatz (Index) zur Anwendung, der dem vorgenannten Index wirtschaftlich möglichst nahe kommt.*

- 2.2 Falls aufgrund eines Gesetzes, Staatsvertrages, einer Verordnung, Satzung, offiziellen Direktive, Richtlinie (einschließlich einer Regelung bezüglich Steuern oder Rücklagen, Einlage, der Liquiditäts- oder Kapitaladäquanzanforderungen, der Mindestreservepflichten oder anderer Arten von Maßnahmen oder Richtlinien der Banken- oder Kapitalmarktaufsicht) sich die Kosten der Darlehensgeberin, das Darlehen auszureichen oder aufrechtzuerhalten erhöhen, so ist die Darlehensgeberin berechtigt, von dem/der Darlehensnehmer/in für die restliche Laufzeit eine entsprechend erhöhte Marge zu verlangen.

### **3 Laufzeit, Rückführung, vorzeitige Rückzahlung, Zahlungsverzug und Kündigung des Darlehens**

#### **3.1 Laufzeit**

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 10 Jahre (exkl. Bauphase)

#### **3.2 Rückführung, vorzeitige Rückzahlung**

Ab 30.06.2009 ist das Darlehen in 20 halbjährlichen Kapitalraten jeweils am 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres zurückzuzahlen, sodass das Darlehen inklusive Zinsen am 31.12.2018 zur Gänze abgedeckt ist.

Die Zinsen sind ab Zeitpunkt der Zuzahlung zu den jeweiligen Abrechnungsterminen zu bezahlen.

Einen aktuellen Tilgungsplan erhält der/die Darlehensnehmer/in nach der ersten Zuzahlung bzw. Teilzuzahlung.

Außerordentliche Tilgungen sind jederzeit gegen vorheriges Aviso zu den Fälligkeitsterminen spesenfrei möglich. Rückgezahlte Darlehensbeträge können jedoch nicht erneut in Anspruch genommen werden.

Bei vereinbarten Darlehensaufstockungen wird mit den Ratenzahlungen zuerst das ursprüngliche und erst dann das Aufstockungsdarlehen getilgt.

Sämtliche Zahlungen sind so zu leisten, dass sie der Darlehensgeberin in der geschuldeten Höhe zukommen.

#### **3.3 Ordentliche Kündigung**

Dieses Darlehensverhältnis ist beiderseits ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zu den Fälligkeitsterminen schriftlich kündbar.

#### **3.4 Zahlungsverzug und Kündigung aus wichtigem Grund**

Durch Zahlungsverzug tritt Terminsverlust ein, der die Darlehensgeberin berechtigt, das gesamte Darlehen, nebst Zinsen und Kosten, sofort fälligzustellen und rückzufordern. Im Falle des Zahlungsverzuges oder des Terminsverlustes ist die Darlehensgeberin berechtigt, neben den vereinbarten Kontokorrentzinsen, Verzugszinsen in Höhe von 5,5 % p.a. vom

ausstehenden Betrag und zusätzlich ihre durch den Verzug entstandenen Auslagen und Aufwendungen zu verlangen.

Aus wichtigem Grund kann die Darlehensgeberin das Darlehen samt Zinsen und Kosten sofort fälligstellen und rückfordern.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der/die Darlehensnehmer/in eine Vertragspflicht nicht erfüllt;
- der/die Darlehensnehmer/in oder ein Garant unrichtige Angaben über Vermögensverhältnisse oder sonstige wichtige Umstände gemacht hat;
- sich die Vermögensverhältnisse des/der Darlehensnehmers/in oder des Garanten wesentlich verschlechtern (z.B. Exekutionsführung durch Dritte, Aufforderung zur Vorlage des Vermögensverzeichnisses, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens);
- eine wesentliche Veränderung in der Besicherung eintritt;

Die Annahme von Zahlungen schließt das Kündigungsrecht nicht aus.

#### **4. Gesetzliche Gebühren und sonstige Kosten**

- 4.1 Gebietskörperschaften sind gemäß § 2 des BG vom 16.12.1948, BGBl. Nr. 24/1949 von der Entrichtung von Gebühren befreit. Dieses Rechtsgeschäft wird von der Darlehensgeberin gemäß § 3 Abs. 4 GebGes. 1957 dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern Wien angezeigt. Eine Anzeige seitens des/der Darlehensnehmers/in ist somit nicht erforderlich.
- 4.2 Allfällige Stempel- und Rechtsgebühren, etwa gemäß § 15 Gebührengesetz vorzuschreibende Gebühren, alle Porti und Spesen für Mahnungen, Klagen und Exekutionen, Verwahrungsgebühren, alle durch Nichterfüllung auch nur einer der hier angeführten Verbindlichkeiten, überhaupt alle gegenwärtig oder zukünftigen, wie immer gearteten gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten sind von dem/der Darlehensnehmer/in zu tragen bzw. sind der Darlehensgeberin nach Bekanntgabe unverzüglich zu ersetzen, sofern sie nicht schon bei der Darlehenszuzahlung verrechnet werden.
- 4.3 Alle von den Zinsen des Darlehenskapitals oder vom Darlehen selbst gegenwärtig oder künftig zu entrichtenden, wie immer gearteten oder genannten Beträge, wie z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge usw. samt allfälligen Zuschlägen - mag dem/der Darlehensnehmer/in ein Recht des Abzuges zustehen oder nicht - sind ohne Verzug zu berichtigen, sodass der Darlehensgeberin eine derartige Zahlung nicht zur Last fallen kann; sollte die Darlehensgeberin wie immer genannte oder geartete Zahlungen der erwähnten Art leisten, so wird ihr der/die Darlehensnehmer/in auch diese Beträge samt eventuellen Zuschlägen ohne Verzug vergüten.

#### **5. Abwicklung des Darlehens**

Die Abwicklung des Darlehens und sämtlicher Zahlungen erfolgt über das Konto des/der Darlehensnehmer/in Kontonummer 4.785.400.500 bei der Bank Austria Creditanstalt (BLZ 12.000).

**6. Abbuchungsermächtigung**

Der/Die Darlehensnehmer/in ermächtigt die Darlehensgeberin hiermit unwiderruflich, sämtliche während der Darlehenslaufzeit fällig werdenden Zahlungsverbindlichkeiten des/der Darlehensnehmers/in aus diesem Darlehensvertrag einseitig von dem unter Punkt 5. genannten bzw. zu nennenden Konto am Fälligkeitstag zugunsten der Darlehensgeberin abzubuchen.

**7. Sicherheit**

Die Darlehensgewährung erfolgt blanko.

**8. Sonstige Bedingungen/Nebenabreden**

- 8.1 Der/Die Darlehensnehmer/in verpflichtet sich, für die Verzinsung und Tilgung dieses Darlehens nach seinen/ihrer jährlichen Haushaltsplan volle Vorsorge zu halten. Nach Erstellung ist jeweils eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses der Darlehensgeberin kurzfristig zu übersenden.
- 8.2 Der/Die Darlehensnehmer/in hat die Darlehensgeberin unverzüglich zu informieren, falls ihm/ihr Umstände bekannt werden, die die Erreichung des Darlehenszweckes oder die Aufrechterhaltung des Schuldendienstes beeinträchtigen könnten.
- 8.3 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt hinsichtlich des ihm/ihr gewährten Darlehens darauf zu verzichten, eine Aufrechnungsmöglichkeit geltend zu machen, wann immer sich eine ergibt.
- 8.4 Das Darlehen wird als Deckungswert für fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß § 1 FBSchVG (Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen) herangezogen. Eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen findet entsprechend § 2 Abs. 2 FBSchVG nicht statt.
- 8.5 Für Bestand und Höhe der Schuld gelten die Bücher und Aufzeichnungen der Bank als maßgeblich.
- 8.6 Jede Änderung oder Ergänzung dieses Darlehensvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 8.7 Alle Verbindlichkeiten die sich für den/die Darlehensnehmer/in aus der Darlehensgewährung ergeben gehen auch auf seine/ihre Rechtsnachfolger über bzw. sind auf diese zu überbinden.
- 8.8 Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, gelten die in den Geschäftsräumen der Darlehensgeberin zur Einsicht aufliegenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft" in der Fassung 2007 (AGB).

8.9 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Darlehensvertrag sind die Geschäftsräume der kontoführenden Stelle der Darlehensgeberin.

8.10 Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes wird im Sinne von § 104 JN vereinbart.

## **9. Darlehensunterlagen**

Vor Darlehenszuzahlung sind beizubringen:

9.1 die gemäß der Niederösterreichischen Gemeindeordnung ordnungsgemäß gefertigte und mit dem Gemeindegel verselien Annahmeerklärung samt Ausweiskopien der Zeichnungsberechtigten (falls noch nicht aufliegend),

9.2 eine Kopie des die Darlehensaufnahme genehmigenden Gemeinderatsbeschlusses,

9.3 die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Darlehensaufnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (falls erforderlich),

9.4 eine Kopie des Fördervertrages (sofern es sich um ein gefördertes Darlehen handelt).

## **10. Zustimmungserklärung:**

10.1 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG damit einverstanden, dass der/die Darlehensnehmer/in oder ein mit ihm/ihr konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten, die der Darlehensgeberin im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem/der Darlehensnehmer/in bekannt geworden und zur Beurteilung der aus Geschäften mit der jeweils betroffenen Kommune oder Gesellschaft entstehenden Risiken notwendig oder zweckmäßig sind (insbesondere Bilanzdaten), an

- (potentielle) Konsortial-/Risikopartner der Darlehensgeberin zur Risikobeurteilung im Rahmen des Konsortialgeschäfts,
- Refinanzierungsgeber der Darlehensgeberin, denen gegenüber die Forderungen der Darlehensgeberin gegen die Darlehensnehmerin als Sicherheit dienen sollen (insbesondere Österreichische Nationalbank, Österreichische Kontrollbank AG, Europäische Zentralbank, Europäische Investitionsbank), zur Beurteilung der bestellten Sicherheiten weitergegeben werden,
- die easybank AG, SPARDA Bank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K.Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH weitergegeben werden und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in an die anderen Unternehmen weiterübermitteln oder an die Darlehensgeberin rückübermitteln können.

Für den Fall der Offenlegung einer Forderungsverpfändung oder Sicherungsabtretung ist die Darlehensgeberin überdies berechtigt, dem jeweiligen Drittschuldner eine Abschrift des Darlehensvertrages auszuhändigen.

Der/Die Darlehensnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass die oben genannten Übermittlungen nur dann und insoweit erfolgen, als diese zur Erfüllung gesetzlicher



*Pflichten notwendig sind oder diese im überwiegenden berechtigten Gläubigerschutzinteresse der Darlehensgeberin bzw. der oben genannten Dritten liegen oder zur Vertragserfüllung notwendig sind.*

- 10.2 *Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG und gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 damit einverstanden, dass die Darlehensgeberin alle ihn/sie betreffenden Daten, die ihr im Rahmen der mit ihr bestehenden Geschäftsbeziehung bekannt werden, für Zwecke des Marketing von Finanzprodukten und zur Kundenberatung an die easybank AG, SPARDA Bank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH übermitteln kann und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in auch an die anderen Unternehmen weiter übermitteln oder an die Darlehensgeberin rück übermitteln können. Der/Die Darlehensnehmer/in kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.*

#### **11. Zeitpunkt der Zuzahlung**

*Die Darlehenszuzahlung erfolgt auf schriftlichen Abruf, versehen mit der ordnungsgemäßen Unterschrift.*

#### **12. Annahme und Erlöschen der Zusage**

*Der/Die Darlehensnehmer/in wird ersucht, die beigeschlossene Annahmeerklärung zum Zeichen seines/ihrer Einverständnisses ordnungsgemäß (siehe Punkt 9.) zu unterfertigen und der Darlehensgeberin spätestens bis zum 13.08.2008 zu retournieren, andernfalls die Zusage als erloschen gilt.*

*Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, von denen eine für Sie bestimmt ist.*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### **19) Darlehen für Feuerwehrhaus-Neubau - Garantieerklärung der MG Wiener Neudorf für den Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der MG Wiener Neudorf & Co KG**

Gf. Gemeinderätin Petra Graf stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Garantieerklärung zu übernehmen:*

*Wir garantieren hiermit die Erfüllung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten Forderungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden Bank genannt) gegen die*

*Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf und Co KG*

**Anschrift: Europaplatz 2 , 2351 Wiener Neudorf**

*aus der Geschäftsverbindung zwischen der Bank und der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf und Co KG unabhängig vom Rechtsgrund der einzelnen Forderung, und verpflichten uns, der Bank auf erste Aufforderung unter Verzicht auf jede Einwendung und Einrede einen Betrag von*

**EUR 4.000.000,00**  
**(i.W. Euro vier Millionen)**

*nebst allen Zinsen, Kosten und Gebühren zu zahlen, auch wenn diese bei den Rechnungsabschlüssen zum Kapital geschlagen werden und durch sie der garantierte Betrag überschritten werden sollte.*

*Soweit wir aus dieser Garantieerklärung in Anspruch genommen werden, verpflichten wir uns, den jeweils eingeforderten Betrag zuzüglich allfälliger Kosten und Gebühren, innerhalb einer Woche ab Zustellung Ihrer Zahlungsaufforderung auf ein von der Bank bekanntzugebendes Konto zu überweisen.*

*Die Bücher und Aufzeichnungen der Bank gelten als maßgeblich für Bestand und Höhe der Forderungen gegenüber dem angeführten Kontoinhaber.*

*Die gegenständliche Garantie erlischt am **31.10.2028**. Eine Inanspruchnahme aus dieser Garantieerklärung seitens der Bank hat daher mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen, welcher spätestens an diesem Tag bei uns einlangen muss.*

*Auf diese Garantie findet österreichisches Recht Anwendung.*

*Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Garantieverhältnis sind die Geschäftsräume der angegebenen kontoführenden Stelle der Bank; der Gerichtsstand des Erfüllungsortes wird im Sinne von § 104 JN vereinbart.“*

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (29 : 3; dagegen GRin G. Janschka, GRin Mag. Mariner, GR H. Janschka) angenommen.**

## **20) Fanmeile Euro 2008 - Unterstützung d. 1. SVg Wiener Neudorf**

Gemeinderat Ing. Hans Peter Sykora stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die von der 1. SVg Wiener Neudorf anlässlich der Fußball-Europameisterschaft 2008 in der Zeit von 7. – 29. Juni 2008 veranstaltete Fanmeile durch Übernahme der nachstehend angeführten Kosten zu unterstützen:*

- 1) Veranstaltungsbetreuung durch das Rote Kreuz in

*der Zeit von 15.-29.6.2008 (= 15 Tage à € 150,--)*

€ 2.250,--

- 2) Veranstaltungsbetreuung durch Preibisch in

|                                                                                                    |             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| der Zeit von 7.-14.6.2008 (= 8 Tage à 500,--)                                                      | € 4.000,--  |
| 3) Veranstaltungsbetreuung durch Freiwillige Feuerwehr Wiener Neudorf in der Zeit von 7.-29.6.2008 | € 8.280,--  |
| 4) Parkplatzmiete eco Immobilien 7.-29.6.2008                                                      | € 2.500,--  |
| 5) Beteiligung an Kosten für elektrische Einrichtungen (siehe Beilage) *)                          | € 24.000,-- |
| Summe                                                                                              | € 41.030,-- |

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (21 : 11; dagegen GRin G. Janschka, GR H.Janschka; Stimmenthaltung: GRin Mag. Mariner, gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Patoschka, gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GR Beisteiner, GRin Dr. Kleissner, GR Nigrin, GRin Bach) angenommen.**

## **21) Grundsatzbeschluss betreffend Verhandlungen zum Projekt der ehem.Brauerei**

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, den Bürgermeister der Marktgemeinde Wiener Neudorf zu beauftragen, mit der Grundeigentümerin der Liegenschaft EZ 96, KG 16128 Wiener Neudorf (Nr. 759/1, 760/1 und .105/1 – Areal der ehemaligen Brauerei) Kaufverhandlungen betreffend den Ankauf eines Grundanteils durch die Marktgemeinde Wiener Neudorf zwecks Schaffung von Einrichtungen im öffentlichen Interesse zu führen.“*

Gf. Gemeinderat Nikolaus Patoschka gibt an, dass Fr. Dr. Tamara Guttmann ihm gegenüber folgendes Zitat gemacht hat: „Ich habe dem Bürgermeister vertraut und schade, dass ich das nicht schriftlich gemacht habe, da ich mit den Kosten draußen geblieben bin.“

Die Sitzung wird von 21.57 Uhr bis 22.10 Uhr unterbrochen.

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner stellt folgenden Zusatzantrag:

*„Grundlage dieser Verhandlungen ist der Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 2003, der die maximalen Bebauungshöhen in Form von Bauklassen 3, 4 und 5 gemäß NÖ Bauordnung definiert.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**Der Zusatzantrag wird einstimmig angenommen.**

## **22) Behandlung der Dringlichkeitsanträge**

### **a) 2. Dringlichkeitsantrag: Ankauf Luftgütemessgerät**

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner stellt den mündlichen Abänderungsantrag, diesen Antrag dem Ausschuss für Finanzen zwecks Prüfung der Bedeckungsmöglichkeit zuzuweisen.

**Der Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.**

**Pkt. C)**

**Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte**

Vizebürgermeister Josef Tutschek berichtet über den Bewegungstag der NÖ Gebietskrankenkasse.

Vizebürgermeister Josef Tutschek berichtet weiters über den Hochschullehrgang „Kommunale Bildung“.

Gf. Gemeinderat Andreas Grundtner berichtet über die Vorbereitungen der Wiener Neudorfer Woche, insbesondere über die Feiern anlässlich der 35-jährigen Partnerschaft mit der Gemeinde Bärnkopf.

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner berichtet über den Bürgermeisterausflug nach Straßburg.

**Pkt. D)**

**Anfragen**

Gemeinderätin Dr. Kleissner berichtet, dass sie dem Biotop Rathauspark eine Wasserprobe entnommen hat, diese untersuchen ließ und ein erhöhter Kaliumstand festgestellt wurde.

Gemeinderat Ing. Köckeis berichtet über Missstände am Funcourt Reisenbauer-Ring (kaputte Tür, fehlende Bänke).

Gemeinderätin Döttelmayer berichtet über Beschwerden von Personen, dass Hunde im Freizeitpark Reisenbauer-Ring an der Leine zu führen sind.

Gf. Gemeinderat Patoschka fragt betreffend desolater Müllinseln an. Bürgermeister Ing. Wöhrleitner berichtet über die Erhebung von Herrn Czernoch.

Gemeinderat Beisteiner fragt betreffend Grünfläche Verbindungsweg Weidenweg/Buchenweg.

Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.

Über den nichtöffentlichen Teil wird ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

Ing. Christian Wöhrleitner eh.

Helga Reinsperger eh.

.....  
Bürgermeister

.....  
Schriftführerin

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 15.09.2008  
~~genehmigt~~ - abgeändert - ~~nicht genehmigt~~

Norman Pigisch eh.

.....  
Gemeinderat

Grundtner Andreas eh.

.....  
Gemeinderat

Patoschka eh.

.....  
Gemeinderat

Gf Gemeinderat Patoschka gibt an, dass er einen Zusatzantrag zu Tagesordnungspunkt 21) gestellt hätte.

Vizebgm. Josef Tutschek merkt an, dass bei Tagesordnungspunkt 1h) fehlt, dass Gemeinderat Janschka behauptet hat, dass Ing. Grath seinerzeit eine 30%ige Förderung ausgehandelt hätte.

Lt. Bgm. Ing. Wöhrleitner wird das Protokoll bei Pkt. 21) (Seite 7751) wie folgt: „Bgm. Ing. Wöhrleitner stellt gemeinsam mit allen Fraktionen folgenden Zusatzantrag:“ und bei Pkt 1h) (Seite 7668) mit der Anmerkung des Vizebürgermeisters Tutschek geändert.

Das Protokoll wird unter Einfügung der Abänderungen mit Stimmenmehrheit (27 : 1; Stimmenthaltung GRin Mag. Mariner) genehmigt.